

Jugendhilfe *aktuell*



Jugendhilfeausschuss

Schwerpunktthema
Jugendhilfeausschuss

- Grundlagen
- Informationen
- Materialien

www.lwl-landesjugendamt.de

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Schwerpunktthema: Jugendhilfeausschuss	
• Der Jugendhilfeausschuss als Zentrum kommunaler Jugendhilfe- politik – Themen und strategische Perspektiven (Prof. Dr. Joachim Merchel)	2
• Finanzkrise – Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte – Herausforderungen für die Kommunen – Interview mit LWL-Landes- direktor Dr. Wolfgang Kirsch	7
• Grundlagen und Formen gelingender Ausschussarbeit – Zielorien- tierte Steuerung durch ehrenamtliche Politik (Marco Slapka)	9
• Rechtliche Regelungen zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses (Alfred Oehlmann-Austermann)	14
• Jugendhilfeausschüsse als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe – Positionspapier zur Ausgestaltung der Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (Bundesarbeitsgemein- schaft der Landesjugendämter)	24
• Eckpunktepapier zu den Anforderungen an die Strukturen der ört- lichen öffentlichen Jugendhilfe (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter)	26
• Rolle und Aufgabe des Jugendhilfeausschusses in der Jugendhilfe- planung (Thomas Fink)	29
• Kommunale Kinder- und Jugendförderpläne – Bestandsaufnahme, inhaltliche Bewertung und mögliche Konsequenzen für die künftige Planung (Prof. Dr. Ulrich Deinet)	31
• Die demografischen Herausforderungen für die Kinder- und Jugend- hilfe gehen weiter (Dr. Matthias Schilling)	35
• „Jugendpolitik ist genauso wie Jugend selbst: Spannend“ – Interview mit Maria Seifert, Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses	40
• Das Neue Kommunale Finanzmanagement – Bedeutung für den kommunalen Jugendhilfeausschuss (Sven Werk)	42
• Kinderarmut in Deutschland: Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik – Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums (Dr. Tanja Betz)	45
Kurz und Knapp: Stichworte	
• LWL-Landesjugendamt Westfalen – Beratungs- und Kompetenzzentrum unter des Dach des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	51
• KiBiz – Kinderbildungsgesetz	53
• Versorgung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	55
• Kommunale Bildungslandschaften – Kommunale Bildungs- verantwortung	56
• Kinder- und Jugendförderung	57
• Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJP NRW)	57
• Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan	58
• Kooperation von Jugendhilfe und Schule	59
• Partizipation	61
• Freiwilliges Engagement im FÖJ	62
• Kooperation zwischen Jugend – und Suchthilfe	63
Aktuelles	
• Aus dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss	64
• Aus dem LWL-Landesjugendamt und dem Landschaftsverband	65
• Aus Wissenschaft und Politik	66
• Aus Westfalen Lippe und den Jugendämtern	69
• Jugendhilfe und Schule	71
• Jugendhilfe und Suchthilfe	75
• Kinderschutz	77
• Frühe Hilfen, Hilfen für Familien	80
• Allgemeiner Sozialer Dienst	81
• Hilfen zur Erziehung	83
• Stationäre Einrichtungen	85
• Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	88
• Kindertagespflege	92
• Kinder- und Jugendarbeit	93
• Jugendhilfeplanung	95
• Geschlechtergerechte Jugendhilfe	98
• Rechtliches	98
• Fortbildungskalender März bis Mai 2010	101
• Impressum	105



Vorwort

Der Jugendhilfeausschuss (kurz JHA) ist **das** zentrale Gremium für die kommunale Jugendhilfepolitik. Hierbei hat dieser Ausschuss eine elementare Steuerungsfunktion für die kommunale Jugendhilfe, ist also für den Rahmen dessen ver- antwortlich, was Kinder, Jugend-

liche, junge Erwachsene und Eltern als Angebote der Jugendhilfe in ihrer Kommune vorfinden.

Mit anderen Worten:

Der Jugendhilfeausschuss ist in einer Kommune im Be- reich der Jugendhilfe **wegweisend!**

Nach den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im September 2009 haben sich 90 Jugendhilfeausschüsse in Westfalen-Lippe (entsprechend der Zahl der derzeitigen Jugendämter in Westfalen-Lippe) neu konstituiert.

Vor allem für die neuen Mitglieder in diesem Ausschuss stellt sich die Frage, was sie in dieser neuen Aufgabe er- wartet und wie sie handlungsfähig werden können.

Mit der vorliegenden ersten Ausgabe 2010 unserer Fach- zeitschrift „Jugendhilfe aktuell“ möchten wir Unterstüt- zung, Anregungen, grundlegende Informationen und dar- mit auch eine Orientierung für die neuen Aufgaben geben. Auch für die „gestandenen“ Mitglieder lohnt sich das Blättern und Lesen, sei es zum Auffrischen oder aber um Neues zu erfahren.

In diesem Sinne beschäftigen sich die zusammengestell- ten Beiträge sowohl mit der Bedeutung und Aufgabe von Ausschussarbeit innerhalb der Jugendhilfe als auch mit einigen jugendhilfepolitisch aktuellen Themen. Darüber hinaus finden sich unter der Rubrik **KURZ und KNAPP** zu einzelnen aktuellen Stichworten und Begriffen der Ju- gendhilfe kurze Erläuterungen. Diese sollen eine erste Einordnung in das jeweilige Themenfeld geben. Literatur- hinweise und die Angabe von Kontaktadressen ermög- lichen eine intensivere Auseinandersetzung mit dem ent- sprechenden Thema.

Der Rahmen einer Fachzeitschrift ist begrenzt, insofern hat diese Sammlung auch nicht den Anspruch auf Voll- ständigkeit. Aber wir hoffen dennoch, „alten“ wie neuen Mitgliedern mit diesem Heft „den Weg zu weisen“ und mit den Informationen Anregungen zur Unterstützung des örtlichen Prozesses zu geben.

Wir werden die Jugendhilfe in Westfalen-Lippe auch wei- terhin kontinuierlich und zeitnah mit weiteren Informatio- nen und praxisorientierten Arbeitshilfen unterstützen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Hans Meyer
LWL-Jugenddezernent

Schwerpunktthema:

Jugendhilfeausschuss

Prof. Dr. Joachim Merchel

Der Jugendhilfeausschuss als Zentrum kommunaler Jugendhilfepolitik

Themen und strategische Perspektiven



Prof. Dr. Joachim Merchel ist Dozent für das Lehrgebiet „Organisation und Management in der Sozialen Arbeit“ an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen.

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) ist kein Ausschuss wie andere Ausschüsse im Rat oder Kreistag. Er hat durch seine spezielle gesetzliche Grundlage (im SGB VIII) und durch seine Struktur eine Sonderstellung, die sofort ins Auge fällt: Er ist mit der Verwaltung des Jugendamtes verkoppelt, hat (im Rahmen der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft) eigene Beschlussrechte, kann ein eigenes Anhörungsrecht und als Ausschuss ein eigenes Antragsrecht gegenüber der Vertretungskörperschaft in Anspruch nehmen, und in ihm wirken stimmberechtigt Personen (aus dem Bereich der Träger der freien Jugendhilfe) mit, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind. In dieser Sonderstellung im Vergleich zu anderen Ausschüssen der Vertretungskörperschaft zeigt sich die Bedeutung des JHA für die Steuerung der örtlichen Jugendhilfe: Im JHA werden – unter Einbezug von für die Jugendhilfe wichtigen gesellschaftliche Gruppierungen und Institutionen – die entscheidenden Weichen gestellt für das, was örtlich an „Bedarf“ in der Jugendhilfe anerkannt wird, für Schwerpunktsetzungen bei der Verteilung des – immer knappen – Geldes, für die zentrale inhaltliche Ausrichtung der örtlichen Jugendhilfe in den nächsten Jahren. Der JHA hat weitaus größere Möglichkeiten für eine strategische Politikgestaltung als andere Ausschüsse – und diese Möglichkeiten sollte er offensiv nutzen!

Dabei ist erfreulich, dass der JHA zwar selbstverständlich auch parteipolitisch beeinflusst ist, dass aber die Arbeitsatmosphäre und die Beschlüsse im JHA stark durch fachpolitische Argumente und Erwä-

gungen geprägt sind (so die Ergebnisse der Untersuchung von Merchel/Reismann 2004). Dies resultiert sicherlich auch aus der Zusammensetzung des JHA. Die Mitwirkung von Personen aus den Reihen der freien Träger und von weiteren beratenden Mitgliedern, die unter Fachgesichtspunkten berufen werden und jeweils aus ihrem Bereich fachliche Impulse einbringen können, bildet eine gute Basis für eine fachpolitische Gestaltung im JHA.

Welche Themen sind es nun, die in den nächsten Jahren fachpolitisch anstehen und für die der JHA örtlich angemessene Gestaltungsperspektiven erarbeiten muss? Ein Teil der Themen und strategischen Herausforderungen für die kommenden Jahre ist sicherlich durch örtliche Spezifika geprägt. In der einen Stadt geht es um die Auseinandersetzung mit den kontinuierlich gestiegenen Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung, in der anderen Stadt zeigen sich wiederholt Unzulänglichkeiten bei den Angeboten und bei der Inanspruchnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in der dritten Region fallen regionale Disparitäten in der Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen ins Auge, in der vierten Region müssen die Werbung und die Qualifizierung von Tagespflegepersonen dringend intensiviert werden, und so weiter Neben solchen örtlichen Spezifika gibt es jedoch auch Themen, mit denen die Jugendhilfe generell konfrontiert ist und die von (fast) allen JHA in die Arbeit der nächsten Jahre aufgenommen werden müssten. Solche übergreifenden Themen, die in der Jugendhilfe „anstehen“ und die vom JHA in die örtliche Diskussion

gebracht werden sollten, werden im Folgenden benannt und in ihrer strategischen Bedeutung für die örtliche Jugendhilfe skizziert.

Reform der Kindertageseinrichtungen

Die örtlichen Planungen zu den Kindertageseinrichtungen sind bisher weitgehend durch zwei Aspekte bestimmt: durch die Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes NRW („KiBiz“) und durch die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für Kinder unter drei Jahre (im Gefolge des auf Bundesebene beschlossenen Kinderförderungsgesetzes/ KiföG). Beides wird bisher in der Regel im Hinblick auf die quantitativen Dimensionen (erforderliche Plätze in Kindertageseinrichtungen) und im Hinblick auf die finanziellen Folgen verarbeitet. Die Notwendigkeit der qualitativen Weiterentwicklung dieses Leistungsfeldes darf jedoch nicht übersehen und an den Rand gedrängt werden. Kindertageseinrichtungen sehen sich vielfältigen Anforderungen ausgesetzt, die sie ohne Schwerpunktsetzung und ohne politische und materielle Unterstützung an den Rand der Überforderung bringen (vgl. dazu die fachpolitische Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2008). So haben Kindertageseinrichtungen den komplexen Auftrag von „Erziehung, Bildung und Betreuung“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII), sie werden zu einem Hoffnungsträger für die Verbesserung von Bildung erklärt („frühkindliche Bildung“ – Grundlagen legen für Bildungsprozesse), dabei sollen sie sich auch als ein Bildungsort für Kinder unter drei Jahren profilieren, sie werden eingesetzt als institutioneller Ansatzpunkt für eine offensive Familienförderung („Familienzentren“), sie werden in Anspruch genommen als Instrument einer „präventiven Sozialen Arbeit“ (beim Erkennen von mögli-

chen Kindeswohlgefährdungen und bei der Gesundheitsförderung), sie werden benötigt als sozial- und jugendhilfepolitischer Integrationsfaktor (gemeinsame Erziehung von Kinder mit und ohne Migrationsgeschichte und von Kindern mit und ohne Behinderung), und nicht zuletzt sollen Kindertageseinrichtungen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ermöglichen. Schon diese kurze Aufzählung verdeutlicht, dass die Kindertageseinrichtungen vor grundlegenden Reformanforderungen stehen, die nicht „mal eben nebenbei“ bewältigt werden können. Kommunale Jugendhilfeplanung und Jugendhilfepolitik müssen sich über die Frage des quantitativen Ausbaus an Einrichtungsplätzen hinaus auch um die inhaltliche Weiterentwicklung und um Rahmenbedingungen kümmern, die die Akteure in den Einrichtungen (Träger, Einrichtungsleitungen, Erzieherinnen) für die Bewältigung dieser Reformanforderungen benötigen. Die erwähnte Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums „Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen“ gibt einige Hinweise, mit welchen inhaltlichen Perspektiven Jugendamtsverwaltung und JHA diesen Reformprozess anregen, unterstützen und begleiten können und sollten.

Verknüpfungen zum Gesundheitsbereich

In den letzten Jahren ist erkennbar geworden, dass die Jugendhilfe zwar in vielen Einzelfällen mit anderen Institutionsbereichen kooperiert hat, jedoch insgesamt zu wenig dafür getan hat, dass diese Kooperationen verlässlich, transparent und weniger abhängig von personellen Zufälligkeiten gestaltet wurden. Ein Institutionsbereich, dem bisher zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist der Gesundheitsbereich. Es ergaben sich zwar immer wieder Aufgaben und Themen im Schnittpunkt von Jugendhilfe und Gesund-



heitsbereich, so z.B. bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, bei Fragen der angemessenen Ernährung und der Gesundheitserziehung, beim Umgang mit drogenabhängigen oder suchtgefährdeten Jugendlichen u.a.m.. Aber dennoch wurden Divergenzen zwischen sozialpädagogischen und medizinischen Sichtweisen selten bearbeitet, und die Kooperation zwischen den beiden, für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen höchst relevanten Bereichen ergab sich eher durch personell günstige örtliche Bezüge (wenn „man sich kennt und gut miteinander kann“) und weniger durch eine systematische Kooperationsgestaltung. Das Thema „frühe Hilfen bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) hat hier insofern eine Veränderung angestoßen, als Ärzte und Hebammen als „Präventionsfaktoren“ stärker in den Blick gerieten und von der Jugendhilfe einbezogen wurden. Dass die Kooperation zwischen Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich nicht bei den „frühen Hilfen im Kontext der Kindeswohlgefährdung“ stehen bleiben sollte, sondern ausgeweitet werden sollte zu stärkeren institutionellen Verknüpfungen und wie sich so etwas vollziehen könnte, kann man im 13. Kinder- und Jugendbericht nachlesen (BMFSFJ 2009). Der von einer Sachverständigenkommission erstellte Bericht thematisiert „gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Damit ein solcher, für die Jugendhilfe bedeutsamer Bericht nicht einfach im Regal abgestellt wird, sollten Jugendamtsverwaltung und JHA den Bericht für sich auswerten und Überlegungen anstellen, mit welchen Konsequenzen die Aussagen des Berichts für die Jugendhilfe am jeweiligen Ort verbunden werden müssten.

Kooperation Jugendhilfe – Schule

Auch wenn dieses Thema nun wahrlich nicht mehr neu ist, so wird es doch auch in der nächsten Arbeitsperiode die JHA beschäftigen. Die Verknüpfung zwischen Schule und Jugendhilfe wird ein Thema bleiben – gerade weil es hier nicht darum geht, dass man sich organisatorisch miteinander abstimmt, sondern auch pädagogisch miteinander kooperiert. Einiges hat sich in den letzten Jahren bewegt, u.a. durch Angebote der Jugendhilfe im Rahmen des Offenen Ganztags an Schulen. Hier müsste örtlich genauer ausgewertet werden, ob und in welcher Weise es hier zu einer fachlichen Verknüpfung und nicht nur zu einem additiven Ne-

beneinander gekommen ist und an welchen Punkten man ggf. Verbesserungen initiieren könnte. Eine solche Auswertung anzuregen und (gemeinsam mit dem Schulausschuss) in ihren Folgen zu diskutieren, könnte vom JHA als strategischer Impuls eingebracht werden. Darüber hinaus warten die in der Jugendhilfe entwickelten Konzepte zur Schulsozialarbeit immer noch auf ihre umfassende Umsetzung. Die Jugendhilfe hat mittlerweile in vielen Ansätzen und Beispielen gezeigt, wie sie ihre Hilfe- und Förderkonzepte auch am Ort „Schule“ in einer für beide Institutionsbereiche nützlichen Form einbringen kann. Eine solche Weiterführung der Kooperation Schule – Jugendhilfe in Richtung einer inhaltlichen Verkoppelung, die in den Konzepten der Schulsozialarbeit enthalten ist, ist ein elementares zukunftsgerichtetes Planungs- und Steuerungsthema, dem sich der JHA annehmen sollte. Auch Schritte in Richtung einer verknüpften Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, wie sie im Kinder- und Jugendförderungs-gesetz NRW (§ 7 Abs. 3 KJFöG NRW) ange-regt werden, können hier förderlich sein und sollten vom JHA angeregt werden.

Anregen und Fördern einer „örtlichen Evaluationskultur“

Gerade vor dem Hintergrund schwieriger Finanzkonstellationen in den Kommunen muss die Jugendhilfe Aktivitäten entwickeln, um (a) ihr Handeln transparenter zu machen und ihr Handeln durch das Plausibel-Machen von Wirkungen zu legitimieren und (b) dafür zu sorgen, dass die knappen finanziellen Mittel möglichst zielgerecht eingesetzt werden. Damit dies geschehen kann, benötigt man „Evaluation“, also ein systematisches und methodisch strukturiertes Vorgehen zur Gewinnung von Daten, mit deren Hilfe man ein Angebot oder einen Handlungsansatz in der Jugendhilfe genauer bewerten kann und bei dem man Ansatzpunkte zur gezielten Verbesserung finden kann. Evaluation kann helfen, die Folgen des Handelns in der Jugendhilfe und ihre Wirkungen bei den Adressaten (den Kinder, Jugendlichen und Eltern) etwas genauer einschätzen zu können. Gerade dann, wenn sich die Anforderungen an die Jugendhilfe bei knappen kommunalen Finanzen ausweiten, wird die Notwendigkeit von Evaluationen besonders einsichtig. Jedoch ist Evaluation mit besonderen Herausforderungen verbunden. Sie vollzieht nicht einfach schon dann und wird nicht allein dadurch produktiv realisiert, dass man sie von Trägern und

Einrichtungen fordert. Evaluation muss in dreifacher Weise in einer regionalen Jugendhilfe verankert werden. Zum einen benötigt man Qualifikationen: Evaluationskompetenz kann nicht vorausgesetzt werden, sondern muss durch Qualifizierungsangebote entwickelt werden. Zum zweiten benötigen Träger und Einrichtungen Ressourcen: Evaluation bedeutet Aufwand, dessen Einsatz sich am Ende durch eine bessere Zielausrichtung des Handelns „lohnt“, der jedoch bei Finanzierungskalkulationen eingerechnet werden muss. Zum dritten bedarf es einer angemessenen „Evaluationskultur“: Evaluation wird nur dann von den Einrichtungen und den Mitarbeitern in der Jugendhilfe realisiert, wenn sie als eine fachliche und fachpolitische Selbstverständlichkeit etabliert wird und nicht als ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber Einrichtungen wahrgenommen wird. Der JHA kann einen Prozess zu einer solchen „produktiven Evaluationskultur“ anregen, indem er beispielsweise ein „Kommunales Evaluationskonzept für die Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet, beschließt und die Umsetzung dieses Konzeptes kontinuierlich auswertet. In einem solchen Konzept könnten Grundsätze für eine produktive Evaluation in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe formuliert werden, es könnten regionale Qualifizierungsangebote zu „Evaluationsberatern“ konzipiert werden, es könnten Modalitäten der Berechnung des Evaluationsaufwands bei Finanzierungskalkulationen dargelegt werden, es könnten Stufenkonzepte für die allmähliche Einführung von Evaluation in bestimmten Arbeitsfeldern vorgeschlagen werden etc.. Die Erarbeitung eines solchen „kommunalen Evaluationskonzepts“ wäre ein wichtiger strategischer Baustein im Rahmen der Qualitätsentwicklung der regionalen Kinder- und Jugendhilfe und ein wichtiges Legitimationsinstrument für die Jugendhilfe im Ringen um die Verteilung knapper kommunaler Finanzmittel.

Neben diesen vier strategischen Ansatzpunkten, die in einem zukunftsgerichteten JHA thematisiert werden sollten, existieren weitere Themenfelder, in denen Entwicklungsimpulse für eine lebensweltorientierte kommunale Jugendhilfe gesetzt werden: so z.B. die Verbesserung der „Migrationssensibilität“ in den Jugendhilfeangeboten, die Qualifizierung der Kindertagespflege, Unterstützungsangebote für Alleinerziehende u.a.m.. Diese bilden die „Dauerbrenner der Jugendhilfe“, die in unterschiedlicher Form

und unterschiedlicher Intensität sicherlich auch in den Beratungen in einem zukunftsorientierten JHA thematisiert werden.

Der JHA in seiner „jugendamtsinternen“ Gestaltungsverantwortung

Im Sinne einer strategischen Bedeutung für die Arbeit des JHA sollen noch zwei Aspekte hervorgehoben werden, die eine wichtige, eher „jugendamtsinterne“ Funktion des JHA ansprechen. Denn schließlich ist der JHA nicht nur das zentrale Steuerungsorgan für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe, sondern durch seine Verknüpfung mit der Jugendamtsverwaltung fungiert er auch als einer von zwei „Vorgesetzten“ eben dieser Verwaltungseinheit, die allgemein als „das Jugendamt“ bezeichnet wird. In dieser Funktion ist der JHA verpflichtet, die jugendamtsinternen Strukturen in den Blick zu nehmen und daraufhin zu befragen, ob und in welcher Weise die im SGB VIII definierte Aufgabenfülle adäquat erfüllt werden kann. Dabei werden Aspekte thematisiert, die zunächst einen verwaltungsinternen Charakter haben, die jedoch in ihren Auswirkungen von erheblicher Relevanz sind für die Qualität der regionalen Jugendhilfe insgesamt. Angesichts der in vielen Jugendamtsverwaltungen zu beobachtenden Situationen wäre es hilfreich, wenn der JHA seine diesbezügliche Gestaltungsaufmerksamkeit auf folgende beiden Aspekte richten würde:

- *Aufrechterhaltung und Profilierung der Funktion „Jugendhilfeplanung“ im Jugendamt sowie Gewährleistung einer adäquaten personellen Ausstattung zur Wahrnehmung dieser Funktion:* Eine strategisch gut ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe ist dringend angewiesen auf eine profilierte Jugendhilfeplanung, von der qualifizierte Impulse zur Reflexion, Überprüfung und Weiterentwicklung der kommunalen Jugendhilfe ausgehen. Ohne dass in der Jugendamtsverwaltung qualifizierte Planungspersonen tätig sind und dem JHA zuarbeiten, wird der JHA kaum in der Lage sein, die in diesem Beitrag skizzierten Themen und strategischen Perspektiven produktiv aufzugreifen. Somit ist die Qualität der Arbeit des JHA in erheblichem Maße davon abhängig, ob in der Jugendamtsverwaltung eine profilierte Jugendhilfeplanung realisiert werden kann von Planungsfachkräften, die vorwiegend für Aufgaben der Jugendhilfeplanung tätig sind (und nicht häufig für „Hilfsaufgaben“ eingesetzt werden, die

sonst innerhalb der Verwaltung nicht „zugeordnet“ werden können). Aus eigenem Interesse an einer guten Bewältigung seiner fachpolitischen Aufgaben muss der JHA an einer profilierten und qualifizierten Jugendhilfeplanung interessiert sein und dementsprechend die Jugendamtsverwaltung ansprechen.

- *Intensivierung des Personalmanagements im Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD):* Die Diskussion über das Handeln der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung hat deutlich gemacht, wie komplex und wie belastend die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD sind. Ferner besteht in der fachlichen und fachpolitischen Öffentlichkeit die einhellige Meinung, dass diese Anforderungen sowohl quantitativ (im Hinblick auf die Fallzahlen) als auch qualitativ (im Hinblick auf die Komplexität der fachlichen Anforderungen) in den nächsten Jahren sich nicht reduzieren, sondern tendenziell zunehmen werden. Damit das Jugendamt diese Anforderungen verlässlich und auf fachlich angemessenem Niveau bewältigen kann, werden qualifizierte, persönlich kompetente und belastbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD benötigt. Dafür sind gezielte Maßnahmen der Personalentwicklung erforderlich – von der strukturierten Einarbeitung neuer ASD-Mitarbeiter über Fortbildungen und kontinuierliche Personalentwicklungsgespräche bis hin zu Angeboten und Maßnahmen, mit denen auch langjährig im ASD tätige Mitarbeiter neuen Situationen und Anforderungen offen und flexibel gegenüber treten können, ohne dass sie persönlich in die Gefahr des persönlichen inneren „Ausbrennens“ geraten. Sicherlich sind die Planung und Umsetzung der einzelnen Schritte der Personalentwicklung eine Aufgabe im Rahmen des „laufenden Geschäfts“ der Jugendamtsleitung. Jedoch wäre es hilfreich, wenn der JHA in seiner partiellen „Vorgesetztenfunktion“ gemeinsam mit der Verwaltung ein Personalentwicklungskonzept für den ASD erarbeiten und dann beschließen würde und sich dann von Zeit zu Zeit über den Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Konzepts berichten ließe. Auch hier ergibt sich für den JHA die Chance, in der Wahrnehmung seiner Gestal-

tungsfunktion für die örtliche Jugendhilfe einen wichtigen strategischen Impuls zu setzen.

Fazit: Der JHA – ein Ausschuss mit fachpolitisch bedeutsamen strategischen Möglichkeiten

Der JHA mit seiner Sonderstellung innerhalb der Ausschüsse der Vertretungskörperschaft und mit seiner speziellen Zusammensetzung, bei der Politik, Fachlichkeit und gesellschaftliche Gruppen gleichermaßen repräsentiert sind, hat viele Möglichkeiten, thematische und strategische Impulse zu setzen für eine entwicklungsoffene regionale Kinder- und Jugendhilfe. Einige der in den nächsten Jahren relevanten Themen, um die der JHA sich in ihrer Bedeutung für die jeweilige kommunale Jugendhilfe kümmern sollte, sind in diesem Beitrag angesprochen worden. Es wäre ein fachpolitisch ermutigendes Zeichen, wenn die JHA sich diesen Themen zuwenden würden und in den nächsten Jahren über Reformkonzepte für Kindertageseinrichtungen beraten würden, aus dem 13. Kinder- und Jugendbericht konkrete Perspektiven für eine verbesserte Kooperation zum Gesundheitswesen erarbeiten und beschließen würden, sich um eine Verbesserung des Standes der Schulsozialarbeit kümmern würden und darüber hinaus möglicherweise sogar etwas beschließen würden, was den Auftakt für ein „kommunales Evaluationskonzept für die Kinder- und Jugendhilfe“ bildet. Wenn es dann auch noch gelänge, mit Hilfe von Impulsen des JHA die kommunale Jugendhilfeplanung zu stärken und ein Personalentwicklungskonzept für den ASD/KSD in Gang zu bringen, wären dies weitere produktive Schritte hin zur Gewährleistung einer qualitativ guten Kinder- und Jugendhilfe.

Die kurzen Hinweise in diesem Beitrag haben die fachpolitische Komplexität der Aufgaben und der Tätigkeiten des JHA erkennen lassen. Zur Bewältigung dieser Komplexität kann und sollte der JHA die fachliche Expertise von Jugendamtsverwaltung und freien Trägern nutzen, die in der Region vorhanden sind. Hin und wieder kann es aber auch ratsam sein, zur Unterstützung auf externe Expertise und externe Beratung/ Begleitung zurückzugreifen. Die Inanspruchnahme von Expertise aus dem Landesjugendamt oder von Fachpersonen aus Hochschulen oder Fachinstituten kann bisweilen helfen, die richtigen weiterführenden

den Fragen zu stellen oder Hinweise zur Qualifizierung der eigenen fachlichen bzw. fachpolitischen Strategien zu erhalten.

Literatur:

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht. Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe. Köln 2009

Bundesjugendkuratorium: Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen. München 2008 (abrufbar unter www.bundesjugendkuratorium.de)

Merchel, J./ Reismann, H.: Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW. Weinheim/München 2004

Finanzkrise – Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte – Herausforderungen für die Kommunen

Interview mit dem LWL-Direktor, Dr. Wolfgang Kirsch

Jugendhilfe aktuell: Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise ist in aller Munde. Bund und Länder erwarten massive Einbrüche beim Steueraufkommen.

Besteht die Gefahr, dass die Finanzkrise jetzt auch die kommunalen Haushalte erreicht?

Dr. Kirsch: Eindeutig Ja! Von der weltweiten Wirtschaftskrise bleibt auch die öffentliche Hand nicht verschont. Wir müssen damit rechnen, dass die meisten Kommunen in 2010 deutlich weniger Gewerbesteuererlöse haben werden. Zum anderen steigen Aufwendungen vor allem für die sozialen Aufgaben.

Jugendhilfe aktuell: Welche sozialen Leistungen zum Beispiel?

Dr. Kirsch: Steigende Arbeitslosenzahlen bedeuten auch steigende Sozialausgaben der Kommunen. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die konjunkturellen Maßnahmen des Bundes und der Länder greifen und die Arbeitslosenzahlen sich nicht so entwickeln, wie von vielen befürchtet wird.

Es gibt aber auch Aufgaben, die strukturell unterfinanziert sind. Da ist der Ausbau der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren.

Der garantierte Betreuungsplatz für unter 3-jährige ab 2013 stellt die Kommunen vor große zusätzliche finanzielle Herausforderungen.

Eine weitere Baustelle ist die Kostenexplosion in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, für die der LWL zuständig ist. Das liegt vor allem an den nach wie vor steigenden Fallzahlen. Fast die gesamte Landschaftsumlage von ungefähr 1.6 Mrd. Euro fließt in diese sinnvollen und notwendigen Hilfen. Das macht der ganzen kommunalen Familie stark zu schaffen.

Jugendhilfe aktuell: Als Kommunalverband wird der LWL – Landschaftsverband von den neun kreisfreien Städten und 18 Kreisen in Westfalen – Lippe für seine Aufgaben in den Bereichen Soziales, Psychiatrie, Maßregelvollzug, Jugend/Schule und Kultur finanziert.

Was bedeutet die allgemeine Finanzkrise für den LWL?

Dr. Kirsch: Natürlich sehen unsere Mitgliedskörperschaften kritisch auf unsere Ausgaben – zu Recht, denn sie finanzieren sie mit.

Dieser kritische Blick wird sich sicher in Zukunft verschärfen. Dafür habe ich volles Verständnis.

Deshalb werden auch wir unseren eingeschlagenen Sparkurs in allen LWL – Abteilungen und – Einrichtungen fortsetzen, aber gleichzeitig alles daran setzen, uns auch weiterhin als leistungsfähige Behörde zu präsentieren.



Dr. Wolfgang Kirsch, LWL-Landesdirektor

Jugendhilfe aktuell: Bedeutet die Finanzkrise der Kommunen, dass kommunale Leistungen auch der Jugendhilfe auf dem Prüfstand stehen werden?

Dr. Kirsch: Zunächst einmal handelt es sich um eine selbständige Entscheidung der Räte und Kreistage, wie sie auf Einbrüche bei den kommunalen Haushalten reagieren. Einschnitte in das soziale Netz sollten aber nur nach gründlicher Abwägung erfolgen.

Jugendhilfe aktuell: Müssen denn nicht die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in jedem Fall erbracht werden? In dem Fall müssten doch die Aufgaben der Jugendhilfe weitgehend ungeschmälert weitergeführt werden.

Dr. Kirsch: Sie haben Recht. Diese Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht wie z.B. bei den Hilfen zur Erziehung stehen grundsätzlich nicht zur Disposition. Allerdings wissen wir auch – zumal aus eigenen Aufgabenbereichen, wie beim betreuten Wohnen oder der Förderung von Kindern mit Behinderung -, dass sich Rechtsanspruch und Steuerung mit dem Ziel von Kosteneinsparungen durchaus harmonisieren lassen. Aber das ist natürlich kein kurzfristig zu realisierendes Instrument, das heute beschlossen wird und in wenigen Monaten greift.

Jugendhilfe aktuell: Und was ist mit weiteren Pflichtleistungen der Jugendhilfe?

Dr. Kirsch: Handlungsfelder der Jugendförderung wie Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz werden natürlich auch auf dem Prüfstand stehen. Aber auch

hier radikale Einschnitte vorzunehmen bewirkt häufig nur eine kurzfristige finanzielle Entlastung.

Es gibt Entwicklungen, die – trotz Finanzkrise – unsere Gesellschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Dazu zählen der demografische Wandel, also weniger Kinder, mehr ältere Menschen, die interkulturelle Vielfalt, die nach wie vor hohe Zahl von jungen Menschen ohne Arbeit, die wachsende Zahl von Schulabbrechern, das Problem Kinderarmut.

Um diese Herausforderungen zu meistern sollten auf kommunaler Ebene alle Ressourcen und Kompetenzen gebündelt werden.

Jugendhilfe aktuell: Also, was ist zu tun?

Dr. Kirsch: In den kommunalen Jugendhilfeausschüssen haben die Jugendpolitikerinnen und Jugendpolitiker die Chance, Schwerpunkte zu beschließen, die gemeinsam und abgestimmt mit allen Verantwortlichen und Akteuren der freien und öffentlichen Jugendhilfe angegangen werden.

Wenig sinnvoll erscheint es, alles machen zu wollen. Mir scheint es vielmehr geboten, sich auf bestimmte Ziele bzw. Themen zu verständigen und zu konzentrieren und dafür die erforderlichen Hilfen zur Verfügung zu stellen; Bildung ist für mich so ein Thema. Es gibt in dieser Krise kein Patentrezept. Wichtig ist mir aber die Feststellung, dass Bildung in einem Land wie der Bundesrepublik ohne natürliche Bodenschätze eine existenzielle Ressource für die Zukunft ist. Das muss uns handlungsleitendes Ziel sein. Auch davon hängen Arbeitsplätze ab.

Das Interview mit Dr. Wolfgang Kirsch führte Petra Beckersjürgen vom LWL-Landesjugendamt Westfalen für die Jugendhilfe aktuell.



Marco Szlapka

Grundlagen und Formen gelingender Ausschussarbeit

Zielorientierte Steuerung durch ehrenamtliche Politik

Es klingelte an der Tür und der Postbote übergab mir ein Paket, in dem gut und gerne der neuste Roman eines bekannten Kölner Autors (der immer wieder Romane über Umweltthemen schreibt) Platz gehabt hätte. Dabei hatte ich gar keine Bücher bestellt, sondern erwartete lediglich die Einladung sowie die Ausschussunterlagen für meine erste Sitzung im Jugendhilfeausschuss einer großen Ruhrgebietsstadt. Schnell war das Paket geöffnet und der Blick auf das Anschreiben verriet mir, in genau 10 Tagen fand die konstituierende Sitzung des Ausschusses statt. Da nicht alle Ausschussunterlagen rechtzeitig fertig geworden waren, sollte ich in den nächsten Tagen weitere Unterlagen erhalten. Die Tagesordnung umfasste 18 Punkte.

Noch am selben Abend stürzte ich mich mit großem Eifer auf das Lesen der Vorlagen. In der Mitte auf dem Schreibtisch lagen die Vorlagen, rechts davon die neueste Ausgabe eines Kommentars zum Jugendhilfegesetz und links eine Einführung und Handreichung zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses. Nach circa einer Stunde hatte ich die erste Vorlage durchgearbeitet. Ein Blick auf die Vorlage verriet mir, ich hatte mehr Fragezeichen als Ausrufezeichen vermerkt. Wie sollte ich jetzt im Ausschuss eine Bewertung abgeben, eine strategische Richtungsentscheidung treffen, wenn ich nicht einmal die Vorlage in Gänze verstanden hatte. Aber ich hatte ja noch 17 weitere Tagesordnungspunkte und damit die Chance, wenigstens die eine oder andere Vorlage zu verstehen.



Marco Szlapka ist Geschäftsführer und Projektleiter am Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO – e.V.

Wie es mir bei meiner ersten Ausschusssitzung gegangen ist, nur zu zwei Tagesordnungspunkten hatte ich mich gemeldet und eine Frage gestellt bzw. einen vorsichtigen Kommentar abgegeben, geht es vielen Mitgliedern in Jugendhilfeausschüssen und zwar nicht nur in der ersten Sitzung. Etwas leichter als Politikerinnen und Politiker haben es die Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger. Sie sind in der Regel in mindestens einem Arbeitsbereich der Jugendhilfe beheimatet und können sich erst einmal auf diesen Bereich konzentrieren. Für alle stimmberechtigten Mitglieder gilt aber, dass sie als Ehrenamtliche im Jugendhilfeausschuss sitzen und damit Bestandteil des zweigeteilten Jugendamtes sind, in dem somit Haupt- und Ehrenamtliche zusammenwirken. Sie tragen die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der gesamten Jugendhilfe und sollen auf der Basis von Vorlagen der Verwaltung Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung treffen. Wer

diese Funktion ernst nimmt, muss ein System entwickeln, wie die Arbeit des Jugendhilfeausschusses strukturiert werden kann.

Grundlagen der Ausschussarbeit müssen vermittelt werden

Das perfekte Ausschussmitglied wird es nicht geben. Kaum ein ehrenamtliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss dürfte zu Beginn seiner Wahlzeit über ausreichende Informationen zur Aufbauorganisation des Jugendamtes, zu den Strukturen und Leistungen der freien Träger der Jugendhilfe sowie zu den Rechten und Pflichten des Jugendhilfeausschusses als Ausschuss eigenen Rechts verfügen. Häufig existieren nur begrenzte Kenntnisse, die dann das Bild von der Jugendhilfe prägen und die eigene Arbeit bestimmen. Es ist daher empfehlenswert, für alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses – und damit auch für die sogenannten alten Hasen – zu Beginn einer Wahlzeit die Aufbauorganisation des Ju-

gendamtes (Fachbereich, Amt, Sachgebiete, Einrichtungen, etc.) sowie die Strukturen und Leistungen der freien Jugendhilfe (Träger, Dienste, Einrichtungen, etc.) zu erläutern. Häufig ist es in diesem Zusammenhang sinnvoll, auch auf bestehende Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses und damit ggf. auch auf bestehende Verträge zwischen dem öffentlichen Träger sowie den freien Trägern der Jugendhilfe zu verweisen. Besonders wenn Kenntnisse über letzteres bei den Ausschussmitgliedern nicht vorliegen, kommt es zu Missverständnissen und werden Diskussionen doppelt und dreifach geführt.

Der Jugendhilfeausschuss ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Für ihn gelten neben den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen auch die Geschäftsordnungen der Räte bzw. Kreistage und ihrer Fachausschüsse. Als Ausschuss eigenen Rechts, sind aber zusätzlich noch die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) sowie die Bestimmungen des Landesausführungsgesetzes (Erstes Ausführungsgesetz zum KJHG NW) zu beachten. In den entsprechenden kommunalen Satzungen der Jugendämter, wird die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten noch einmal für die Jugendhilfe vor Ort festgehalten. Auch über diese Strukturen und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss gilt es zu Beginn einer Wahlzeit zu informieren.

Klausurtagung für den Jugendhilfeausschuss

Um den Einstieg in die fünfjährige Wahlzeit zu erleichtern, hat es sich als sinnvoll erwiesen, gleich am Anfang eine Klausurtagung für alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anzubieten. Bei der Fülle der zu behandelnden Themen und Informationen zum Beginn der Ausschusstätigkeit, lässt sich dieses häufig nicht im Rahmen einer normalen Sitzung vermitteln, zumal dort häufig das laufende Geschäft auf den Ausschuss wartet. Werden solche Klausurtagungen mit einer Übernachtung verbunden, kann auch gleich etwas für die „Kultur des Jugendhilfeausschusses“ getan werden.

Verwaltungsvorlage ist nicht gleich Verwaltungsvorlage

Wer sich schon einmal durch die endlosen

Berge von Verwaltungsvorlagen durchgearbeitet hat, kommt häufig zu dem Schluss, vielleicht nicht alles verstanden aber auch kaum einen Punkt zu finden, an dem eine andere als von der Verwaltung vorgegebene Meinung entwickelt werden könnte. Dieses Gefühl führt dann vielfach dazu, dass sich Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen als reine „Abnicker“ der Verwaltung vorkommen. Diese Wahrnehmung wird noch dadurch bestärkt, dass tatsächlich eine ganze Reihe von Entscheidungen der Verwaltung durch den Ausschuss bestätigt werden müssen, zu denen es rechtlich gar keine Alternativen gibt (Anerkennung von Trägern, Mittelgewährung aufgrund von Gesetzen, etc.). Dieses Unbehagen von Ausschussmitgliedern entlädt sich dann häufig bei ganz einfachen und eher operativen Fragestellungen, wie zum Beispiel der Gestaltung von Spielplätzen oder der Anschaffung von Spielgeräten, bei denen dann alle mitreden können.

Gänzlich wird sich diese Wahrnehmung nicht ganz verhindern lassen. Es hat sich aber als sinnvoll erwiesen wenn einer Verwaltungsvorlage sofort zu entnehmen ist, ob es sich um eine Fragestellung in der Kompetenz des örtlichen Trägers der Jugendhilfe handelt oder nur um eine formale Zustimmung. Bei komplexeren Fragestellungen und Sachverhalten, die häufig gar nicht in einer Vorlage erläutert werden können, ist eine Einführung in die Sachlage durch die Verwaltung unverzichtbar. Eine solche Erläuterung und eine damit verbundene Klärung von Fragen können aber nicht erst zu Beginn der Ausschusssitzung erfolgen. Die Verwaltung ist gehalten, im Vorfeld auf die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zuzugehen und die notwendigen Erläuterungen vorzunehmen. Wird eine qualifizierte Debatte und damit verbundene Meinungsbildung gewünscht, kann sich ein solches Zugehen nicht nur auf die Fraktion beziehen sondern muss alle Gruppen im Jugendhilfeausschuss, also auch die Vertreterinnen und Vertreter der Jugend- und Wohlfahrtsverbände, umfassen. Je mehr Zeit im Vorfeld investiert wird, umso fachlicher wird sich die Meinungsbildung gestalten.

Diskutiert und Entschieden wird vor der Ausschusssitzung

Für einen Außenstehenden wirken Sitzungen des Jugendhilfeausschusses häufig etwas merkwürdig, da weniger inhaltlich diskutiert als vielmehr vorgefertigte Meinungen

und Standpunkte vorgetragen werden. Die eigentliche Diskussion und damit auch das Abwägen von Standpunkten sowie die Suche nach Zustimmung erfolgt im Vorfeld der Sitzung. Die jeweiligen politischen Fraktionen haben in der Regel einen extra Arbeitskreis für solche Abstimmungen. Je nach tatsächlicher oder auch gewollter Zugehörigkeit, werden zu diesen Arbeitskreisen auch Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger eingeladen.

Zum Teil treffen sich die freien Träger auch zusätzlich in Facharbeitskreisen, an denen nur Träger der Jugendhilfe teilnehmen. Solche Arbeitskreise gibt es trägerübergreifend zum Beispiel im Rahmen der Stadt- oder Kreisjugendringe sowie der Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände oder auch trägerspezifisch im Rahmen einer Katholischen oder Evangelischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe.

Wer sich also als Mitglied im Jugendhilfeausschuss in die inhaltliche Diskussion einbringen, wer unterschiedliche Standpunkte und fachliche Argumente vor seiner Entscheidungsfindung hören möchte, kann gar nichts anderes machen, als sich solchen Arbeitskreisen anzuschließen. Schwieriger wird es hier für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes. Da die Verwaltung bekanntermaßen mit einer Meinung spricht, in der Regel durch Meinungsfindung im Verwaltungsvorstand festgelegt, obliegt es auch der Verwaltungsspitze zu entscheiden, an welcher Stelle, Zeit und Ort sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in die Diskussion einbringen dürfen.

Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe

In vielen Kommunen ist es üblich, dass die Abstimmung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes sowie den freien Trägern der Jugendhilfe nicht erst im Jugendhilfeausschuss erfolgt, sondern sich bei wesentlichen Grundsatzfragen schon im Vorfeld verständigt wird. Neben der persönlichen Ebene und Abstimmung zwischen den handelnden Akteuren, erfolgt dies vor allem in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Da an diesen Arbeitsgemeinschaften alle anerkannten Träger der Jugendhilfe teilnehmen können, stellen sie einen gut Ort zur Meinungsbildung und Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe dar.

Je nach politischer Kultur der Jugendhilfe ist es üblich, dass der Jugendhilfeausschuss schon in der Verwaltungsvorlage über das Votum der freien Träger in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 zu einem Beschlussvorschlag der Verwaltung informiert wird. Für die Mitglieder im Jugendhilfeausschuss bedeutet dieses Vorgehen, dass sie nicht erst im Ausschuss etwas über den Standpunkt und die Meinung der freien Träger erfahren, sondern schon im Vorfeld bei ihren eigenen Beratungen über das jeweilige Votum informiert sind.

Orientierungen der Jugendhilfe sollten diskutiert und vereinbart werden

Der Jugendhilfe wie wir sie heute kennen, liegt ein seit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz entwickeltes Verständnis von Orientierungen zu Grunde. Die Einheit der Jugendhilfe, die besondere Rolle der freien Träger sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger sind einige Schlagworte aus dieser Orientierung. Im ersten Kapitel des SGB VIII sind Teile dieser Orientierung als Allgemeine Vorschriften festgehalten. Für viele Akteure der Jugendhilfe, besonders wenn sie schon länger in der Jugendhilfe tätig sind, sind diese Grundorientierungen selbstverständlich. Zu dieser Selbstverständlichkeit gehört auch die seit Jahren geführte Auseinandersetzung zum Erhalt von Strukturen, die sich aus der Orientierung der Jugendhilfe ergeben, zum Beispiel die Zweiteilung des Jugendamtes.

Für neue Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen sind diese Orientierungen aber nicht selbstverständlich und erklären sich auch nicht von alleine. Es ist daher notwendig, zum Beginn einer Wahlzeit über Grundorientierungen der Jugendhilfe zu diskutieren. Eine solche Diskussion macht aber nur dann Sinn, wenn sie vor dem konkreten Hintergrund der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des örtlichen öffentlichen Trägers geführt wird. Es gilt also die Frage zu thematisieren, was bedeutet die jeweilige Orientierung für die strategischen Grundsatzentscheidungen des Jugendhilfeausschusses, wie sie möglicherweise in den nächsten Jahren zu treffen sind. Wer noch nie über die Bedeutung und den Auftrag der freien Träger in der Jugendhilfe nachgedacht hat, kann auch schwerlich über den Erhalt von Trägerstrukturen diskutieren und verantwortlich entscheiden.

Es bietet sich daher an, im Rahmen der bereits erwähnten Klausurtagung oder auch

einer Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses über folgende Grundsatzfragen und deren Bedeutung für die strategische Arbeit des Jugendhilfeausschusses vor Ort zu diskutieren:

- Was bedeutet Erziehung und Elternverantwortung in der Jugendhilfe?
- Wie weit geht der Schutzauftrag der Jugendhilfe (Wächteramt)?
- Welche Aufgaben und Leistungen hält die Jugendhilfe vor?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger sowie den freien Trägern der Jugendhilfe?
- Wie soll das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger ausgestaltet werden?
- Wer sind die vorrangigen Adressaten der Jugendhilfe?
- Wie lassen sich junge Menschen und ihre Familien an der Ausgestaltung der Jugendhilfe beteiligen?
- Was bedeuten der Erhalt und die Achtung vor Grundrichtungen der Erziehung?
- Wie kann eine Orientierung an den Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien erfolgen?
- Was bedeutet Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe?

Strategische Steuerung durch den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss kann seiner strategischen Gesamtverantwortung und damit der Steuerung der Jugendhilfe nur dann gerecht werden, wenn er über die dazu notwendigen Informationen verfügt. Einem Ausschuss, der immer nur über einzelne Beschlussvorlagen diskutiert und entscheidet, fehlt die Grundlage auf der er strategische Zielvorgaben für die Jugendhilfe entwickeln kann. Eine solche Grundlage ist erst dann vorhanden, wenn Kenntnisse über die zur Verfügung stehenden Angebote der Jugendhilfe vorliegen, wenn Bedarfsaussagen existieren und wenn regelmäßig über Entwicklungen und Tendenzen in der Jugendhilfe berichtet wird. Voraussetzung für die strategische Steuerung ist also eine funktionierende Jugendhilfeplanung sowie ein strategische und operatives Controlling.

Ein Controllingverfahren stellt niemals einen Selbstzweck dar. Das planlose Sammeln und Erheben von Daten, in der Hoffnung daraus hinterher interessante Informationen zu filtern, ist eine Verschwendung von Ressourcen. Jedem Controlling sollte daher eine Definition von Zielen zu Grunde liegen, die

mit Hilfe des Controllings überprüft werden sollen. Im Sinne der Strategischen Steuerung sollte der Jugendhilfeausschuss daher für alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe die folgenden vier Grundfragen thematisieren und entsprechende strategische Zielvorgaben für die Jugendhilfe vorgeben.

- **Ergebnisse und Wirkungen:** Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen erhoffen wir uns durch einen Leistungsbereich der Jugendhilfe?
- **Leistungsumfang:** In welchem Umfang sollen Leistungen für die jungen Menschen und ihre Familien zur Verfügung stehen?
- **Prozesse und Strukturen:** Welche Prozesse wollen wir anstoßen und welche Strukturen sollen durch die Förderung entstehen?
- **Ressourcen:** Welche Ressourcen wenden wir als Jugendhilfe auf, um diese Ziele zu erreichen?

Die Verwaltung des Jugendamtes ist in diesem Sinne gehalten, Ziele, Indikatoren und Leistungskennzahlen zu allen vier benannten Zielfeldern der Leistungssteuerung zu entwickeln und diese nach Abstimmung mit den freien Trägern dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zielorientierte Steuerung und Produkthaushalt

Jeder Produkthaushalt sollte daher nicht nur Finanzziele sondern auch Leistungsziele für die Jugendhilfe benennen, die aufgrund der strategischen Steuerungsvorgaben durch den Jugendhilfeausschuss entwickelt wurden. So ist es für die politische Diskussion und Verabschiedung des Haushaltes nicht dienlich, wenn zum Beispiel im Bereich der Jugendförderung nur die Höhe der Förderung ausgewiesen ist aber keine leistungsbezogenen Kennzahlen.

Bei der Entwicklung von Kennzahlen für einen Produkthaushalt ist es daher hilfreich, sich an den strategischen Steuerungsfragen zu orientieren. Dabei sollte jeder Produkthaushalt bzw. die dortigen zielbezogenen Kennzahlen eine Antwort auf die folgenden vier Fragen geben:

- Was wollen wir erreichen? (Ergebnisse und Wirkungen)
- Was wollen wir tun, um dies zu erreichen? (Leistungsumfang)
- Wie wollen wir etwas tun? (Prozesse und Strukturen)

- Was wenden wir auf, um das Ziel zu erreichen? (Ressourcen)

Im Interesse einer zielorientierten Steuerung könnten zum Beispiel für die Jugendförderung als Kennzahlen dienen:

- Anzahl der aktiven Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in den Verbänden (Förderung Ehrenamt).
- Anzahl der geförderten Jugendgruppen in einer Kommune.
- Anzahl der Vergünstigungen in einer Kommune bei Vorlage der Jugendleiterkarte (JuleiCa).
- Anzahl der jungen Menschen pro Betreuer bei Jugendfreizeiten.

Erst wenn solche Leistungskennzahlen in Verbindung mit den Finanzkennzahlen vorliegen, lässt sich im Jugendhilfeausschuss über den Sinn und den Erfolg einer kommunalen Förderung und dessen Zielsetzung diskutieren.

Berichts- und Dokumentationswesen nicht nur im Rahmen der Haushaltsberatung

Ein Controllingsystem für die Jugendhilfe setzt aber nicht nur die strategische Zielvorgabe durch den Jugendhilfeausschuss voraus, sondern auch ein umfassendes Dokumentations- und Berichtswesen der Verwaltung. Nur eine Verwaltung, die im Rahmen ihrer konkreten Leistungserbringung in der Lage ist, Fallzahlen und damit auch Entwicklungen in der Jugendhilfe zu erfassen, kann diese Entwicklungen auch bewerten und zielgerichtet handeln.

Für seine strategischen Diskussionen braucht der Jugendhilfeausschuss ergänzend zum Produkthauhalt regelmäßig Fall- und Finanzdaten (unterjährlicher Berichtswesen). Er sollte sich daher für ein Erfas-

sungs- und Berichtswesen in der Jugendhilfe einsetzen, welches ihm diese Informationen zur Verfügung stellt. Ein solches System kann sich dabei nicht nur auf die Verwaltung des Jugendamtes beziehen, sondern muss die gesamte Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des örtlichen öffentlichen Trägers einschließen.

Gemeinsame Verantwortung für die Jugendhilfe

Die Mitglieder im Jugendhilfeausschuss tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des örtlichen öffentlichen Trägers. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als Vertreterin und Vertreter einer im Rat oder Kreistag vertretenden Partei in den Ausschuss gewählt wurden oder als Vertreterin und Vertreter eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe. Ihr Mandat üben sie daher auch nicht in Vertretung einer Partei oder eines Trägers aus, sondern als Lobbyisten für junge Menschen und ihrer Familien.

In der Praxis verstehen sich leider viele Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen, besonders zum Beginn einer Wahlzeit, als Vertretung einer bestimmten Interessensgruppe. An diesem Verständnis lässt sich erst dann etwas verändern, wenn gemeinsam über Ziele für die Jugendhilfe diskutiert und die Erfahrung gemacht wird, dass die unterschiedlichen Akteure auch dann Partei für junge Menschen und ihre Familien ergreifen, wenn es nicht um den eigenen Träger oder das eigene Wahlklientel geht.

Zur gemeinsamen Verantwortung gehört es auch, die strategischen Grundsatzentscheidungen des Jugendhilfeausschusses als Zielvorgaben für die gesamte Jugendhilfe zu akzeptieren und zwar unabhängig von der Frage, wer Träger eines Angebotes oder



einer Maßnahme ist. Nur wer diese Einheit der Jugendhilfe akzeptiert, kann auch die heutige Vielfalt von Trägern und Angeboten erhalten.

Wer sich als Lobbyist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihrer Familien versteht, wird sich auf Dauer nicht durch lange Tagesordnungen und umfangreiche Postpakete abschrecken lassen. Trotzdem können kleine Veränderungen häufig zur Erhöhung der Effektivität und der Zufriedenheit von Ausschussmitgliedern beitragen. Diese Chance sollte nicht ungenutzt bleiben.

Weitere Informationen: Qualität durch Dialog. Bausteine kommunaler Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoge. Ulrich Deinet, Marco Szlapka und Wolfgang Witte; Wiesbaden 2007 (VS Verlag)

Jugendpolitische Interessenvertretung. Eine Arbeitshilfe für Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen. Hrsg.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO-e.V.; Düsseldorf 2010 (BDKJ Verlag Paderborn)

Fördercontrolling in der Öffentlichen Verwaltung. Grundlagen, Instrument, Verfahren. Marco Szlapka. In: Neues Verwaltungsmanagement. Grundwerk, Verwaltung modernisieren, Ressourcen nutzen, Abläufe optimieren. Hrsg. Christina Schaefer und Jens Henning Fischer, Berlin 2009 (Raabe Verlag)

Sozialraumorientierung des Jugendamtes. Ein Praxisbericht zur sozialräumlichen Neuorientierung des Jugendamtes der Stadt Moers. Marco Szlapka und Thomas Fink. Essen 2005. (Books on Demand)

Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. Bruno W. Nikles. Münschen 2008 (UTB Verlag)



Alfred Oehlmann-Austermann,
Justiziar im LWL-Landesjugend-
amt Westfalen

Alfred Oehlmann-Austermann

Rechtliche Regelungen zur Arbeit des Jugendhilfeausschusses

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ist der Jugendhilfeausschuss in den Gemeinden, Städten und Kreisen nach dem Willen des Gesetzgebers das Zentrum der Jugendhilfepolitik vor Ort. Dieser Ausschuss soll alle Grundsatzentscheidungen in Sachen Jugendhilfe treffen. Er hat eine Lobby-Funktion für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die in unserer Gesellschaft immer noch zu kurz kommen. Sein zentraler Auftrag besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (so §1 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

Für diese zentrale Zielsetzung werden engagierte Menschen gebraucht: in der Verwaltung des Jugendamtes, bei den freien

Trägern, aber auch und gerade im Jugendhilfeausschuss. Wenn Jugendhilfe im Konzert der vielfältigen kommunalen Aufgaben bestehen soll, ist eine deutlich wahrzunehmende Stimme des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Oft sind z.B. die Bereiche Verkehr, Bau oder Kultur durchsetzungstärker. Dies gilt sowohl für die Finanzen, als auch für die Vorlieben vieler Rats- und Kreistagsmitglieder bei den Fachausschüssen. Wenn der Jugendhilfeausschuss erfolgreich sein will, bedarf es zunächst des Engagements seiner Mitglieder. Wichtig ist aber auch, seine besonderen Möglichkeiten zu kennen und zu nutzen, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz ihm bietet. Dieser Ausschuss weist im Vergleich zu den anderen Fachausschüssen einige Besonderheiten auf, das Jugendamt ist ein besonders gear- tetes Amt in der Kommunalverwaltung.

1. Grundsätzliches

Der Jugendhilfeausschuss ist einer der Ausschüsse, dessen Bildung bei den Kommunen und Verbänden gesetzlich vorgeschrieben ist¹.

Der Jugendhilfeausschuss ist gleichzeitig – eine Besonderheit des Jugendhilferechts – Teil der Verwaltung (sogenannte zweigliedrige Behörde), d.h. die bundes- und landesgesetzlich vorgeschriebenen zahlreichen Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich – auch dies ist eine Besonderheit – zusammen aus Ratsmitgliedern und Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (freie Träger, Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände), die ebenfalls stimmberechtigt sind. Weiterhin gehören dem Jugendhilfeausschuss beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an (Vertreter der Schule, Arbeitsverwaltung, Justiz, Kirchen etc.).

Die Rechte des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem Bundesgesetz (§§ 69ff. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Weitere Einzelheiten regelt das Erste Gesetz zur Ausführung der Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen. Dort ist auch geregelt, dass zusätzlich das jeweilige Kommunalrecht (Gemeindeordnung, Kreisordnung) und das gemeindeinterne Satzungsrecht gilt, wenn das Jugendhilferecht keine eigen Regelung trifft. Für das Jugendamt (und damit auch für den Jugendhilfeausschuss) muss der Rat/Kreis eine Satzung beschließen (Pflichtsatzung). Der JHA kann auch Änderungen dieser Satzung vorschlagen und an den Rat/Kreistag weiterleiten. Die Satzung ist eine wichtige Unterlage für die Mitglieder des JHA, da sie sozusagen auch ihre Arbeitsgrundlage darstellt. Diese muss den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stehen.

Der Jugendhilfeausschuss hat u.a. folgende Rechte/Pflichten:

- Anhörungsrechte: vor Beschlüssen des Rates/des Kreistages bei Jugendhilffragen und vor der Einstellung des Leiters/der Leiterin des Jugendamtes (Soll-Regelung)
- Antragsrechte gegenüber dem Rat

- Beratungsrechte (umfassend)
- Beschlussrechte in Angelegenheiten der Jugendhilfe (eingeschränkt)
- Vorschlagsrechte für Jugendschöffen nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Prozessrechte des Jugendhilfeausschusses

Wie in vielen Gesetzen üblich, sind auch die Rechte des Jugendhilfeausschusses oft nicht näher beschrieben. So heißt es z.B. in § 71 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe): Er (der Jugendhilfeausschuss) hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Gerade im Einzelfall kommt es immer wieder zu Unklarheiten oder Diskussionen. Hier muss vor Ort versucht werden eine Einigung zu erzielen (dieser Weg sollte immer Priorität haben). Notfalls könnten die Verwaltungsgerichte über einen Streit zwischen Jugendhilfeausschuss und Rat/Kreistag entscheiden, wenn sich der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Prozessrechte zu einer Feststellungsklage entschließen würde (sogenannte Organklage: kommt relativ selten vor, da meist eine sonstige Lösung angestrebt und auch erreicht wird). Hierbei kann sowohl der JHA insgesamt klagen als auch einzelne Mitglieder, sofern deren Rechte verletzt werden. Während es bei den „materiellen Rechten“ des Jugendhilfeausschusses (z.B. beim Beschlussrecht) leichter zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung oder anderen Ausschüssen kommen könnte, sind die Formalien (Zusammensetzung/Wahl/Zahl etc.) durch das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendhilfeausschusses relativ detailliert geregelt und damit Auslegungsfragen weitergehend entzogen.

2. Einzelne Rechte des Jugendhilfeausschusses

2.1. Anhörungsrechte des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates oder des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes

¹ Siehe § 1a AG-KJHG NRW

gehört werden (§ 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Es handelt sich um eine „Soll-Regelung“. Im Verwaltungsrecht kommt eine Soll-Regelung einer Ist-Verpflichtung gleich. Es sind allerdings Ausnahmen möglich, die zu begründen sind². Wichtig ist, dass die Anhörung des Jugendhilfeausschusses zur Sache vor der Entscheidung des Rates oder Kreistages stattfindet. Die Anhörung hat den Sinn, spezielle Argumente des Jugendhilfeausschusses im Rahmen einer Entscheidungsfindung einbringen zu können.

Es besteht allerdings keine Verpflichtung, eine persönliche Anhörung z.B. des Ausschussvorsitzenden vorzunehmen. Dem Sinn der Regelung wird schon entsprochen, wenn der Jugendhilfeausschuss schriftlich seine Meinung äußern kann und diese dann in den Beratungsprozess des Rates oder Kreistages mit einfließt. Nach vorliegender Auffassung muss die Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses dem Rat/Kreistag im Volltext zugeleitet werden und darf nicht nur indirekt und verkürzt wiedergegeben werden (es sei denn, mit dieser Verfahrensweise besteht Einverständnis).

Auch wenn kein persönliches Anhörungsrecht besteht, haben die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Ratsmitglieder selbstverständlich die Möglichkeit, zur Auffassung des Jugendhilfeausschusses im Rat/Kreistag etwas zu sagen. Diese vorgetragene Meinung ist dann allerdings keine offizielle Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses und kann diese nicht ersetzen.

In der Satzung der meisten Jugendämter/Jugendhilfeausschüsse ist entsprechend der obigen Ausführungen festgehalten, dass der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung des Rates/Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden soll. In den meisten Satzungen ist ferner geregelt, dass das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist. Auch daraus wird deutlich, dass der JHA ein umfassendes Anhörungsrecht hat. Wichtig ist sicherlich, dass die Vertreter des Jugendhilfeausschusses bzw. der oder die Vorsitzende darauf achten, ob die Anhörungsrechte gewahrt bleiben. Ferner hat der Bürgermeister bzw. der Landrat ggf. das Recht, entsprechende Beschlüsse von Rat

oder Kreistag zu beanstanden, wenn nicht ausreichend begründet wird, warum eine Ausnahme vom Anhörungsrecht gemacht wurde (z.B. Unaufschiebbarkeit, besondere Eilbedürftigkeit).

Kontrovers wird möglicherweise die Frage behandelt werden, was eine „Frage der Jugendhilfe“ ist. In diesem Zusammenhang kann das Jugendamt eine weite Auslegung des Begriffs für sich in Anspruch nehmen. So soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen³. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass Jugendhilfe insbesondere dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen⁴.

Trotz eines gewollt offensiven Verständnisses von Jugendhilfe sollte allerdings bedacht werden, dass „weniger manchmal mehr sein kann“. Im Ergebnis möchte der Jugendhilfeausschuss schließlich nicht nur gehört werden, sondern auch im Sinne einer Umsetzung seiner Meinung Einfluss nehmen. Dies kann schwieriger werden, wenn der Jugendhilfeausschuss sozusagen „inflationär“ zu allem und jedem angehört werden möchte und Stellungnahmen abgibt. Folgende rechtliche Normen sind im Zusammenhang mit dem Anhörungsrecht relevant: §§ 1, 71, 80, 81 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), § 54 Gemeindeordnung, Kreisordnung, Örtliche Satzung des Jugendhilfeausschusses, Geschäftsordnungen.

2.2. Antragsrechte des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Rat oder den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe)⁵. Im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Rates/Kreistages leitet die Verwaltung den Antrag des Jugendhilfeausschusses der Vertretungskörperschaft zu, die über den Antrag zu entscheiden hat. Der Rat/Kreistag ist in der Behandlung des

² (zur Begründungspflicht siehe Bundestagsdrucksache 11/5948, S.143)

³ vgl. § 80 Abs.4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

⁴ vgl. § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

⁵ In der Satzung der meisten Jugendämter ist das Antragsrecht meist nochmals ausdrücklich festgeschrieben

Antrages frei. Er kann darüber entscheiden, er kann den Antrag z.B. auch an einen anderen Ausschuss zur Beratung verweisen. Ein Antrag ist Voraussetzung, um zu einem Beschluss zu kommen.

Dieses Antragsrecht beinhaltet allerdings nicht das Recht, Anträge und ihre Begründung auch persönlich z.B. durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden vortragen zu lassen. Da mehrere Jugendhilfeausschussmitglieder auch Rats-/Kreistagsmitglieder sind, sollte der JHA sich darauf verständigen, wer den entsprechenden Antrag im Rat/Kreistag bei Bedarf mündlich darstellen soll.

Durch das Antragsrecht (nicht Beschlussrecht!) kann der Jugendhilfeausschuss auf Angelegenheiten Einfluss nehmen, die aufgrund der Gemeindeordnung/Kreisordnung und ggf. der Hauptsatzung der Gemeinde/des Kreises dem Rat/Kreistag selbst vorbehalten sind.

Auch Anträge zu Bereichen, die nicht den Kernbereich der Jugendhilfe betreffen, sind möglich, solange sie noch im weiteren Sinn der Jugendhilfe zuzurechnen sind (z.B. Fragen der Bebauungspläne und Verkehrspolitik, der Planung etc.)⁶. In diesem Zusammenhang kann der Jugendhilfeausschuss/das Jugendamt eine weite Auslegung des Begriffs für sich in Anspruch nehmen. So soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen⁷. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Jugendhilfe insbesondere dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen⁸.

Es erscheint sinnvoll, die vom Jugendhilfeausschuss gestellten Anträge und ihre weitere Behandlung zu dokumentieren (z.B. nach Stichworten). Dies erspart den Ausschüssen und der Verwaltung ggf. unnötige Wiederholungsanträge. Außerdem kann der

Jugendhilfeausschuss aus der Behandlung von Anträgen in der Vergangenheit lernen, indem er z.B. bestimmte Einwände vorab in die Begründung seiner Anträge aufnimmt und sich damit fachlich auseinandersetzt. Interessant kann für den Jugendhilfeausschuss und seine künftige Strategie auch sein, ob viele seiner Anträge ganz oder teilweise „im Sande verlaufen“ bzw. nicht entsprechend behandelt werden. Stellt der Ausschuss z.B. fest, dass ein Großteil seiner Anträge nur formell behandelt bzw. inhaltlich nicht aufgegriffen wird, sollte er diese ggf. im Vorfeld besser vorbereiten. Im übrigen gilt bei Anträgen auch das zur Anhörung gesagte: Weniger kann mehr sein.

Rechtliche Grundlagen zum Antragsrecht finden sich u.a. in folgenden Regelungen: §§ 1, 70 Absatz 3, 80,81 SGB VIII (KJHG), Geschäftsordnungen, Satzung für das Jugendamt

2.3. Beratungsrechte (Befassungsrechte) des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere

- mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- mit der Jugendhilfeplanung,
- mit der Förderung der freien Jugendhilfe (siehe § 71 Abs. 2 SGB VIII – KJHG).

Sinn des Beratungsrechtes ist es u.a., sich über die jugend- und sozialpolitische Landschaft zu informieren, für die Jugendhilfe relevante Informationen auszutauschen, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen für die Jugendhilfe zu diskutieren und unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten Zielvorstellungen zu entwickeln⁹. Durch die Formulierung „mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“ in § 71 SGB VIII wird deutlich, dass das Beratungsrecht des Jugendhilfeausschusses umfassend ist. Dies wird auch in Zielformulierungen z.B. nach § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) deutlich: Danach soll Ju-

⁶ Zu einem Spezialgebiet vgl. Wolf, Die Beteiligung der örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der gemeindlichen Bauleitplanung und den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (Aufsatz) in, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 1997, S. 665 669

⁷ vgl. § 80 Abs.4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

⁸ vgl. § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

⁹ vgl. § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

gendhilfe u.a. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ wird ferner verdeutlicht, dass die in § 71 SGB VIII (KJHG) genannten Themen nicht abschließend aufgezählt sind, es handelt sich nur um Beispiele.

Nicht abschließend in der Rechtsprechung geklärt ist die Frage, wie weit sich der Ausschuss auch mit Einzelfällen befassen kann und darf. Ohnehin sind in solchen Fällen die strengen Datenschutzbestimmungen des Sozialrechts zu beachten. Normalerweise obliegen der Verwaltung in Abgrenzung zu den Ausschüssen die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, also solche Geschäfte die regelmäßig wiederkehren und nicht von herausgehobener oder besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören sicherlich einzelne Fälle von Leistungsgewährung bzw. Versagung. Davon kann beim Jugendhilfeausschuss nicht automatisch ausgegangen werden, da der JHA aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Teil der Verwaltung ist (Zweigliederung des Jugendamtes). Wenn auch im Rahmen der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen die Befassung des Ausschusses mit Einzelfällen nicht ausgeschlossen ist (insbesondere wenn ein Betroffener dies selbst wünscht), sollte hiervon nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Im übrigen ist hier auf die Möglichkeit der Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu verweisen. Hauptaufgabe der Jugendhilfeausschüsse sind und bleiben generalisierende Regelungen und ihre Erörterungen im Rahmen der Beratungs- und Beschlussrechte. Wichtig wäre für die JHA-Mitglieder ggf. zu wissen, ob es (in der Verwaltung) eine Übersicht über früher im Jugendhilfeausschuss bereits beratene Themen gibt? Eine solche Übersicht kann wichtige Aufschlüsse für aktuelle Diskussionen geben. Außerdem erübrigen sich vielleicht aktuelle Nachfragen nach Kenntnisnahme früherer Beratungen und Beratungsergebnisse. Besteht eine solche Übersicht/Dokumentation nicht, kann eine Erstellung für zukünftige Sitzungen gemeinsam mit der Verwaltung überlegt werden (für die Vergangenheit wäre eine nachträgliche Erstellung sicher zu aufwendig). Wichtig wäre ferner, welche Erfahrungen bislang mit der Sitzungsdauer gemacht wurden (kurz/mittel/lang/überlang)? Wenn es häufig zu überlangen Sitzungen kommt,

sollte überlegt werden, ob es wirklich sinnvoll und im Interesse der Sache ist, sehr viele Punkte ggf. sehr lange zu beraten. Hier hat die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende (in Zusammenarbeit mit der Verwaltung) eine entscheidende und wichtige Funktion bei der Aufstellung der Tagesordnung. Evtl. erscheint es sinnvoll, bestimmte Themen nicht im Rahmen der „normalen“ Sitzungen sondern bei extra Terminen (Klausurtermin etc.) zu behandeln, um zu guten Ergebnissen zu kommen.

Rechtliche Grundlagen im Rahmen der Beratungsrechte sind u.a.: §§ 1, 71 Abs. 2, 74, 80, 81 SGB VIII (KJHG)

2.4 Beschlussrechte des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat – soweit es sich um Angelegenheiten der Jugendhilfe handelt – Beschlussrechte (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Er kann also Entscheidungen z.B. über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach (§ 75 SGB VIII) herbeiführen. Ebenso kann er in einem vom Rat oder Kreistag gesetzten Rahmen Entscheidungen treffen, die unmittelbar (z.B. Zuschuss für eine Beratungsstelle) oder mittelbar (z.B. Förderrichtlinien für Freizeitmaßnahmen) finanzielle Auswirkungen haben. Beschlussrecht bedeutet das Recht, tatsächlich Entscheidungen in eigener Zuständigkeit zu treffen und ist damit eine weitergehende Kompetenz als das Beratungs-/Befassungsrecht oder Anhörungsrecht.

Während das Befassungsrecht des Jugendhilfeausschusses für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe gilt, wird beim Beschlussrecht im Gesetz die Formulierung gebraucht, dieses bestehe nur in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Aus diesem Formulierungsunterschied und aus dem dreifachen Vorbehalt (siehe unten) wird gefolgert, dass der dem Beschlussrecht zugängliche Aufgabenbereich kleiner ist als die Befassungsbefugnis. Dieses Beschlussrecht ist gesetzlich wie folgt weiter eingeschränkt (siehe § 71 Abs.3 SGB VIII -KJHG) und besteht nur:

1. im Rahmen der vom Rat/Kreistag bereitgestellten Mittel (Haushaltsvorbehalt)
2. im Rahmen der vom Rat/Kreistag beschlossenen Satzung für den Ausschuss
3. im Rahmen der sonstigen vom Rat/Kreistag gefassten Beschlüsse

Zur Beschlussfassung im Rahmen der bereitgestellten Mittel:

Wenn z.B. im vom Rat beschlossenen

Haushaltsplan nur 100.000 Euro Haushaltsmittel (Gelder) für offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen, kann der Jugendhilfeausschuss nicht Mittel über 200.000 Euro vergeben.¹⁰ Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister/die Landrätin, der Landrat müsste einen solchen Beschluss beanstanden. Gerade deshalb ist die mögliche Einflussnahme des JHA auf den Haushaltsplan vor der Beschlussfassung im Rahmen der Ausschussberatungen (Anhörungsrecht) wichtig.

Zur Beschlussfassung im Rahmen der Satzung:

Wichtig ist ferner insbesondere die Satzung für den Jugendhilfeausschuss. Die Satzung ist ein nur in der jeweiligen Stadt/dem Kreis geltendes Recht (Ortsrecht), das vom Rat oder Kreistag beschlossen wird.

Wenn die Satzung – was oft der Fall ist – bestimmte Beschlussrechte für den Jugendhilfeausschuss vorsieht, ist auch der Rat oder Kreistag an diese eigene Satzung gebunden. Wichtig ist noch, dass die örtlich geltende Satzung nicht gegen höherrangiges Bundes- oder Landesrecht verstoßen darf.

Zur Beschlussfassung im Rahmen der sonstigen vom Rat/Kreistag gefassten Beschlüsse:

Der Rat/Kreistag kann auch (Rahmen-)Beschlüsse für den Bereich der Jugendhilfe fassen. Der JHA ist an einen solchen Rah-

menbeschluss gebunden. Insofern ist der Rat/Kreistag dem Jugendhilfeausschuss übergeordnet. Ein Rahmenbeschluss darf jedoch nicht die Aufgaben des JHA aushöhlen (Aushöhlungsverbot)¹¹.

Die teilweise vertretene Auffassung, dass der Rat/Kreistag rechtmäßig jeden Beschluss des Jugendhilfeausschusses aufheben und durch einen eigenen anderen Beschluss ersetzen kann, wird hier nicht vertreten. Unbestritten ist die Rahmensetzungskompetenz des Rates/Kreistages (siehe auch Wortlaut des § 71 SGB VIII: Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat/Kreistag erlassenen Beschlüsse.) Ein Rahmenbeschluss muss aber immer ausfüllbar sein und bleiben, d.h. er darf nach vorliegender Auffassung nicht Regelungen bis ins fachliche Detail treffen.

Der Rat/Kreistag darf nach vorliegender Auffassung nicht ansonsten korrekte Beschlüsse (siehe Haushaltsvorbehalt) des JHA abändern, soweit diese sich in dem gesetzten Rahmen (siehe oben) bewegen. Auch die Frage der Förderungswürdigkeit eines Trägers fällt m.E. nicht in die Kompetenz des Rates/Kreistages. So kann z. B. folgender Fall nicht eintreten:

Der JHA beschließt die teilweise Durchführung einer Jugendhilfeleistung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe wird an einen Trägerverbund vergeben). Der Rat/Kreistag hebt den Beschluss auf und beschließt sogar die Vergabe an ei-

¹⁰ auch die/der Vorsitzende des JHA hat ein Beanstandungsrecht, siehe § 7 AG-KJHG NW (im Anhang)

¹¹ Dem Jugendhilfeausschuss müssen trotz des (Rahmen-) Beschlussrechtes des Rates Aufgaben von substantiellem Gewicht zur eigenen Entscheidung verbleiben (Oberverwaltungsgericht für

das Land Nordrhein-Westfalen in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 1992, S. 17; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.12.1994 in: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 1995, Seite 303/Deutsches Verwaltungsblatt 1995, S. 690,691)



nen anderen Einzelträger, weil er diesen für fachlich geeigneter hält.

Folgende Fragen können für die zukünftige Arbeit des JHA wichtig sein:

- Wie gestaltete sich in der Vergangenheit das Verhältnis zwischen Rat/Kreistag und Jugendhilfeausschuss?
- Was lief gut/was lief schlecht aus Sicht des Jugendhilfeausschusses oder des Rates/Kreistages?
- Sind hieraus Konsequenzen zu ziehen (z. B. bessere Abstimmung zwischen Rat/Kreistag und Jugendhilfeausschuss? Gibt es ein Klärungsbedarf bei bestimmten Themen?

Rechtliche Grundlagen zu den Beschlussrechten ergeben sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der örtlichen Satzung des Jugendhilfeausschusses und der Hauptsatzung.

3. Das Verfahren im Jugendhilfeausschuss¹²

Das Verfahren im JHA überlässt das SGB VIII weitgehend der Regelung durch Landesrecht. Wird eine landesrechtliche Regelung nicht getroffen, gelten ergänzend die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts über die Stellung und das Verfahren beschließender Ausschüsse der Vertretungskörperschaft, soweit dem nicht Bundesrecht entgegensteht. Damit soll eine Anpassung an die besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern ermöglicht werden. Darüber hinaus existieren für die JHA häufig Geschäftsordnungen.

Vorsitz

Da die Wahl der/des Vorsitzenden im SGB VIII nicht geregelt ist, gelten die entsprechenden landes- bzw. kommunalrechtlichen Bestimmungen.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG-KJHG werden die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA aus dem Kreis der Mitglieder der Vertretungskörperschaft gewählt.

Einberufung

§ 71 Abs. 3 S. 3 SGB VIII bestimmt lediglich, dass der JHA nach Bedarf zusammentritt

und setzt das Quorum für die Einberufung auf ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder fest. Wird der JHA trotz Antrags von einem Fünftel der Stimmberechtigten von der/dem Vorsitzenden nicht einberufen, können die Mitglieder des JHA bei der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen (z. B. die Anweisung an die/den Vorsitzende/n zur Einberufung) beantragen oder eine verwaltungsgerichtliche Klärung herbeiführen.

Eine Frist zur ersten Einberufung des JHA existiert in Nordrhein-Westfalen nicht. Da es sich bei dem JHA um ein „permanentes Verfassungsorgan“ handelt, bleibt er so lange bestehen und bleiben seine Mitglieder nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis sich ein neuer JHA konstituiert hat (§ 4 Abs. 2 S. 2 AG-KJHG i. V. m. § 42 Abs. 2 GO NW/§ 27 Abs. 2 KrO NW). Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende ein.

Beschlussfähigkeit

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des JHA ist weder bundesrechtlich noch in den Landesausführungsgesetzen eine Regelung getroffen. Insofern gelten die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften. In Nordrhein-Westfalen ist die Vertretungskörperschaft gemäß § 49 GO NW/§ 34 KrO NW, die entsprechend auf den JHA anzuwenden sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Ist eine Angelegenheit einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Vertretungskörperschaft (der JHA) über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammen, so ist sie (der JHA) gemäß § 49 Abs. 2 Do NW/ § 34 Abs. 2 KrO NW ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Befangenheit der Mitglieder

Auch die Befangenheit von Mitgliedern des JHA ist weder im Bundesrecht noch in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII geregelt. Es gelten daher die jeweiligen Gemeinde- oder Kreisordnungen bzw. Satzungsrecht.

Gemäß § 43 Abs. 2 GO NW/§ 28 Abs. 2 KrO NW sind die in § 31 GO NW normierten Be-

¹² Das Kapitel 3 (Verfahren im Jugendhilfeausschuss) ist abgedruckt in LVR, Entscheidungskompetenz im JHA, 3. Auflage, Köln 2009. Es

wurde von Regine Tintner vom LVR Landesjugendamt, Köln verfasst. Vielen Dank für die freundliche Überlassung des Textes.

fangenheitstatbestände auf Ausschussmitglieder entsprechend anwendbar. Danach ist ein Mitglied von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung dieser Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen würde. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Ausschussmitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt bzw. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, und diese durch die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann.

Ein solcher unmittelbarer Vorteil ist dann anzunehmen, wenn eine Kollision zwischen persönlichen und kommunalen Interessen in Betracht kommt, also die Wahrnehmung eigennütziger Interessen bei einem Beschluss- oder Beratungsgegenstand eine Rolle spielen kann. Damit bereits der Anschein von Korruption in der Kommunalverwaltung vermieden wird, sollen Personen, die wegen eines unmittelbaren Eigeninteresses am Ausgang eines Verfahrens oder wegen enger Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten nicht die Gewähr für eine unbeeinflusste Beratung und Entscheidung bieten, hiervon ausgeschlossen werden.

Da eine der zentralen Aufgaben des JHA die Förderung der freien Jugendhilfe ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist die Frage der Befangenheit in der Praxis gerade für die Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII relevant, weil sie als Beschäftigte oder Mitglieder den Verbänden und Organisationen angehören, die durch eine Beschlussfassung tangiert sein können.

Dies rechtfertigt jedoch nicht den generellen Ausschluss der auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählten Mitglieder von Haushaltsberatungen und von Beschlüssen über die Verteilung von Haushaltsmitteln. Vielmehr ist zu differenzieren: Wird über die Förderung der örtlichen Jugendverbände in ihrer Gesamtheit ohne Benennung der konkreten Mittel, die einem einzelnen Jugendverband zur Verfügung gestellt werden sollen, beraten und entschieden, so ist eine

Konfliktsituation für die Mitglieder noch nicht gegeben. Befangenheit wird aber dann anzunehmen sein, wenn es um die gezielte Förderung des von dem jeweiligen Mitglied vertretenen Verbandes als Empfänger von bestimmten Leistungen geht.¹³ Das Mitwirkungsverbot umfasst dann die Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand.

Unterausschüsse

Da die konzeptionelle Steuerung z. B. von Planungsprozessen aufgrund der Vielzahl von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern im JHA nicht immer einfach ist, hat die Bildung von Beratungs- und Beschlussgremien unterhalb der Ebene des JHA zunehmend an Bedeutung gewonnen. In Nordrhein-Westfalen kann nach § 6 AG-KJHG in der Satzung bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des JHA beratende Unterausschüsse gebildet werden können. In vielen Gebietskörperschaften sind deshalb als zusätzliche Arbeitsebene des JHA Unterausschüsse installiert.

Öffentlichkeit der Sitzungen

Gemäß § 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII sind die Sitzungen des JHA öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Im Unterschied zum ehemaligen Jugendwohlfahrtsgesetz wird also ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind. Damit soll die öffentliche Wirksamkeit der kommunalen Jugendhilfepolitik verstärkt werden.

Ein Abweichen vom Prinzip der Öffentlichkeit ist danach nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn in den Sitzungen personenbezogene Angelegenheiten (z. B. einzelne Hilfefälle oder Personalmaßnahmen) behandelt werden. Nach § 48 Abs. 2 GO NW/§ 33 Abs. 2 KrO NW sind die Sitzungen der Vertretungskörperschaft öffentlich. Für Angelegenheiten bestimmter Art kann die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung oder auf Antrag ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

¹³ hierzu im einzelnen VG Gelsenkirchen, Urteil v. 14.12.1984, 115 L 1612/84 = NDV 1985, 297 f; VG Gelsenkirchen, Urteil v. 09.11.1993, 15 L

3130/93, vgl. dazu auch Günter Happe, Jugendwohl 1995, 147 f.

Bekanntgabe von Beschlüssen des JHA

Die Bekanntgabe von Beschlüssen des JHA ist weder im Bundesrecht noch in den Landesausführungsgesetzen vorgesehen. Es gelten daher das jeweilige Kommunalverfassungsrecht, die Jugendamtssatzungen und die Geschäftsordnungen der Vertretungskörperschaft bzw. des JHA.

Den Mitgliedern des JHA werden die Beschlüsse über die Protokolle der jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Ob die Bekanntgabe darüber hinaus auch an Dritte erfolgt, hängt insbesondere davon ab, ob die Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst worden sind. Ist dies der Fall, spricht nichts dagegen, das Ergebnis auch allgemein der Öffentlichkeit bekannt zu geben. § 52 Abs. 2 GO NW/§ 37 Abs. 2 KrO NW legen insoweit fest, dass der wesentliche Inhalt von Beschlüssen in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Da eine bewusste Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Ziele der JHA-Tätigkeit sehr sinnvoll sein kann, bietet es sich an, die Medien zeitnah über die Planungen und grundsätzlichen Vorhaben sowie die Inhalte der Arbeit und die Aktivitäten des JHA zu informieren.

Freistellungsanspruch der Mitglieder

Aus § 44 Abs. 2 GO NW ergibt sich gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch der Mitglieder auf Freistellung in dem die Mandatsausübung erforderlichen Umfang.

Der Maßstab der Erforderlichkeit wird in § 44 Abs. 2 S.2 Go NW näher umschrieben. Demnach ist eine Freistellung für alle mit der Mitgliedschaft im Zusammenhang stehenden oder auf Veranlassung des Ausschusses erfolgten Tätigkeiten erforderlich, die nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden können. Unmittelbare Wirkung hat dieser Anspruch nur gegenüber privaten Arbeitgebern. Für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gelten die tarifvertraglichen Spezialregelungen (§ 29 TVöD.)

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder

Die Frage nach einer Aufwandsentschädigung, gegebenenfalls Reisekostenersatz sowie Sitzungsgeld für die Mitglieder des JHA ist im AG-KJHG nicht geregelt. Die Entschädigung von Mitgliedern des JHA richtet sich daher nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht.

In Nordrhein-Westfalen bestimmt sich die Entschädigung gemäß § 45 GO NW/§ 30 KrO NW nach dem individuell zu ermittelnden Verdienstausschlag. Demnach hat ein Mitglied Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihm durch die Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Tätigkeit entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Es wird mindestens ein in der Hauptsatzung für die Gebietskörperschaft festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere Entschädigung wird nur in den in § 45 Abs. 2 Nr. 1-3 genannten Fällen gezahlt. Hierzu ist in der Hauptsatzung ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen. Es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden. Überdies sind in diesem Zusammenhang die Entschädigungsverordnung des Landes NRW und das Landesreisekostengesetz zu beachten.

4. Jugendhilfeausschuss: Weiteres

Während es über den inhaltlichen Bereich der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses sicherlich häufiger Diskussionen geben kann, sind Wahl- und Formfragen relativ detailliert gesetzlich geregelt. Bei dennoch auftretenden Auslegungsfragen sollen die folgenden Ausführungen behilflich sein¹⁴.

Generell ist bei Wahl und Formvorschriften zu beachten, dass entsprechend der Rangfolge von Rechtsvorschriften zunächst bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen zu beachten sind. Bei landesrechtlichen Regelungen ist zu beachten, dass für das Jugendamt und den JHA die Gemeindeordnung/Kreisordnung nur insoweit Gel-

¹⁴ Genereller Lesehinweis zu Wahl- und Formvorschriften etc. H.-S. David, Der Jugendhilfeausschuss, Zusammensetzung, Verfahren und Kompetenzen aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht, Frankfurt 1993 (ISSN 0531-

7312; ISBN 3-631-45672-7) Die §§ der GO/Kreisordnung müssen zwar angepasst werden. Dennoch enthält das Werk m.E. immer noch die gründlichste bekannte Auseinandersetzung mit einschlägigen Fragen.

tung haben, als das Sozialgesetzbuch VIII des Bundes (KJHG) oder das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz zum KJHG (1.AG KJHG NW) nichts anderes bestimmen (siehe § 3 AG KJHG NW). Sodann ist das örtliche Satzungsrecht heranzuziehen (z.B. Satzung des Jugendhilfeausschusses) und nachfolgend Geschäftsordnungen etc. In Zweifels- und Streitfällen müsste zunächst die Bürgermeisterin, der Bürgermeister/die Landrätin, der Landrat eine Entscheidung überprüfen, ggf. die Bezirksregierung bzw. der Kreis als Rechtsaufsicht. Weiterhin hätten Beteiligte des JHA das Recht, Entscheidungen bei den Verwaltungsgerichten überprüfen zu lassen. Bei letzterem sollte jedoch stets versucht werden, zuvor eine sonstige Lösung intern zu erreichen. Die Landesjugendämter haben nur beratende Funktionen zur Auslegung des SGB VIII bzw. AG KJHG NW und können Hinweise geben. Ein Entscheidungs- und Beanstandungsrecht steht ihnen in diesem Rahmen nicht zu. Nachfolgend wird nur zu wenigen Punkten der Wahl- und Formvorschriften Stellung genommen, die während der laufenden Amtsperiode des JHA von Bedeutung sein können:

Vorzeitiges Ausscheiden

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von stimmberechtigten Verbandsvertretern aus dem JHA ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Die Aufforderung, ein Ersatzmitglied zu benennen, ist somit an den entsprechenden einzelnen Träger der freien Jugendhilfe, oder, wenn das ausgeschiedene Mitglied auf Vorschlag eines Zusammenschlusses gewählt worden war, an diesen zu richten. In der Regel wird dies durch die Verwaltung des Jugendamtes in Absprache mit dem/der Jugendhilfeausschussvorsitzenden ausgeführt.

Verfahren bei gleichzeitiger Verhinderung eines stimmberechtigtes Mitgliedes im JHA und seines Stellvertreters

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AG KJHG NW ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die in anderen Ausschüssen und der Vertretungskörperschaft vielerorts praktizierte Reihenfolgevertretung ist im JHA unzulässig. Aus der Formulierung „persönlich“ ergibt sich, dass bei einer gleichzeitigen Verhinderung der o. g. Personen dieser Platz im JHA unbesetzt bleiben muss.

Vorsitz/konstituierende Sitzung

Die/der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses vom JHA selbst gewählt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende/r ein, da es sich beim JHA um ein „permanentes Verfassungsorgan“ handelt und dieser somit solange bestehen bleibt, bis sich ein neuer JHA konstituiert hat. Wer die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl der Vorsitzenden, des Vorsitzenden leitet, ist gesetzlich nicht ausdrücklich verankert. Entsprechende §§ 40 Abs.2, 58 Abs. 5 Gemeindeordnung dürfte diese Aufgabe der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister beziehungsweise der Altersvorsitzenden, dem Altersvorsitzenden gebühren. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in sind gem. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung bzw. § 35 Abs. 2 Kreisordnung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl kann durch offene Abstimmung vollzogen werden, soweit diesem Verfahren niemand widerspricht. Gemäss § 4 Abs. 5 AG KJHG NW müssen Vorsitzende und Stellvertreter der Vertretungskörperschaft angehören und in dieser Eigenschaft im JHA sein.



Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Jugendhilfeausschüsse als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Positionspapier zur Ausgestaltung der Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

beschlossen auf der 104. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 23. bis 25. April 2008 in Chorin

Die Jugendämter bestehen nach geltender Rechtslage aus dem Jugendhilfeausschuss und der entsprechenden Verwaltung (sog. Zweigliedrigkeit des Jugendamtes). In den §§ 70, 71 SGB VIII sind Organisation, Zusammensetzung, Aufgabenzuschnitt und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses als Bestandteil des Jugendamtes detailliert geregelt.

Aufgrund der durch die Föderalismusreform erfolgten Grundgesetzänderungen könnten in den Ländern Diskussionen darüber entstehen, ob die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes beibehalten werden soll. Für die Zukunft der Jugendhilfe wird daher entscheidend sein, welche Schlüsse die Länder aus den neuen gesetzlichen Grundlagen ziehen und welche Möglichkeiten sie nutzen werden.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gibt es keinen Anlass, von der Zweigliedrigkeit der Jugendämter abzugehen. Vielmehr sollte aus folgenden Gründen an der bewährten zweigliedrigen Struktur der öffentlichen Jugendhilfe festgehalten werden:

- Die jugendhilferechtlich verankerte Beteiligung der Adressaten sowie der von freien Trägern vorgeschlagenen Mitglieder an der Planung und Ausgestaltung der Leistungen entspricht in besonderer Weise dem **modernen Ansatz der Bürgerbeteiligung**.
- Der Jugendhilfeausschuss ist wesentliches Element **partnerschaftlicher Zusammenarbeit** zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und von Bürgerbeteiligung und hat damit Vorbildfunktion für andere kommunale Gremien. Es ist daher überlegenswert, eine derart gestaltete Form der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bürgerschaft auch in anderen Bereichen der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.
- Der Jugendhilfeausschuss ist einziger kommunaler Ausschuss, in dem auch von den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Mitglieder mit ihrer **Fachkompetenz** stimmberechtigt vertreten sind und in den verschiedensten Organisationen (z. B. Polizei, Richter, Schulen) durch Entsendung von weiteren Mitgliedern ihre Kompetenzen einbringen. So können aktuelle Themen wie z. B. Jugendkriminalität/Jugendgewalt unter Beteiligung von Maßnahmeträgern, Justiz und Verwaltung zielführend bearbeitet werden.
- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes sichert durch die Einbeziehung von Fachkräften aus dem gesamten Spektrum der Träger und Kooperationspartner in einem **kontinuierlichen Prozess** die Erörterung auch kontroverser und unliebsamer fachlicher Themen.

- Die Struktur und Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse ermöglichen die **öffentliche Artikulation von Anliegen** und Ideen junger Menschen und ihrer Familien und verpflichten Politik zur Auseinandersetzung damit.
- Die rechtlich verankerte Kooperation von Mandatsträgern und sachkundigen Bürgern bzw. von freien Trägern vorgeschlagenen Mitgliedern im Ausschuss wirkt ausgleichend und verhindert die Durchsetzung einseitiger Interessen.
- Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist zugleich auch immer gesamtgesellschaftlich zu verantworten. Von daher ist zu vermeiden, dass Planung, Steuerung und Gewährung von Jugendhilfeleistungen in der alleinigen Verantwortung der öffentlichen Hand liegen. Diesem Strukturprinzip wird die Zweigliedrigkeit des Jugendhilfeausschusses gerecht, in dem sie **zivilgesellschaftlich tätige Akteure**, wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger, an dem Planungs- und Gestaltungsprozess **gleichberechtigt beteiligt**.
- Von der Kompetenz des Jugendhilfeausschusses profitieren alle Beteiligten. Kommunalpolitik und Verwaltung können auf die Fachkenntnisse der Ausschussmitglieder zurückgreifen und Verbündete für politische Entscheidungen und Verwaltungshandeln gewinnen. Durch die koordinierte Planung von Angeboten werden finanzielle und personelle Ressourcen sinnvoll und effizient eingesetzt.
- Die verbindliche Form der Mitwirkung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wie stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der freien Träger der Jugendhilfe kann über Beiräte oder andere fakultative Gremien nicht in vergleichbarer Form sichergestellt werden.

In der zweigliedrigen Struktur der Jugendämter sind **Kooperation, Partizipation**, Vernetzung, breit repräsentierte **Fachlichkeit** und **planerische Abstimmung** zugrunde gelegt. Diese fachliche Ausrichtung korrespondiert mit einem modernen Ansatz der Bürger- und Betroffenenbeteiligung. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner jetzigen Verfasstheit hohen fachlichen Anforderungen in besonderer Weise gerecht. Jugendhilfeausschüsse sind von daher auch in Zukunft als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe beizubehalten.

Erläuterung:

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)** ist ein Zusammenschluss der 17 Landesjugendämter im Bundesgebiet, die in ihrem jeweiligen Einzugsbereich überörtliche Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen; z. B. Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe und vielfältige Beratungshilfe für die örtlichen Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben und Weiterentwicklung der Jugendhilfe (...)

Die Mitglieder der BAGLJÄ haben sich zum Ziel gesetzt, gemeinsame Verfahrensweisen und Grundsätze in der Jugendhilfe im Bundesgebiet zu entwickeln. Die BAGLJÄ nimmt zu Gesetzentwürfen im Bereich der Jugendhilfe auf Bundesebene Stellung und bringt dabei ihre Anregungen und Vorschläge aus der Sicht der überörtlichen Träger der Jugendhilfe in das Gesetzgebungsverfahren ein. Die dafür erforderliche Abstimmung geschieht durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch während der Arbeitstagen, durch laufende gegenseitige Unterrichtung über grundsätzliche Angelegenheiten und durch die Mitarbeit in verschiedenen Fachgremien, wie z. B. in der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET), in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) und im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV).

Mit ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Arbeitshilfen wendet sich die BAGLJÄ auch über diese Internetseiten an die Öffentlichkeit und an die Fachpraxis.

Aus: <http://www.bagljae.de/> Download vom 29.12.09

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Eckpunktepapier zu den Anforderungen an die Strukturen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe

beschlossen auf der 103. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 19. bis 21. November 2007 in Münster

I.

Am 01.09.2006 ist die so genannte „Föderalismusreform“ in Kraft getreten, durch die Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu geregelt werden. Während auch zukünftig materiell-rechtliche Bestimmungen in Bundesgesetzen, die Ansprüche für den Einzelnen und damit einhergehende Verpflichtungen enthalten, landesrechtlich nicht geändert werden können, wird den Ländern durch die Änderung des Art. 84 Abs. 1 und des Art. 125a sowie Einfügung des Art. 125b in das Grundgesetz ein erweiterter Gestaltungsspielraum eingeräumt, die Einrichtung der Behörden und der Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit zu regeln. Sofern der Bund in diesen Bereichen Vorschriften erlässt, können die Länder nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz hiervon abweichende Regelungen treffen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat den Prozess dieser Verfassungsreform fachlich begleitet. Als Ergebnis ihrer Überlegungen empfiehlt sie den Ländern die bewährten, effizienten und kostengünstigen Strukturen der Jugendhilfe auch im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform zu erhalten.

Nach Auffassung der BAGLJÄ muss zur Wahrnehmung von Rechten aus dem SGB VIII auch zukünftig für jeden Bürger, für Kinder, Jugendliche und deren Eltern klar erkennbar sein, wer auf kommunaler Ebene der richtige Ansprechpartner ist. Dies gilt gleichermaßen für das „Jugendamt“ als Ansprechpartner von anderen Institutionen und Organisationen. Nicht zuletzt setzt beispielsweise wirksamer Kinderschutz zwingend voraus, dass offensichtlich ist, an welche Stelle man sich bei einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls wenden kann/muss. Nicht zuletzt sieht sich Jugendhilfe der Verpflichtung einer umfangreichen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gegenüber (z. B. Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Justiz, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft), wie die Kooperationspartner ihrerseits bis in die gesetzlichen Grundlagen hinein von einem fachbehördlichen Ansprechpartner ausgehen (z. B. im Familienrecht das Zusammenspiel von Familiengericht und Jugendamt).

Länderübergreifend muss deshalb auch in Zukunft sichergestellt sein, dass wesentliche Aufgaben der Jugendhilfe einheitlich wahrgenommen werden und es verlässliche Rahmenbedingungen über Ländergrenzen hinweg gibt.

II.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hält zur Erfüllung der Kernaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die im Anhang näher beschrieben werden, eine klar identifizierbare und abgrenzbare Organisationseinheit der Jugendhilfe, in der die Aufgaben des SGB VIII wahrgenommen werden, aus den nachfolgenden Gründen für unverzichtbar:

1. Bündelung fachlicher Kompetenz

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien erfordert entsprechende jugendhilfefachliche Kompetenzen und Entscheidungsverfahren. Die Bündelung dieser fachlichen Kompetenzen in einer Organisationseinheit ist aufgrund der sich ergebenden Synergieeffekte sinnvoll. Sie stellt sicher, dass – insbesondere auch in Krisensituationen – rasch und umfassend die fachlich geeigneten, erforderlichen und kostengünstigsten Hilfen geklärt und gewährt werden können.

2. Bestmögliche und effektive Hilfen

Die fachlichen Qualitätsanforderungen des SGB VIII erfordern eine behördliche Struktur, die ganzheitliche Hilfeangebote aus einer Hand sicherstellt. Die Zusammenführung und Vernetzung der Aufgaben des SGB VIII innerhalb einer Organisationseinheit gewährleistet eine adäquate, lebenslagen- und altersspezifische, flexible und sozialraumorientierte Aufgabenerfüllung und effektive Hilfe. Sie gewährleistet den nötigen fachlichen Austausch, eine hohe Qualität und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfeangebotes. Im Vordergrund steht dabei die kommunikative Lösung von Problemlagen und weniger der Vollzug von Vorschriften. Fortbildung, Beratung von Trägern, Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen sichern das fachliche Niveau der Hilfeerbringung.

3. Interessenvertretung

Auch die wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen junger Menschen und deren Familien in der Kommunalpolitik sowie die Übernahme der öffentlichen Verantwortung für das Kindeswohl erfordern einen einheitlichen fachbehördlichen Hintergrund und für die Bürgerinnen und Bürger über kommunale Grenzen und Landesgrenzen hinaus erkennbare Anlaufstellen.

4. Kinderrechte/Kinderschutz

Ein effektiver Schutz der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen und die wirkungsvolle Wahrnehmung der Garantenstellung der Jugendhilfe erfordern eine behördliche Struktur in der alle damit verbundenen Aufgaben in einer Einheit gebündelt sind und nicht auf verschiedene Verwaltungseinheiten verteilt werden können.

Die in vielen Bundes- und Landesgesetzen gerade im Bereich des Kinderschutzes geforderte Zusammenarbeit zwischen „Jugendamt“ und Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Schule und Ärzten setzt eine zentrale Anlaufstelle und damit eine klar erkennbare Behördenzuständigkeit voraus. Die Wahrnehmung des grundgesetzlich verankerten Auftrags, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen darf in einem Land nicht weniger effektiv praktiziert werden als in einem anderen. Bloße Überschreitungen der Ländergrenzen dürfen bei einer so bedeutenden Problematik keine unterschiedlichen Vorgehensweisen beim staatlichen Wächteramt auslösen.

5. Effiziente Steuerung in Partnerschaft mit freien Trägern

Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern erfordert eine umfassend zuständige Organisationseinheit auf Seiten der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Verteilung der Jugendhilfaufgaben auf mehrere Organisationseinheiten würde zusätzlichen Koordinierungsaufwand nach sich ziehen. Die Vielfalt der Angebote der freien Träger erfordert eine koordinierende Steuerung aus einer Hand.

6. Gewährleistungsverpflichtung für gutes Aufwachsen

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII erfordert eine umfassende Planung aus einer Hand. Diese Verknüpfung und Abstimmung örtlicher und überörtlicher Planung gelingt nur bei einer ganzheitlichen Gewährleistungsverpflichtung.

7. Klar erkennbare Anlaufstelle für die Adressaten der Jugendhilfe

Dass es im Organisationsgefüge kommunaler Gebietskörperschaften ein Amt gibt, welches Angebote der Bildung, Erziehung und Hilfe für junge Menschen bündelt, folgt dem modernen Ansatz einer bürgernahen Verwaltung.

Junge Menschen bzw. ihre Eltern müssen in der Organisation der Jugendhilfe eine leicht zugängliche und auffindbare Anlaufstelle finden für ihre jeweiligen Anliegen im Bereich der Prävention, Förderung und Unterstützung, der Erziehung und des Schutzes vor Gefährdungen.

8. Qualitätsentwicklung

Aus dem in der Föderalismusreform Teil 2 verfolgten Reformansatz ergibt sich ein verstärkter Bedarf an interkommunalen und Ländervergleichen. Vergleichbare Strukturen sind eine Voraussetzung für eine geordnete Daten“landschaft“, die ein systematisches Benchmarking unterstützen kann und somit eine überregionale Qualitätsentwicklung erst ermöglicht.

Anhang**Kernaufgaben der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe****1. Kernaufgaben im Bereich der Erbringung von Leistungen**

Im Bereich der Erbringung von Leistungen hat die öffentliche Jugendhilfe auf örtlicher Ebene folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Planungs- und Steuerungsaufgaben i.S.d. Jugendhilfeplanung nach §§ 80, 81 SGB VIII; das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung und hat die Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII, d.h., dass das Jugendamt Angebote und Leistungen, die nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, selbst bereitstellen muss
- Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Kontrolle der Pflegestelle nach § 37 SGB VIII
- Bewilligung von Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 20, 21, 23, 24, 27 bis 35a, 39 bis 41 SGB VIII
- Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII/Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII sowie nach Landesrecht
- Kostenerstattung nach §§ 89 ff. SGB VIII
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Bildung und Initiierung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe bei Aufenthalt im Ausland in Fällen des § 88 SGB VIII
- Führung der und Meldungen zur Statistik (§ 102 SGB VIII)
- Vermittlungstätigkeit bei der Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII
- Sicherung des behördlichen Sozialdatenschutzes und der Auskunftserteilung
- Förderung nach § 74 SGB VIII ggf. i.V.m. der jeweiligen Landeshaushaltsordnung
- Förderung von Jugendverbänden nach §§ 12, 74 ggf. i.V.m. der jeweiligen Landeshaushaltsordnung

Weitere Kernaufgaben im Leistungsbereich ergeben sich aus anderen Bundesgesetzen (UVG, Adoptionsvermittlungsgesetz etc.) und aus Landesrecht.

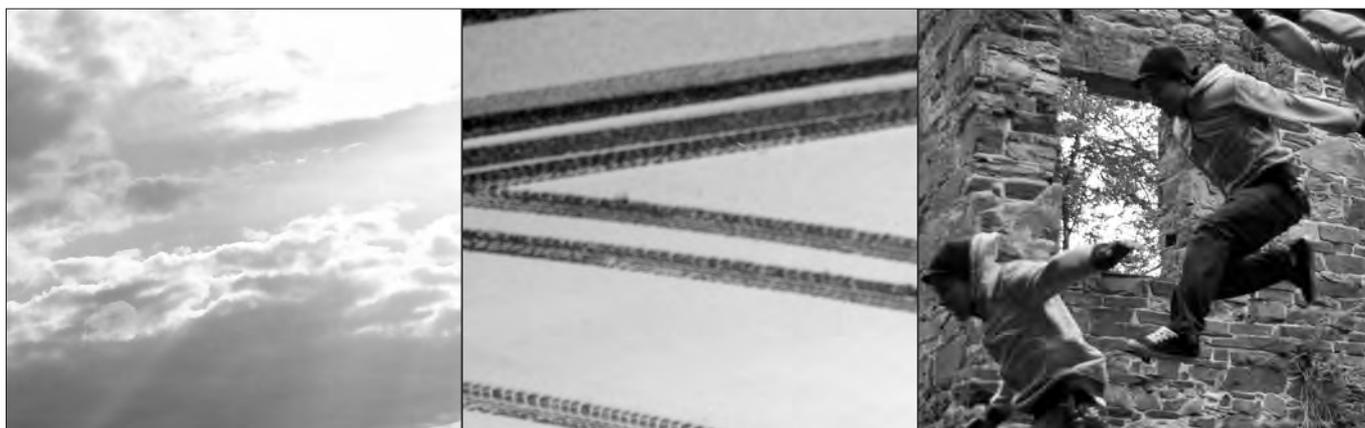
2. Kernaufgaben im Bereich der „anderen Aufgaben“

Hierzu gehören:

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bzw. zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII
- Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags durch freie Träger
- Aufgaben der Kostenerstattung und Kostenheranziehung (§§ 89b, 89d, 91 ff. SGB VIII)
- Vorschläge für Pflegschaften und Vormundschaften (§ 53 Abs. 1 SGB VIII)
- Führung von gesetzlichen Amtsvormundschaften nach § 1791c BGB (§§ 55, 56 SGB VIII)
- Mitteilung des Eintritts von Vormundschaften an das Vormundschaftsgericht (§ 57 SGB VIII)
- Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII)
- Aufnahme und Ausfertigung von Beurkundungen, Beglaubigungen und vollstreckbarer Urkunden nach §§ 59, 60 SGB VIII
- Sicherung des behördlichen Sozialdatenschutzes und der Auskunftserteilung nach §§ 61 ff. SGB VIII
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

Damit sind die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erfasst. Daneben besteht die Aufgabenwahrnehmung der freien Träger der Jugendhilfe im unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Jugendamt wie im Rahmen eigenständiger, selbst bestimmter Betätigung für Kinder, Jugendhilfe und ihre Familien.

Stand: 07.12.2007



Thomas Fink

Rolle und Aufgabe des Jugendhilfeausschusses in der Jugendhilfeplanung

Begriffsdimensionen

Der Begriff Jugendhilfeplanung hat verschiedene Bedeutungsdimensionen, die in der allgemeinen Diskussion oft vermischt werden. Vorab soll hier eine Klärung dieser Begriffsdimensionen stattfinden.

Gesetzliche Aufgabe

Zunächst benennt „Jugendhilfeplanung“ die Aufgabe, die im § 80 SGB VIII als Dreischritt von Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung festgeschrieben ist.

Prozesse

„Jugendhilfeplanung“ wird auch verwendet, um die planerischen und kommunikativen Prozesse zu bezeichnen, die zur Erfüllung der Aufgabe gem. § 80 SGB VIII notwendig sind.

Funktionen

Jugendhilfeplanung kann auch eine Funktion im Jugendamt meinen, d.h. die definierte Aufgabenzuschreibung, die mit der Stellenbeschreibung des Jugendhilfeplaners bzw.

der Jugendhilfeplanerin verbunden ist. Daneben gibt es so etwas wie eine faktische Aufgabenzuschreibung im Jugendamt, also das tatsächlich durch die Personen der Jugendhilfeplanung wahrgenommene Spektrum von Aufgaben (u.a. Projektmanagement, Datenaufbereitung).

Person(en)

Die planenden Personen können in ihrer Gesamtheit auch als „Jugendhilfeplanung“ bezeichnet werden.

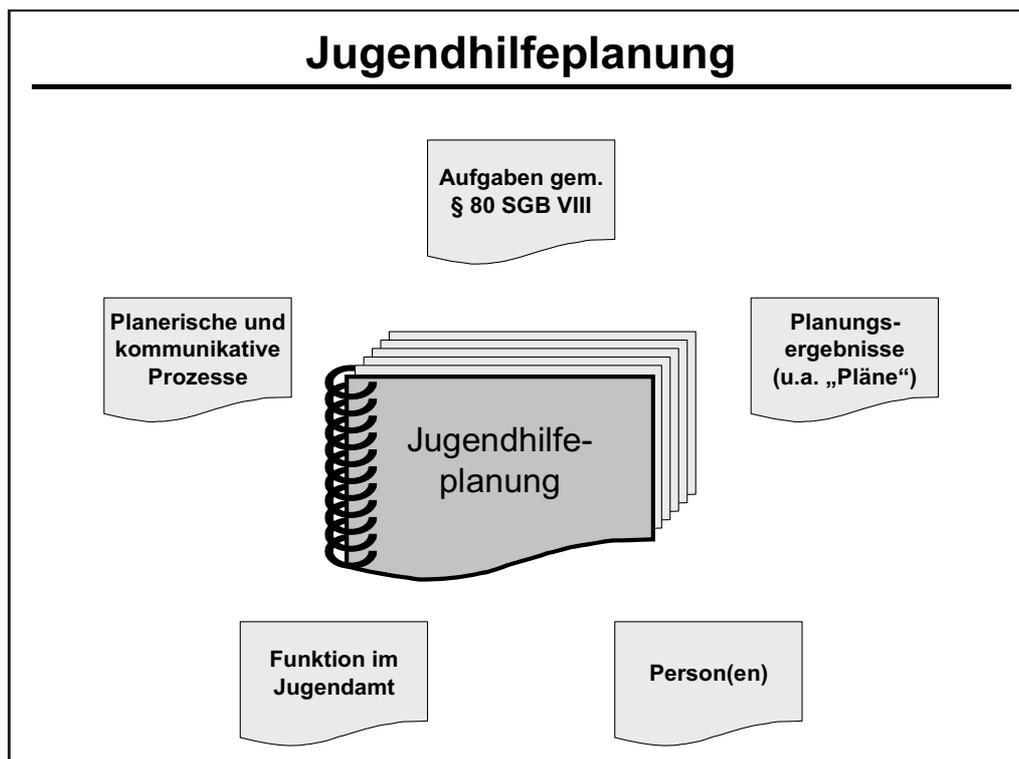
Planungsergebnisse

Schließlich firmieren auch die Planungsergebnisse, z.B. Fachpläne, oft unter dem Begriff „Jugendhilfeplanung“.

Für die verantwortlichen Personen in den Jugendhilfeausschüssen ist eine Unterscheidung der beschriebenen Begriffsdimensionen in dem Zusammenspiel mit der Verwaltung und den Trägern der Jugendhilfe hilfreich.



Thomas Fink ist Diplom Sozialarbeiter und arbeitet im LWL-Landesjugendamt Westfalen als Fachberater für Jugendhilfeplanung und Organisationsentwicklung.



Rechtliche Grundlage des JHA

Der Jugendhilfeausschuss hebt sich von anderen kommunalen Ausschüssen ab, da er ein durch Bundesgesetz (SGB VIII) bestimmter kommunaler Ausschuss ist, der sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen hat. Dazu hat der Gesetzgeber ihn – neben einem Anhörungs- und Antragsrecht – mit einem eigenen (eingeschränkten) Beschlussrecht ausgestattet (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Zudem hat der Gesetzgeber das Jugendamt als zweigliedrige Behörde konstituiert, was bedeutet, dass Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes eine Einheit bilden. Sie haben gemeinsam die Kinder- und Jugendhilfe und damit die jugendhilfe- und familienpolitische Richtung der Kommune bzw. des Kreises mit zu gestalten.

Als weitere Besonderheit ist die gesetzliche Regelung der Besetzung des Ausschusses zu nennen: Träger und Institutionen, die die Angebote für Kindern und Jugendliche und deren Familien bereitstellen, sind als stimmberechtigte und/oder beratende Mitglieder in die Ausschussarbeit eingebunden.

Aufgabe des JHA

Der Jugendhilfeausschuss hat sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe zu machen.

Der Jugendhilfeausschuss ist von seinen potentiellen Möglichkeiten her gesehen das bedeutendste und einflussreichste Gremium für die Jugend- und Familienpolitik einer Kommune. Dabei hat er drei generelle Funktionen zu erfüllen,

- eine elementare Steuerungsfunktion für die kommunale Jugend- und Familienpolitik
(Der Jugendhilfeausschuss ist für den Rahmen dessen verantwortlich, was Kindern, Jugendlichen, junge Erwachsenen und Eltern angeboten wird)
- Belange von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern in der kommunalen Politik zur Geltung bringen.
(„[...] dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und fa-

milienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen“, § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII)

- Verantwortung für die Jugendhilfeplanung zu tragen.

Der Jugendhilfeausschuss ist somit ein zentrales Gremium für die kommunale Jugend- und Familienpolitik und hat zusammen mit der Verwaltung des Jugendamtes die Verpflichtung, ein ausreichendes und rechtzeitiges Angebot an Leistungen, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendlichen, junge Erwachsene und deren Eltern bereit zu stellen.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses in der Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist durch das SGB VIII ein für alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtendes Instrument. Ein Instrument, das u.a. ermöglichen soll, bewusste und reflektierte Entscheidungen zur Gestaltung der Jugendhilfeinfrastruktur in der Kommune zu treffen. Für diese Entscheidungsfindung – ein bedarfsgerechtes Angebot der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorzuhalten, zu verändern oder ggf. zu erweitern bzw. einzuschränken – benötigt der Jugendhilfeausschuss Daten und Fakten, die durch die Jugendhilfeplanung vorbereitet werden.

Um dies in ein abgestimmtes Verfahren mit festgelegten Zielen einmünden zu lassen soll der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung

- einen Planungsauftrag unter Berücksichtigung sachlicher und personeller Ressourcen erteilen,
- ein Planungskonzept verabschieden,
- und ein Berichtswesen/Controlling vereinbaren.

Um der Gestaltung jugend- und familienpolitischer Anforderungen im Zusammenhang mit der Stadt- bzw. Kreisentwicklung nachzukommen, hat der Jugendhilfeausschuss strategische Ziele zu formulieren. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung durch die Verwaltung, insbesondere durch die Jugendhilfeplanung, von entscheidender Bedeutung.

Die Steuerungsaufgaben des Jugendhilfeausschusses, für die qualitativ gute planerische Vorgaben benötigt werden, haben sich erheblich intensiviert. Deutlich wird, dass sich der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen durch die Einbindung der Jugendhil-

feplanung eine verbesserte Ausgangslage für politische Entscheidungen verspricht. Damit nehmen Anspruch und Aufgabenstellung für die Jugendhilfeplanung erheblich zu.

Um zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeausschuss seine strategischen jugend- und familienpolitischen Aufgaben erfüllt und seinem Gestaltungsauftrag gerecht wird, benötigt der Jugendhilfeausschuss eine Jugendhilfeplanung, die innerhalb der Verwaltung Probleme angemessen aufarbeiten und Entscheidungsalternativen gut vorbereiten kann. Dafür ist im Jugendamt eine adäquate sachliche und personelle Ausstattung für den Aufgabenbereich Jugendhilfeplanung notwendig.

Der Text und die Inhalte dieses Beitrags sind im Wesentlichen den „Empfehlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung“ entnommen. Die Empfehlungen können ab sofort zu einem Preis von 10,00 € bestellt werden.

Bestelladresse:
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Str. 25
48133 Münster
Alicia Schmidt
E-Mail: alicia.schmidt@lwl.org
Tel.: 0251/591 – 5611
Fax: 0251/591 – 275

Prof. Dr. Ulrich Deinert

Kommunale Kinder- und Jugendförderpläne

Bestandsaufnahme, inhaltliche Bewertung und mögliche Konsequenzen für die künftige Planung

Vom Wirksamkeitsdialog zum Kinder- und Jugendförderplan

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Kommunen zur Entwicklung eines Förderplanes auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4). Damit kommen auf die Kommunen neue Herausforderungen zu, die sich besonders durch folgende Aspekte beschreiben lassen: So wie das Kinder- und Jugendförderungsgesetz bereichsübergreifend die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz umfasst, sollen die zu entwickelnden Förderpläne ebenfalls nicht nur feldspezifisch angelegt werden, sondern die gesamte Kinder- und Jugendförderung beschreiben.

Intendiert ist eine Planung, die über die Jugendhilfe hinausgeht: die Planungsprozesse sollen „mit den Zielen anderer Planungsbe-

reiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen“ (§ 8 Abs. 3). Gemeint sind damit Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie die bauliche Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen (§ 6 Abs. 2).

Der Jugendhilfeplanung kommt eine zentrale Bedeutung zu; das Gesetz spricht von einer „ständigen Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ und einer „Verpflichtung, auf neue Entwicklungen entsprechend zu reagieren“ (§ 8 Abs. 1). Die Jugendhilfeplanung hat ebenfalls die Koordination mit anderen Planungsbereichen der Kommune sowie die Beteiligung der freien Träger von Anfang an zu gewährleisten: „Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden“ (§ 8 Abs. 4).

Die Forschungsstelle „Sozialraumorientierte Praxisforschung und –entwicklung (FSPE)“



Prof. Dr. Ulrich Deinert arbeitet an der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften mit dem Schwerpunkt Didaktik und methodisches Handeln/Verwaltung und Organisation.

an der Fachhochschule Düsseldorf wurde vom MGFFI im Rahmen des 9. Jugendbericht des Landes beauftragt, eine Expertise zur Bestandsaufnahme und inhaltlichen Bewertung der ersten Kinder- und Jugendförderplänen zu erstellen sowie Konsequenzen für die künftige Planung zu formulieren. Dazu wurden die von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen Lippe erhobenen Daten auf Landesebene zusammengeführt und genutzt (s.u.), vorliegende Kinder- und Jugendförderpläne (KJFPe) ausgewertet sowie leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Der folgende Beitrag basiert auf dieser Expertise¹

Die Felder der Jugendförderung

Jugendverbandsarbeit

Die in der Expertise untersuchten kommunalen Entwicklungen zeigen, wie sich die Jugendverbandsarbeit durch die Entwicklung der KJFPe noch stärker als bisher sozialräumlich verortet und ihre Angebote nicht mehr so sehr nur verbandsspezifisch gesehen werden, sondern als Bestandteile der Kinder- und Jugendförderung in einer Kommune. Es stellt sich also die Frage der Öffnung der Jugendverbände, weg aus dem Nischendasein, hin zu einem Selbstverständnis als Bestandteil kommunaler Infrastruktur, ohne die verbandstypischen Profile zu verlassen. Dabei spielen sowohl sozialräumliche Aspekte eine bedeutende Rolle, als auch die Förderung des Ehrenamtes, die weit über die frühere Funktion des ehrenamtlichen Mandats hinausgeht und heute Aspekte einer zivilgesellschaftlichen Orientierung an den Ressourcen der Menschen und der Förderung ihres Engagements und ihrer Selbstverantwortung sieht.

Bausteine und Verfahren, die auf Landesebene entwickelt wurden, können von örtlichen Jugendverbänden adaptiert werden, um an die allgemeinen Entwicklungen der Jugendförderung Anschluss zu gewinnen. Dazu gehört auch eine Kultur von Wirksamkeits- und Qualitätsdialogen, so wie sie im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit schon seit längerem entwickelt worden ist. Da die Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen in starkem Maße auch Träger der

Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind und deshalb selbst eine intensive Verbindung zu den dortigen Qualitäts- und Wirksamkeitsdialogen haben, ist die Verbindung beider Bereiche trotz unterschiedlicher Strukturen, Arbeitsansätze und Methoden in Zukunft sehr gut denkbar. Einen Rahmen bieten dafür sozialräumliche Ansätze, die von den Themen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in einem überschaubaren Sozialraum ausgehen und danach fragen, welche Angebote notwendig sind. Die institutionellen bzw. gesetzlichen Unterschiede zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit werden durch ein solches Vorgehen weitgehend überwunden. Dabei geht es nicht um eine unzulässige Vermischung beider Bereiche, sondern um die Frage, welche Angebote für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere unter dem Aspekt der außerschulischen und informellen Bildung notwendig sind.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Als zentraler Bereich der meisten KJFPs erscheint die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OJKA). Aufgrund der Zahl der vorhandenen Einrichtungen besonders im Bereich der Großstädte sind sehr unterschiedliche konzeptionelle Profile und sozialräumliche Orientierungen in den unterschiedlichen Stadtteilen entstanden. Eine sozialräumliche Orientierung der Jugendhilfe insgesamt hat sich im Bereich der Jugendförderung bisher in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am deutlichsten durchgesetzt.

Viele Kommunen, Träger und Einrichtungen besitzen durch den Wirksamkeitsdialog schon ein zum Teil weit entwickeltes Qualitätsmanagement. In zahlreichen Kommunen ist dieses Qualitätsmanagement (Wirksamkeitsdialog) so weit gediehen, dass es ansatzweise auf andere Bereiche übertragen werden konnte.

Wie kaum ein anderer Bereich der Jugendarbeit steht die Offene Kinder- und Jugendarbeit als öffentliche Dienstleistung in der kommunalpolitischen Diskussion und wird zum Teil als kommunale Ressource für die Bearbeitung aktueller Themen (vgl. offene Ganztagsgrundschule etc.) „genutzt“.

¹ Weitere Informationen auf der Internetseite der Forschungsstelle über: Fachhochschule Düsseldorf/Fachbereich6/Forschung/FSPE/Deinet

Jugendsozialarbeit

In kaum einem Bereich wird die Dynamik der sozialpolitischen Veränderungen so deutlich wie im Bereich der Jugendsozialarbeit. Schulsozialarbeit, Übergangsmanagement, Kooperation mit den Trägern und Institutionen der Arbeitsmarktpolitik zeigen jetzt schon starke Öffnungstendenzen des KJFP in Richtung kommunaler Bildungsplanung und einer Beschreibung weit über die Jugendhilfe hinaus.

Andererseits gibt es auch traditionelle Formen der Jugendsozialarbeit, die Qualität haben und in den Plänen beschrieben werden sollen, so dass hier eine gewisse Diskrepanz besteht zwischen der Beschreibung vorhandener Arbeitsbereiche und der Entwicklung neuer Strukturen.

Deshalb sind zunächst Klärungsprozesse im Bereich Jugendsozialarbeit selbst notwendig, d.h. es müssen Ziele und Maßnahmen definiert werden, die sich aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Jugendhilfe, Schule und Agentur für Arbeit bzw. Träger der Grundsicherung ergeben.

Kinder- und Jugendschutz

Die Themen des Kinder- und Jugendschutzes werden von den Jugendämtern unterschiedlich eingeschätzt: So wird zum Teil die Mitarbeit bei Jugendschutzkontrollen abgelehnt, in anderen Beispielen aber auch als Chance begriffen. Vielfach zeigt sich, dass die Themen des Kinder- und Jugendschutzes in den großen Bereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit besser aufgehoben sind und dort entsprechend bearbeitet werden. Daneben gibt es die klassische, typische Veranstaltungsorientierung des Kinder- und Jugendschutzes, oft in kreisweit organisierten Veranstaltungen, etwa im Bereich des Jugendmedienschut-

zes oder der Drogenprävention.

Fazit und Einschätzungen

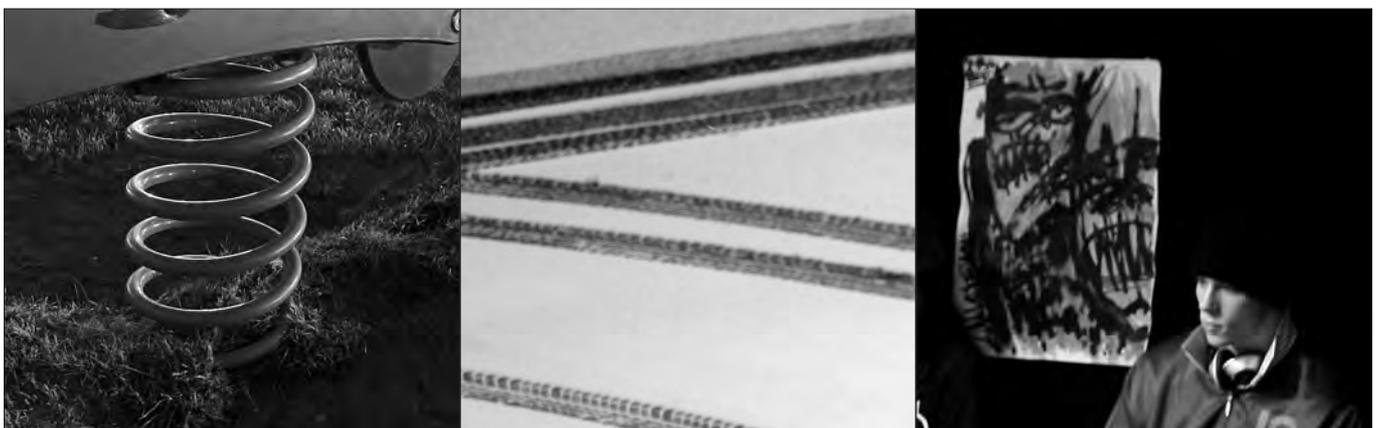
Der förderpolitische Aspekt mit der Sicherung der Finanzierung über eine Legislaturperiode war auch für die freien Träger zunächst die Hauptmotivation, sich entsprechend an der Gestaltung der Pläne zu beteiligen. Wie im Bereich der Jugendverbandsarbeit dargestellt, waren damit nicht selten Mittelzuwächse bzw. zusätzliche Projektförderungen verbunden.

Dennoch kann man nicht sagen, dass dies die einzige Funktion des KJFP ist: Die Auswertungen der Interviews lassen vielmehr den Eindruck zu, dass über die finanzielle Absicherung hinaus fachliche Fortschritte erzielt werden konnten. Die jugend- und förderpolitischen Rahmenbedingungen sind durch die Einführung des KJFP jetzt so gestaltet, dass sie auch eine mittel- und längerfristige inhaltliche Diskussion zulassen, ohne dass die nächste Haushaltsplanberatung schon wieder „ins Haus steht“.

Die im Gesetz genannten Querschnittsaufgaben und Schnittstellen lassen sich zum Teil nur rudimentär in den ersten Plänen wieder finden, sind aber bei der Planung der zweiten Pläne zum Teil als deutliche Herausforderung formuliert worden, etwa im Bereich von Partizipation oder Kooperation mit Schule.

Von der Bestands- zur sozialräumlichen Bedarfsorientierung

Die ersten Kinder –und Jugendförderpläne waren insgesamt sehr stark einrichtungs- und bestandsbezogen, Themen wie der öffentliche Raum (Spielflächen usw.) oder die außerhalb von Projekten und Einrichtungen liegenden Bildungsräume von Kindern und Jugendlichen – etwa auch Spielflächen –



wurden kaum thematisiert.

Auch spielen hier zwei Planungsparadigmen eine Rolle, die kontrovers zueinander stehen: Eine strikt sozialräumlich orientierte Planung geht von den Bedarfen in den Sozialräumen aus und fragt von daher nach notwendigen Einrichtungen, Projekten und Angeboten.

Demgegenüber steht das klassische Planungsparadigma der Jugendhilfeplanung mit dem Dreischritt: Bestand, Bedarf, Maßnahmeplanung. Es gibt viele Hinweise darauf, dass sich eine sozialräumlich orientierte Planung durchsetzt und die KJFP eine solche Planung auch unterstützen, in dem sie die Segmentierung der Felder weitgehend aufheben und eher die Möglichkeit bieten, danach zu fragen, welche Bedarfe durch welche Angebote und Projekte aufgegriffen werden können.

Auf dem Weg zu einer integrierten Jugendförderung

Die Befunde der Expertise sprechen dafür, dass im Rahmen des KJFP eine stärkere Querverbindung zwischen den vier Bereichen (s.o.) der Jugendförderung geschaffen werden konnte. Diese werden zwar als eigenständig profilierte Bereiche dargestellt, sind aber Teile einer gemeinsamen Kinder- und Jugendförderung einer Kommune bzw. eines Kreises. Wenn diese Integration (ohne unzulässige Vermischung) der unterschiedlichen Bereiche im Sinne einer bedarfsorientierten Kinder- und Jugendförderung in den zweiten Plänen weiter umgesetzt werden kann, könnte damit eine stärkere Profilierung des gesamten Bereiches der Kinder- und Jugendförderung verbunden werden, etwa gegenüber großen Partnern wie Schule, aber auch innerhalb der Jugendhilfe, z.B. den Hilfen zur Erziehung. Die aus

der Sicht externer Partner wie der Schule oft unverständlichen Differenzierungen zwischen den einzelnen Bereichen könnten durch die Entwicklung der KJFP überwunden werden zugunsten der Gesamtdarstellung der Kinder- und Jugendförderung mit ihren unterschiedlichen Schwerpunktbereichen.

Vor diesem Hintergrund können Kinder- und Jugendförderpläne zu einem Instrument werden, mit dem die Segmentierung des Feldes überwunden und die gesamte Jugendförderung den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend besser entwickelt werden kann. Die Jugendförderung muss sich dafür heute als ein Gesamtfeld mit verschiedenen Spezialbereichen verstehen. Viele Anzeichen sprechen dafür, dass die Entwicklung von KJFP diesen Prozess fördert. Durch die KJFP lösen sich Abgrenzungen und Profile der Einzelbereiche zunehmend auf und vorhandene Segmentierungen werden zum Teil überwunden.

Zusammenfassende Darstellung der Auswertung der Förderpläne durch die Landesjugendämter

Grundlage der Expertise war auch die Auswertung der kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne durch die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen. Eine erste Auswertung erfolgte in den Jahren 2006 und 2007. 2009 haben beide Landesjugendämter weitere Pläne ausgewertet, die Daten für ihren Bereich zusammengeführt und für die landesweite Darstellung zur Verfügung gestellt. Diese Datenbasis konnte hier nicht ausgebreitet werden, kann aber bei der Forschungsstelle FSPE abgerufen werden.



Dr. Matthias Schilling

Die demografischen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe gehen weiter

Wenn öffentlich über demografische Entwicklungen gesprochen wird, dominiert das Bild einer „Vergreisung“ der Gesellschaft. Hintergrund ist die zukünftige Altersverteilung der Bevölkerung. Als gesicherte Erkenntnis gilt, dass die Bevölkerungsgröße in Deutschland seit einigen Jahren abnimmt und immer weniger Kinder geboren werden. Dies und die steigende Lebenserwartung führen zu einem Anstieg des durchschnittlichen Lebensalters. So wird sich langfristig das Verhältnis zwischen jungen und alten Menschen hinsichtlich der Größe ihrer Population weiter zu Ungunsten der jungen Bevölkerung verändern. Während für den Einzelnen die Aussicht erfreulich ist, ein langes Leben bei besserer Gesundheit zu verbringen, ist die Gesellschaft auf die damit verbundenen Kosten und die Frage, wie sie verteilt werden sollen, weniger vorbereitet. Die klare Tendenz, dass die Bevölkerung in Deutschland im Durchschnitt immer älter, aber auch immer weniger wird, lässt mitunter den Eindruck entstehen, es gehe bei dem Thema demografische Entwicklung allein um die numerische Zu- und Abnahme von Bevölkerungsgruppen. Demgegenüber sind die Auswirkungen einer demografischen Alterung der Bevölkerung immer erst im Zusammenspiel mit politischen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren zu bewerten. Beispielsweise hängt das finanzielle Gleichgewicht der Altersvorsorge nicht nur von demografischen Veränderungen, sondern auch von wirtschaftlichen Wandlungen ab (vgl. Höpflinger 1997).

Seit einigen Jahren ist die demografische Entwicklung auch deutlich in die Aufmerksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe haben mittlerweile die Notwendigkeit erkannt, sich mit der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung zu beschäftigen, und in der Fachdebatte etabliert sie sich zunehmend als planerische und politische Herausforderung.

Die Beobachtung dieser Entwicklung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe wurden vom

LWL-Landesjugendamt Westfalen schon Anfang der 2000er Jahre als ein wichtiges Thema erkannt, so dass mehrere Analysen und Untersuchungen hierzu in Auftrag gegeben wurden (vgl. Schilling 2000; Rietzke/Schilling 2001; Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt 2004; Fendrich/Lange/Schilling 2007).

Im Juni 2009 wurde von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW, ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik LDS) eine weitere regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung vorgelegt. Daher bietet sich an, die zentralen Aussagen der Expertise Fendrich/Lange/Schilling (2007) zu aktualisieren.

Die neue Vorausberechnung basiert auf den Bevölkerungszahlen zum 1.1.2008 und berücksichtigt die Entwicklung der zentralen Einflussfaktoren (Geburtenhäufigkeit, Wanderung und Lebenserwartung) der Jahre 2003 bis 2008 (vgl. IT.NRW 2009). Im Vergleich zur vorherigen Bevölkerungsvorausberechnung mit der Bevölkerungsbasis 1.1.2005 haben sich nur geringfügige Abweichungen ergeben. So wurde auf der Basis 2005 z.B. für die 3- bis unter 6-Jährigen berechnet, dass im Jahre 2015 ihre Anzahl voraussichtlich bei 209.775 liegen wird. Die jetzt vorliegende Vorausberechnung kommt auf einen etwas geringeren Wert von 204.617. Somit liegt die Abweichung bei -6.721 Kindern was eine prozentuale Abweichung von -3,2% bedeutet, bei diesen langfristigen Betrachtungen eine zu vernachlässigende Größe.

Somit haben die Analysen der Expertise Fendrich/Lange/Schilling (2007) auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die neue Vorausberechnung bietet allerdings zwei neue Perspektiven. Zum einen zeigt die Expertise generell die Entwicklungen ab der Basis 2005 auf, wodurch die jetzt anstehende Entwicklung ab 2009 nicht so deutlich wird. So wird z.B. in der Expertise dargestellt, dass die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter zwischen 2005 und 2015 um 18% zurückgehen wird. Wird die Situation ab dem 1.1.2010, also der aktuellen Situation be-



Dr. Matthias Schilling ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund.

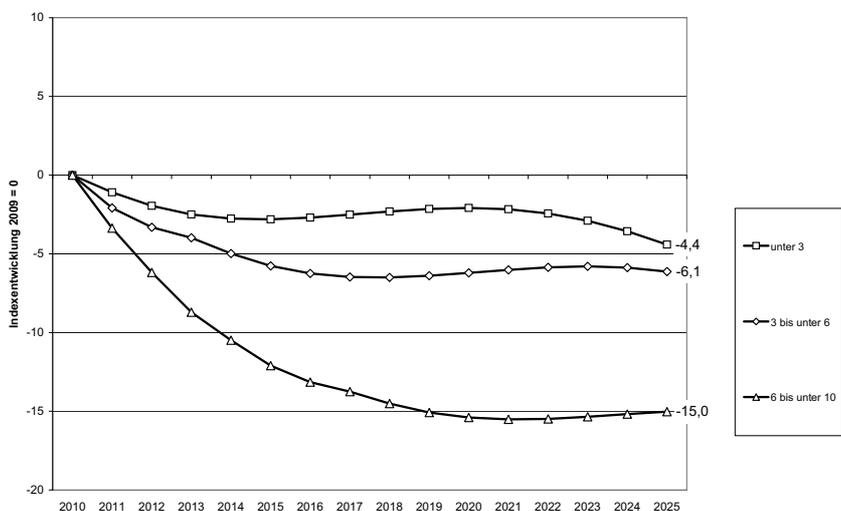


Abb. 1: Bevölkerungsvorausberechnung ausgewählter Altersgruppen im Hinblick auf das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen in Westfalen-Lippe für den Zeitraum 2010 bis 2025 (Indexentwicklung 2010 = 0)

Quelle: IT.NRW: Bevölkerungsvorausberechnung Basis 01.01.2008, Düsseldorf Juni 2009

trachtet, ergibt sich, dass bereits ein Rückgang von 13% vollzogen wurde und jetzt nur noch ein Rückgang um 5% zu erwarten ist. Zum anderen ermöglicht die neue Vorausberechnung einen Blick über das Jahr 2015 hinaus, bis zum Jahre 2025. Dadurch wird deutlich, ob sich die Rückgangstendenzen so weiter fortsetzen werden, oder ob es zu Verlangsamungen des Rückgangs kommt. In der Expertise wurde sehr eindringlich darauf hingewiesen, dass die Entwicklung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedliche verlaufen. Deswegen wird im nachfolgenden ebenfalls die regionalisierte Perspektive berücksichtigt.

Kindertagesbetreuung

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen hatten die demografischen Veränderungen bisher die größten Auswirkungen gehabt. Zwischen den Jahren 2000 und 2010 ist die Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren um fast 20% zurückgegangen. Die Dramatik ist deswegen weniger aufgefallen, weil vielerorts Anfang der 2000er Jahre noch kein umfassendes Angebot für Kinder ab dem 3. Geburtstag existierten, so dass kaum Plätze ungenutzt blieben. Allerdings gab es auch Regionen, in denen Gruppen und Einrichtungen bereits geschlossen werden mussten. Für die Altersgruppe der Kindergartenkinder (3 bis unter 6 Jahre) zeigt die Vorausberechnung, dass der Abwärtstrend sich nicht weiter fortsetzt (vgl. Abb. 1). Es ist zwar noch mit einem leichten Rückgang um 6% in den nächsten 5 Jahren zu rechnen, aber dann wird die Anzahl der 3-bis unter 6-Jährigen für fast 10 Jahre konstant bleiben. Dies hängt damit zusammen, dass der Geburteneinbruch zwischen 1965 und 1970 nicht mehr die Elterngeneration betrifft und sich bei der Elterngeneration (25- bis 40-Jährige) jetzt die Geburtenstabilisierung ab 1970 zeigt.

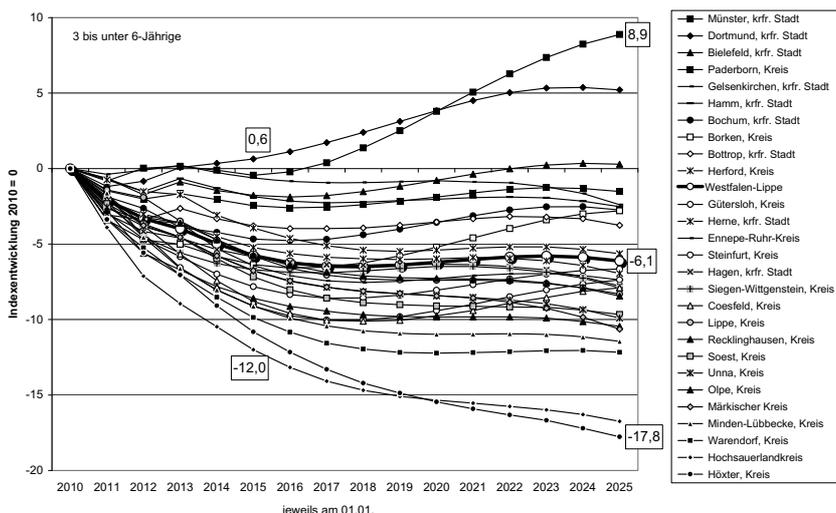


Abb. 2: Bevölkerungsvorausberechnung für die Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren in den Kreisen und kreisfreien Städten der Region Westfalen-Lippe für den Zeitraum 2010 bis 2025 (Indexentwicklung 2010 = 0)

Quelle: IT.NRW: Bevölkerungsvorausberechnung Basis 01.01.2008, Düsseldorf Juni 2009

Bei der Anzahl der unter 3-Jährigen sind kaum Veränderungen zu erwarten. Insbesondere bedeutet dies für den politisch gewollten Ausbau der Angebote für unter 3-Jährige, dass mit keinen demografischen Effekten gerechnet werden darf.

Erhebliche Veränderungen sind noch bei den Kindern im Grundschulalter zu erwarten. Ihre Anzahl wird sich um 15% bis zum Jahr 2021 reduzieren. Die Auswirkungen werden zwar für die Grundschulen erheblich sein, aber für die Ganztagsbetreuung bzw. verbleibenden Hortangebote wird sich der

demografische Rückgang kaum direkt auswirken. Ein mögliches Szenario könnte allerdings sein: Durch den demografischen Rückgang wird die Existenz vieler Grundschulen in Frage gestellt werden und die Angebote der offenen Ganztagsgrundschule könnten durchaus ein Vorteil im zu erwartenden Wettbewerb der Existenzsicherung der Grundschulen sein. Dies könnte indirekt zu einer Ausweitung der Plätze in der offenen Ganztagsgrundschule führen, die über der angestrebten Versorgungsquote von 20% liegt.

Die beschriebenen Entwicklungen sind allerdings nur Durchschnittswerte für die Region Westfalen-Lippe. Der Blick auf die regionalisierte Vorausberechnung macht sehr schnell deutlich, dass es erhebliche regionale Differenzen geben wird. Besonders wird sich dies bei den Kindern im Kindergartenalter auswirken. In der Langfristperspektive bis 2025 wird es Rückgänge von bis zu 18% im Kreis Höxter und Zuwächse bis zu 9% in Münster geben, eine erhebliche Spanne von 27 Prozentpunkten.

Kinder- und Jugendarbeit

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der tendenziell mit älteren Altersgruppen zu tun hat, sind in den nächsten 15 Jahren durchaus merkliche Veränderungen zu erwarten. Die Anzahl der 10 bis unter 14-Jährigen aber auch die Anzahl der 14- bis unter 18-Jährigen wird deutlich um 25% bzw. 27% zurückgehen (vgl. Abb. 3).

Die regionale Betrachtungsweise lässt darüber hinaus erkennen, dass es Kreise geben wird, in denen der Rückgang der zentralen Gruppe der Kinder- und Jugendarbeit bei bis zu 37% liegen wird (vgl. Abb. 4).

Denkt man über Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung nach, können hinsichtlich der Veränderungen von benötigten Personalressourcen und der Einrichtungsstruktur in diesem Arbeitsfeld keine konkreten Aussagen erfolgen, wie dies für das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen mittels vorgegebener Platz- und Personalquoten möglich ist. Denn für die Kinder- und Jugendarbeit existieren diese verbindlichen Personal-Jugendlichen-Quoten nicht, entsprechende Status-quo-Berechnungen können hier nur Hinweise auf Entwicklungstendenzen geben (vgl. Landschaftsverband Westfalen-

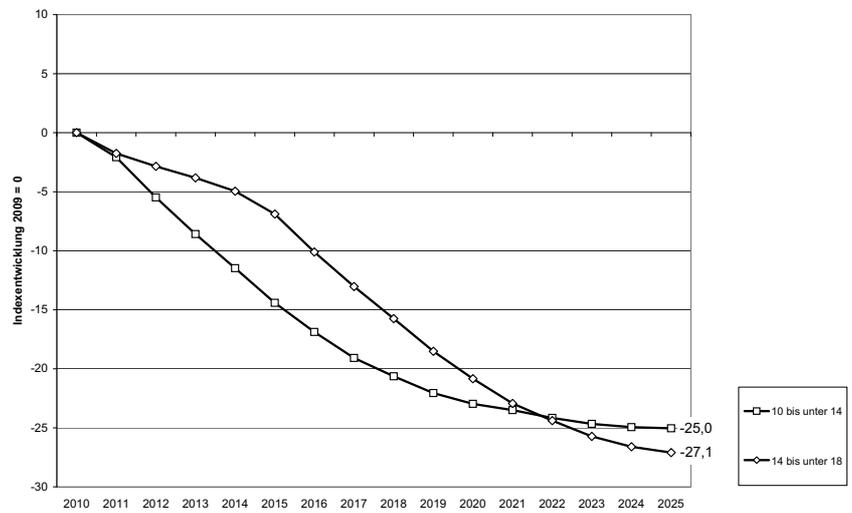


Abb. 3: Bevölkerungsvorausberechnung ausgewählter Altersgruppen im Hinblick auf das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit in Westfalen-Lippe für den Zeitraum 2010 bis 2025 (Indexentwicklung 2010 = 0)

Quelle: IT.NRW: Bevölkerungsvorausberechnung Basis 01.01.2008, Düsseldorf Juni 2009

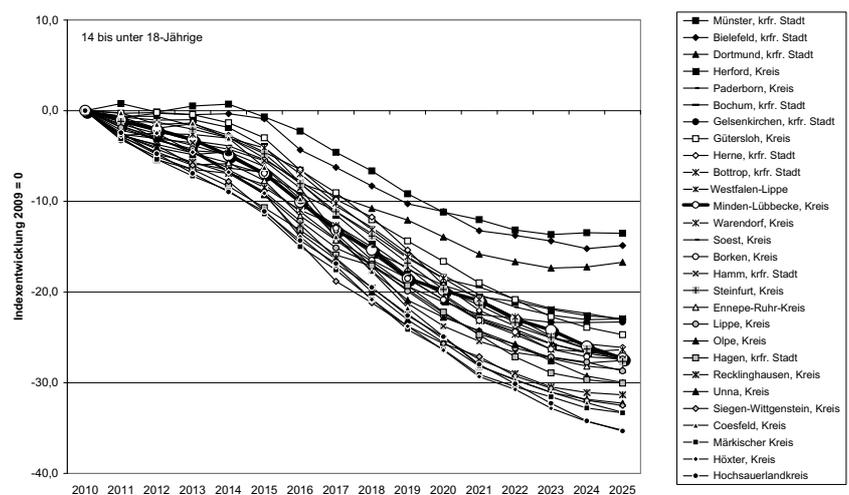


Abb. 4: Bevölkerungsvorausberechnung für die Kinder im Alter von 14 bis unter 18 Jahren in den Kreisen und kreisfreien Städten der Region Westfalen-Lippe für den Zeitraum 2010 bis 2025 (Indexentwicklung 2010 = 0)

Quelle: IT.NRW: Bevölkerungsvorausberechnung Basis 01.01.2008, Düsseldorf Juni 2009

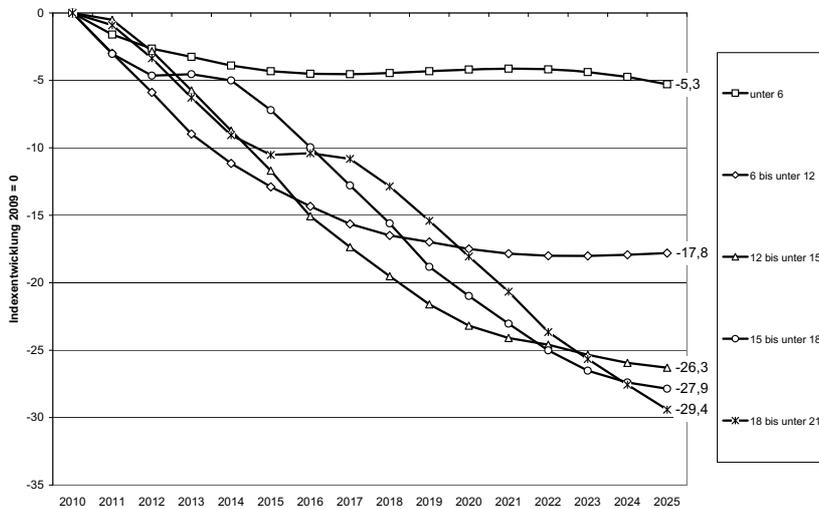


Abb. 5: Bevölkerungsvorausberechnung ausgewählter Altersgruppen im Hinblick auf das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung in Westfalen-Lippe für den Zeitraum 2010 bis 2025 (Indexentwicklung 2010 = 0)

Quelle: IT.NRW: Bevölkerungsvorausberechnung Basis 01.01.2008, Düsseldorf Juni 2009

Lippe – Landesjugendamt 2004, S. 23 f.). Ein Rückgang der Kinder- und Jugendlichenzahlen zieht daher nicht zwangsläufig einen Rückgang des Personals nach sich. Denn neben der rein quantitativen Bevölkerungsentwicklung ist für die Planungen zum einen ebenso von Bedeutung, welche Veränderungen sich in den nächsten Jahren regionalspezifisch hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur der für dieses Arbeitsfeld relevanten Altersgruppen zeigen. Hierzu zählt zum Beispiel für die Art der Angebote im

Sinne einer Zielgruppenorientierung, wie sich der Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund regional verändert. Zum anderen sind Wandlungen mit Blick auf regionale Einflussfaktoren zu beachten, wie eine stärkere Belastung sozioökonomischer Lebenslagen (vgl. Fendrich/Lange/Schilling 2007, Kapitel 3): Beispielsweise muss in Stadtteilen mit einer hohen Arbeitslosen- und Sozialhilfequote zusätzlich berücksichtigt werden, dass Familien nicht viel Geld für kommerzielle Freizeitaktivitäten zur Verfügung haben und die Kinder und Jugendlichen aus ökonomisch schlechter gestellten Familien verstärkt auf Angebote der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zurückgreifen müssen. Inwieweit durch den Rückgang der Adressatenzahlen in der Jugendarbeit auch ein geringerer Finanzierungsbedarf entsteht, kann über die Quotierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jugendlicher/m, also einer Personal-Jugendlichen-Quote, auf Grund der oben genannten Schwierigkeiten sinnvollerweise daher nicht erfolgen.

Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung werden grundsätzlich von allen Altersgruppen in Anspruch genommen, so dass die Ungleichzeitigkeiten der Veränderungen der Altersgruppen in diesem Feld von besonderer Bedeutung sind. Die Anzahl der unter 6-Jährigen wird relativ konstant bleiben, die 6- bis unter 12-Jährigen werden noch um 18% und die über 12-Jährigen werden um bis zu 30% zurückgehen.

Was bedeuten diese demografischen Veränderungen nun für die Hilfen zur Erziehung, insbesondere vor dem sich nun verstärkt abzeichnenden Trend sinkender Kinder- und Jugendlichenzahlen bis 2025, von der nun



auch der kostenintensive Bereich der Heim-erziehung betroffen sein wird? Denn sinkende Kinderzahlen gleichen sich nun nicht mehr durch noch anwachsende Jugendlichenzahlen wie in den vergangenen Jahren aus. Ob der Rückgang der Kinder- und Jugendlichen auch einen Rückgang bei der Inanspruchnahme der Hilfen zur Folge hat, kann nicht exakt bestimmt werden, da noch andere Einflussfaktoren (Veränderungen der sozioökonomischen Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten sowie ihrer Eltern, jugendamtsspezifische Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse, politisch-fiskalische Situation der jeweiligen Kommunen, Wechselwirkungen zwischen stationären und nicht-stationären Hilfen, Veränderung der Rechtsgrundlagen, vgl. ausführlich Fendrich/Lange/Schilling 2007, S. 64ff.) von teilweise erheblicher Bedeutung sind. Allerdings ist schon zu erwarten, dass bei den erheblichen Rückgängen mit bis zu 30% auch Auswirkungen auf die notwendige Höhe der Angebote zu erwarten sind.

Fazit

Die neu vorgelegten Vorausberechnungen bestätigen die bisher berechneten Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend, allerdings ergeben sich durch den neuen Ausgangspunkt Anfang 2010 veränderte Herausforderungen für die einzelnen Arbeitsfelder.

Der Rückgang der Kinder im Kindergartenalter wird sich nur noch bis 2015 fortsetzen. Dann wird die Anzahl relativ konstant bleiben, so dass mit keinen weiteren Rückgängen im Kindergarten zu rechnen ist.

In den bisherigen Betrachtungen bis 2010 wurde immer hervorgehoben, dass die Anzahl der Jugendlichen noch weiter steigen

wird. Dieser Prozess ist inzwischen abgeschlossen. Alle älteren Altersgruppen werden teilweise erheblich, regional sogar bis zu 37% zurückgehen. Diese deutlichen Rückgänge werden sicherlich nicht ohne Auswirkung auf die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung bleiben, auch wenn die konkreten Auswirkungen auf Grund vielfältiger anderer Einflussfaktoren nicht exakt berechnet werden können.

Literatur:

Fendrich, S./Lange, J./Schilling, M.: Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2015 in Westfalen-Lippe, Dortmund 2007.

Höpflinger, F.: Bevölkerungssoziologie. Eine Einführung in bevölkerungssoziologische Ansätze und demographische Prozesse, Weinheim 1997.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2008 – 2030/2050, Düsseldorf 2009.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt (Hrsg.): Jugendhilfestrategien 2010. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Münster 2004.

Ritzke, T./Schilling, M.: Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs auf die Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2010 im Rheinland. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Dortmund 2001.

Schilling, M.: Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs auf die Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2010 in Westfalen-Lippe, Dortmund 2000.



„Jugendpolitik ist genauso wie Jugend selbst: Spannend“

Interview mit Maria Seifert,
Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses



Maria Seifert ist Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses

Frau Seifert, Sie waren neun Jahre Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses – wird die Arbeit nach so langer Zeit nicht auch mal langweilig?

Maria Seifert: Nein, absolut nicht. Das hat einen ganz einfachen Grund: In der Jugendarbeit gibt es immer wieder ganz neue Herausforderungen und Probleme. Auf diese muss man sich einstellen mit ebenso neuen Ideen und Lösungen. Wie unsere Gesellschaft ändern sich die Kinder und Jugendlichen und ihre Bedürfnisse, brauchen die Eltern andere Hilfen, stellen andere Forderungen an Staat und Gesellschaft. Wer in diesem Bereich arbeitet, wird schnell merken, dass sich Jugendpolitik auf die sich ständig verändernden Lebenslagen von Eltern und Kindern einstellen muss. Jugendpolitik ist wie die Jugend selbst: Spannend.

Welche waren die wichtigsten Themen, die Sie in Ihrer Amtszeit mitgestalten konnten?

Maria Seifert: Herausragend war sicher das neue Kinderbildungsgesetz, KiBiz. Es beinhaltete nicht nur einzelne Neuerungen, sondern war etwas ganz Neues. Alle Beteiligten – Eltern, Erzieherinnen, Träger und Kommunen – mussten sich auf Veränderungen einstellen. Das führte dazu, dass alle fürchteten, gerade sie seien die „Benachteiligten“.

Der Landesjugendhilfeausschuss hatte bei der Diskussion um dieses Gesetz große Gestaltungsmöglichkeiten, weil viele Beteiligte um einen Tisch saßen. So konnten wir nicht zuletzt über unser hoch anerkanntes Landesjugendamt Bedenken, Anregungen und auch Forderungen in das Ministerium transportieren.

Bemerkenswert: Es gelang uns immer wieder, als Landesjugendhilfeausschuss mit einer Stimme zu reden, obwohl neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den Vertretern des LWL, den Religionsgemeinschaften und den Vertretern von Gesundheits-, Justiz-, Schul- und Arbeitsverwaltung eine Vielzahl von Trägern der

Jugendhilfe mit unterschiedlichen Hintergründen beteiligt sind.

Welche Themen haben Sie zudem beschäftigt?

Maria Seifert: Die **Kindeswohlgefährdung** war ein nicht nur aktuelles, sondern auch wichtiges Thema. Obwohl es immer wieder diskutiert und nach neuen Hilfen gesucht wurde, haben nicht zuletzt die erschütternden Fälle von Kindesvernachlässigung, -missbrauch oder -tötung das Thema in besonderem Maße auf die Tagesordnung gebracht.

Für den Ausschuss wichtig war auch über Jahre die Sicherung des **Jugendhofes Vlotho**. Trotz harter Einsparungen hat es das Team des Jugendhofes geschafft, ein interessantes Angebot im Bereich der Weiter- und Fortbildung zu erhalten, das nach wie vor gut angenommen wird. Ich freue mich, dass der Jugendhof im Rahmen des Konjunkturpaketes II nun auch baulich und energetisch erneuert wird.

Ein Thema war ebenfalls immer wieder die Betreuung der **Kinder mit Behinderungen**, deren Anzahl stetig steigt. Wir haben uns erfolgreich bemüht, nicht nur den über dreijährigen Kindern mit Behinderung eine Betreuung in Regelkindergärten, sondern nun auch eine u3-Betreuung für Kinder mit Behinderung zu gewährleisten.

Wie werden diese Angebote angenommen?

Maria Seifert: Vor rund 20 Jahren haben wir mit unserem „Westfälischen Modell“ begonnen. Damals wurden etwa 70 Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten betreut. Heute sind es 5.600 integrativ geförderte Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten in Westfalen-Lippe, wofür der LWL rund 50 Mio. Euro bereitstellt.

Die u3-Betreuung startete erst im Juni 2009. Die Anmeldezahlen belegen aber schon heute, dass es einen hohen Bedarf gibt.

Einmal weg von den Inhalten – und hinein in die für Laien weniger spannende Arbeitsebene. Was hat Ihnen in der Ausschussarbeit Sorgen bereitet und was hat Ihnen gut gefallen?

Maria Seifert: Fangen wir mit dem Guten an: Besonders befriedigend fand ich, dass mittlerweile in der Zusammenarbeit zwischen Landesjugendhilfeausschuss als politischem Gremium und Landesjugendamt als Verwaltung die Zielvereinbarungen zum Alltag gehören. Am Anfang eines jeden Jahres wird die Vereinbarung geschlossen – und in meiner gesamten Amtszeit wurde sie immer erfüllt.

Und das Schlechte?

Maria Seifert: Was wir im Grunde immer hinbekommen haben, aber was manchmal auch sehr beschwerlich war: Die Diskussionen um das liebe Geld. Das spielte eine besondere Rolle, wenn zum Beispiel die freien Träger im Ausschuss über etwas beraten mussten, was ihre Arbeit mitbetrifft und auf der anderen Seite die, die zahlen sollten oder mussten: Das Land und die Kommunen.

Welche Themen werden Jugendpolitikerinnen und -politiker in den kommenden Jahren ganz oben auf der Agenda stehen haben?

Maria Seifert: Das Thema „Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund“ wird die Jugendpolitik noch stärker fordern als bisher, da bin ich mir sicher. In vielen Ballungsgebieten werden in fünf bis zehn Jahren mehr als die Hälfte der unter 18-Jährigen zu dieser Gruppe gehören. Man muss ihnen ihre Identität lassen und zugleich versuchen, sie in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dazu gehört zum Beispiel auch, manche Familien zu überzeugen, dass es gut ist, die Kinder früh in Kindergärten zu geben – und nicht zu denken, dass man damit schlechte Eltern abgibt.

Sehen Sie neben der Herkunft der Jugendlichen weitere einschneidende Veränderungen?

Maria Seifert: Wie schon gesagt, Jugend verändert sich ständig. Das merkt man zum Beispiel daran, dass die heutige Jugend klassische Offene Tür-Konzepte oder Jugendzentren nicht unbedingt immer an-

nimmt. Vielleicht sollte man einmal über neue Ideen nachdenken, wo und wie Jugendliche zusammenkommen können, damit sie nicht auf den Rathaustrappen oder an Busbahnhöfen herumhängen. Mein Eindruck ist jedenfalls, dass man gar nicht unbedingt wahnsinnig teuer ausgestattete Räumlichkeiten braucht, sondern dass kleinere Einheiten und einfache Räume oft ausreichen, damit sich die Jugendlichen treffen können.

Das würde auch besser zu den immer leereren Kassen passen.

Maria Seifert: Ja, obwohl gerade im Kinder- und Jugendbereich auch in der Zukunft neue finanzielle Mittel notwendig sein werden. Denken Sie an den Bereich der u3-Betreuung, die nach dem ausdrücklichen Willen aller erweitert worden ist.

Was raten Sie Ihrer Nachfolgerin oder Ihrem Nachfolger und allen neuen Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses?

Maria Seifert: Das Ziel muss für jeden sein, gute Jugendpolitik zu machen. Dazu gehört, dass man kompromissbereit ist. Und die Kompromisse dürfen nicht einseitig ausfallen. Das ist natürlich nicht einfach, denn oft gehen die Partikularinteressen der einzelnen Fraktionen oder Institutionen, die im Ausschuss vertreten sind, ja auch auseinander. Wir haben es in den vergangenen Jahren aber eigentlich immer geschafft, für alle Mitglieder tragfähige Lösungen hinzubekommen. Zudem rate ich allen, die sich mit Jugend auseinandersetzen, nicht nur über die jungen Leute und Kinder zu reden, sondern mit ihnen. Im Laufe der Jahre habe ich viele Einladungen zum Beispiel des Landesjugendrings, politischer Jugendorganisationen oder freier Gruppen angenommen, um mich direkt mit den Jugendlichen unterhalten zu können. Oft habe ich dabei auch die Erfahrung gemacht, dass man gerade bei Veranstaltungen und in direkten Gesprächen viel für die politische Arbeit mitnehmen kann.

Aus: „Das Landesjugendamt. Der Bericht 2005 2009“, Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Schulen und Koordinationsstelle Sucht, 2009

Sven Werk

Das Neue Kommunale Finanzmanagement

Bedeutung für den kommunalen Jugendhilfeausschuss



Sven Werk, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Sozialwirt leitet in der Stadt Dorsten die Abteilung Jugendförderung/Sonderdienste beim Amt für Familie und Jugend Schule und Sport.

Die Doppikeinführung, mehr als ein reines Haushaltsprojekt

Der wesentliche Baustein der aktuellen Verwaltungsreform ist die Einführung eines neuen Rechnungswesens. Dieses neue Rechnungswesen orientiert sich an der kaufmännischen doppelten Buchführung und „... gilt immer dann als Referenzmodell, wenn die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesen einer Kommune dem nicht entgegenstehen.“ (Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW“ (Hrsg.), S. 27). Das neue Rechnungswesen ist eingebettet in ein betriebswirtschaftliches Gesamtkonzept, dass in der Erweiterung des „Neuen Steuerungsmodells (NSM)“ und der „Renaissance“ des Produktbegriffes weit über eine bloße Veränderung des Buchführungsstils hinaus geht und deshalb als „Neues Kommunales Finanzmanagement“ (NKF) bezeichnet wird. Die Doppikeinführung ist mehr als ein reines Haushaltsprojekt, da nicht nur mehr Transparenz über den Ressourcenverbrauch und das wirtschaftliche Ergebnis einer Kommune erreicht werden soll, sondern eine optimierte Steuerung der Verwaltung durch Zielvereinbarungen und Kennzahlbildung angestrebt wird.

Kernstück ist der Neue Kommunale Haushalt, in dem nicht nur, wie im kameralen Haushalt, Einnahme und Ausgaben bezogen auf das Haushaltsjahr abgebildet werden, sondern neben den umfassenden Finanzinformationen auch die Fachinformation dargestellt werden. Mit der Einführung des NKF wurde, durch das zentrale Element des Haushaltsplanes, ein verbindlicher Standard gesetzt. Dieser Haushaltsplan ist in verschiedene Teilpläne unterteilt. Seine Ausgestaltung ist in der Gemeindehaushaltsverordnung gesetzlich geregelt. Die zentralen Berichte sind demnach der Teilergebnis- und Teilfinanzplan bzw. die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung auf der Produktbereichsebene, mit den verbindlichen Elementen:

- Finanzen § 3 GemHVO NW NKF
- Personal § 4 Abs. 2 i.V.m. § 12 und § 40 GemHVO NW NKF

- Produkte § 4 Abs. 2 i.V.m. § 12 und § 40 GemHVO NW NKF
- Ziele und Kennzahlen § 4 Abs. 2 i.V.m. § 12 und § 40 GemHVO NW NKF

In dem neuen Haushalt werden nicht nur die Finanzdaten der einzelnen Produktbereiche wie der Jugendhilfe veröffentlicht (und damit auch transparent gemacht), sondern auch die Ziele der kommunalen Jugendhilfe und die erwarteten Wirkungen der kommunalen Produkte bzw. der Leistungen der Jugendhilfe. Die Produkte und Leistungen sind kein Selbstzweck, sondern werden auf Grund von Zielsetzungen und zur Deckung von Bedarfslagen als Dienstleistung für die Bürger erbracht. Die Steuerung erfolgt über Zielvorgaben und über den Output (Anzahl und Qualität der Produkte) und den Outcome, (Qualität und Wirkung der Leistungen). Zielvorgaben, Output und Outcome werden anhand eines kennzahlgestützten Bewertungssystem in die finanztechnische Darstellung mit aufgenommen und extern (durch Politik) bewertet. Die Produkte werden also in einen konstruktiven Zusammenhang von Zielen, Wirkung und Kosten gebracht. Durch die Darstellung dieses konstruktiven Zusammenhanges, den erst das NKF ermöglicht, erfährt das Produkt seine finanztechnische Bedeutung und wird budgetrelevant.

Das zentrale Thema des NKF Haushalt ist Steuerung, und Steuerung der Leistungen der kommunalen Jugendhilfe ist ein zentrales Thema des kommunalen Jugendhilfeausschusses.

Der Jugendhilfeausschuss ist das zentrale kommunale Gremium, in dem die Jugendhilfe koordiniert, geplant und gesteuert wird. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt durch seine Arbeit, wie die kommunal- und jugendpolitischen Themen im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien im fachpolitischen Diskurs behandelt werden und welche Entscheidungen dazu letztendlich getroffen werden. Die Qualität der Ausschussarbeit hat direkte Auswirkungen auf

die Qualität der Angebote, Maßnahmen und Initiativen vor Ort. Durch den § 71 Abs 2, Abs 3 SGB VIII werden dem kommunalen Jugendhilfeausschuss die Entscheidungsbefugnis und auch die Entscheidungsverpflichtung für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe auferlegt.

Die Bedeutung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für den Jugendhilfeausschuss ergibt sich aus der zentralen Steuerungsbedeutung für die Kommunalverwaltung insgesamt. Die einseitige Finanzdominanz des kameralen Haushaltes wird aufgegeben und durch ein Ressourcenverbrauchs-konzept und dem zentralen Ziel der Ergebnissteuerung ersetzt.

Der § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) verdeutlicht den Umfang der Aufgaben, die sich für den Jugendhilfeausschuss ergeben. „Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

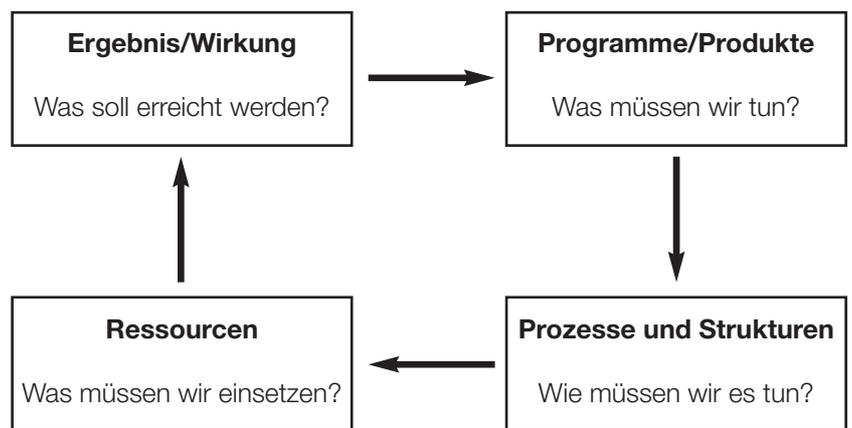
Keine Ergebnissteuerung ohne Zielfestlegung

Damit wird dem Jugendhilfeausschuss zunächst die Verantwortung für die Prognose an dem kommunalen Bedarf von Jugendhilfefprodukten und -leistungen übergeben. Hierzu ist eine gut aufgestellte Jugendhilfeplanung notwendig. In einigen Kommunen wird diese neuerdings durch einen Fachcontroller/eine Fachcontrollerin ergänzt. Das grundlegende Ziel ist, ein abgestimmtes Fach- und Finanzcontrolling zu entwickeln, das Ziele, Bedarfslagen, Produkte, Leistungen, Mengen und Finanzen bewertbar in Beziehung setzt und aufbereitet, um eine strategische (für den Ausschuss) und eine operative (für das Amt) Steuerung zu ermöglichen.

Bevor jedoch eine Bedarfsprognose abgegeben werden kann, ist eine Verständigung über die strategischen Ziele der kommunalen Jugendhilfe notwendig. Hierzu können methodisch beispielsweise Zukunftswerkstätten, Strategiesitzungen oder gesonderte Arbeitsgemeinschaften durchgeführt wer-

den. Das kann bei veränderten Mehrheiten nach der Kommunalwahl aufgrund neuer Ausschussszusammensetzungen auch zu einer strategischen Neuausrichtung der kommunalen Jugendhilfe führen.

Die vorherige Verständigung über die Zielsetzung ist zwingend notwendig, da nicht der Weg das Ziel ist, sondern das Ziel den Weg vorgibt (unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen). Eine strategische Steuerung kann dann anhand eines Regelkreislaufes erfolgen, der sich über vier Zielfelder erstreckt.



Für eine nachvollziehbare Bewertung werden Kennzahlen benötigt, da durch sie die Ziele, die Leistungen und der Ressourceneinsatz quantifizierbar dargestellt werden können. Indem Vergleiche nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern begründbar und dokumentiert, werden Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungen transparent. Durch die Begründbarkeit und Transparenz eröffnet sich auch der Einstieg in ein Qualitätsmanagement, das Geschäftsprozesse optimiert, indem es subjektive Einschätzungen objektiviert und Veränderungen ermöglicht. Die grundsätzliche Anforderung an Kennzahlen ist, dass sie Leistungsmengen und Wirkung abbilden, die unmittelbar mit den jeweils vorgenannten Produktzielen in Beziehung zu setzen sind. Dazu können Kennzahlen in unterschiedlichen Kategorien gebildet werden.

Die Definition von Kennzahlen oder Indikatoren hängt wesentlich von der Zieldefinition ab, da diese die Messung der Zielerreichung quantitativ darstellen sollen. Ohne einen solchen Bezug ist nur der Vergleich mit der Vergangenheit möglich, der als einziges Kriterium allerdings unbrauchbar ist, weil er nur die Kategorie „besser/schlechter als im Vorjahr“ abbildet und somit für sich genommen

Kategorie	Beispiele
Finanzkennzahlen	Kostendeckungsgrad, Kosten pro Fall nach Hilfeart
Strukturkennzahlen	Jugendeinwohnerwert, Sozialräumliche Altersstaffelung
Wirkungskennzahlen	Erhöhung der Rückholquote UVG um x%, Ausweitung der Tagespflege um x%
Leistungskennzahlen	Fallanzahl pro Personalstelle, Anzahl jugendspezifischer Veranstaltungen
Qualitätskennzahlen	Erhöhung von Kundenzufriedenheit, Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit
Schlüsselkennzahlen	Verringerung der Jugendkriminalität um x%

keinen ausreichenden Steuerungsgehalt darstellt. Das bedeutet in der Praxis für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses neben einer fachlichen Zieldiskussion, auch etwas Zeit auf die Entwicklung von Kennzahlen zu verwenden und ggf. vorhandene Kennzahlen zu nutzen bzw. aus überörtlichen Prüfberichten, wie denen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) o.a. zu übernehmen. Darüber hinaus ist auch die Ermittlung einer Kennzahl zu beschreiben, damit interkommunale Vergleiche auf vergleichbaren Datenbeständen durchgeführt werden können.

Kommunikation über standardisierte Berichte

Die Teilpläne der kommunalen Haushalte können auf verschiedenen Ebenen (Produktbereich, Produktgruppe, Produkt) gegliedert sein. Je höher die Gliederungsebene, desto höher ist in der Regel auch der Abstraktionsgrad der jeweiligen Kennzahl. Das kann dazu führen, dass die steuerungsrelevanten Fragen (wie z.B. durch welches Produkt, wird Ziel x am ehesten erreicht und welcher Aufwand steckt dahinter) nicht im Ausschuss behandelt werden, sondern ausschließlich zum laufenden Geschäft der Verwaltung werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist ein ergänzendes Berichtswesen notwendig, das differenzierter die Produktwirkungen und –qualitäten beschreibt, als es der kommunale Haushaltsplan auf seiner hohen Gliederungsebene ermöglicht. Ein solches Berichtswesen ist auch deshalb notwendig, da (Kenn-) Zahlen für sich genommen keine bis wenig Aussagekraft besitzen. Die unerlässliche Interpretation von Zahlen kann hier strukturiert erfolgen. Ob der Ausschuss einen jährlichen Bericht oder

auch unterjährige Berichte erhält, ggf. bei Abweichungen bezogen auf ein strategisches Ziel, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Auf der Fachbereichsebene ist ein unterjähriges Berichts-/Controllingverfahren in jedem Fall einzuführen, um Veränderung zu kommunizieren und Entscheidungen treffen zu können. Die Kennzahlen für die Ausschussarbeit ergeben sich aus den aggregierten (zusammengeführten) Daten des Fachbereiches, in beiden Fällen gilt aber: weniger ist mehr.

Neben einem zumeist hohen Abstraktionsgrad in der Haushaltsdarstellung, stellt auch eine fehlende Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ein Steuerungshindernis für den Jugendhilfeausschuss dar. Die Kosten eines Produktes werden in Bezug zu der Wirkungswahrscheinlichkeit eines Produktes im Hinblick auf ein definiertes Ziel gesetzt. Die Frage, ob das Ziel mit einem anderen Produkt oder durch einen externen/anderen Anbieter kostengünstiger erreicht werden kann, stellt eine erhebliche steuerungsrelevante Information dar, ist aber ohne KLR nicht zu ermitteln. Somit bleibt ein Finanzcontrolling ohne die vollständige Ermittlung aller Kostenarten zu einem Kostenträger nur Stückwerk und lässt im Rahmen der Budgetierung die positiven Argumentationslinien ungenutzt.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement hat eine hohe Bedeutung für den Jugendhilfeausschuss: Zum einem weil dadurch die „Richtlinienkompetenz“ in Bezug auf die Ausgestaltung der Jugendhilfe vor Ort gestärkt, und zum anderen aber auch stärker eingefordert wird.

Die Neuordnung der finanzwirtschaftlichen Steuerung bei der Leistungsmenge, Ziele und Qualität der Produkte der Jugendhilfe dem Grunde nach verbindlich im Haushaltsrecht verankert sind, stellt neue Anforderungen an die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und ermöglicht neue Fragen. So ist zum Beispiel bei der Haushaltsplanberatung nicht mehr die zentrale Frage, ob die im Haushalt veranschlagten Mittel in der Heimerziehung für das Jahr ausreichen, sondern ob mit den vorhandenen Ressourcen (einschließlich der Finanzmittel) das vorher benannte Ziel bestmöglich erreicht werden kann. Somit bietet das NKF neue Möglichkeiten, die kommunale Jugendhilfe zu steuern und weiterzuentwickeln. Dadurch, dass erst der Einstieg in ein umfassendes Finanzsystem vollzogen ist, hat auch der Jugendhilfeaus-

schuss die Möglichkeit, diese Prozesse aktiv mitzugestalten.

Literatur:

Bachert, R., Pracht, A.: Basiswissen Controlling und operatives Controlling. Weinheim 2004

Bachert, R., Pracht, A.: Strategisches Controlling. Weinheim 2005

Heinz, R.: Kommunales Management. Überlegungen zu einem KGSt- Ansatz. Stuttgart 2000

Zielen, 2. Auflage Wiesbaden 2005

KGSt Bericht Nr. 11/2000: Strategisches Management IV: Fachbereichsstrategien am Beispiel der Jugendhilfe

KGSt Bericht Nr. 2/2004: Einführungsstrategien für das Neue Haushalts- und Rechnungswesen

Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW(Hrsg.): Neues Kommunales Finanzmanagement. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für das doppelte Haushaltsrecht; 2. Auflage, Freiburg, 2003

Dr. Tanja Betz

Kinderarmut in Deutschland: Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums

Die Armut von Kindern in Deutschland wird sowohl in der (Medien-)Öffentlichkeit als auch in der Politik intensiv diskutiert. Trotz politischer Absichtserklärungen, diverser Maßnahmen und Initiativen konnte die Kinderarmut allerdings bislang keineswegs nachhaltig reduziert werden. Im Gegenteil: Unabhängig von der verwendeten Datenbasis ist die Armutsbetroffenheit von Kindern nach wie vor vergleichsweise hoch und seit der Jahrtausendwende sogar noch angestiegen.

Die offenkundige Diskrepanz zwischen den durchaus vorhandenen Bestrebungen, Kinderarmut zu bekämpfen einerseits und den relativ bescheidenen Erfolgen andererseits nimmt das Bundesjugendkuratorium (BJK) zum Anlass, zu diesem ernsten Problem in einem reichen Land Stellung zu beziehen. Auch wenn Kinderarmut ein komplexes Phänomen ist, zu dessen Entstehung und Verfestigung unterschiedliche Bedingungsfaktoren beitragen, muss das Ziel der Vermeidung von Kinderarmut ganz oben auf der politischen Agenda platziert werden. Denn durch Armut sind nicht nur fundamentale Rechte der Kinder verletzt, darüber hinaus sind auch die Teilhabechancen am ge-

sellschaftlichen Leben sowie die Entwicklungs- und Entfaltungschancen dieser Kinder eingeschränkt. Ein Leben unter Armutsbedingungen verschlechtert die Chancen auf eine erfolgreiche schulische Bildungskarriere. Verminderte Berufs- und Verdienstmöglichkeiten erhöhen das Risiko einer Vererbung von Armut und sozialer Benachteiligung.

Ausmaß der Kinderarmut und Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Kindern

In den letzten Jahren hat sowohl in den Sozialwissenschaften als auch in der Öffentlichkeit und Politik eine intensive Debatte um Kinderarmut stattgefunden. Hierbei hat sich ein bedeutsamer Perspektivenwechsel vollzogen: Nachdem zu Beginn der Diskussionen insbesondere die Frage im Vordergrund stand, inwiefern Kinder zur Armut ihrer Eltern beitragen, stehen nun die spezifische Betroffenheit und die Sichtweise der Kinder im Mittelpunkt des Interesses. Die Frage ist, wie die Kinder selbst eine eingeschränkte materielle Lebenslage wahrnehmen und deuten und über welche Handlungs- bzw. Bewältigungsstrategien sie möglicherweise verfügen, um damit (mehr oder weniger)



Dr. Tanja Betz leitet die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik in der Institutsleitung des Deutschen Jugendinstituts e.V., München.

produktiv umzugehen. Auch wird anerkannt, dass eine Armutslage sowohl die Perspektiven und Chancen der betroffenen Kinder in der Zukunft als auch ihr Wohlbefinden in der Gegenwart beeinträchtigen kann. Kinderarmut stellt ein mehrdimensionales Phänomen dar: Es umspannt sowohl eine materielle Dimension (Einkommensarmut) als auch weitere Dimensionen wie Bildung, Einbindung in soziale Beziehungsnetze, Wohlbefinden etc..

Zur materiellen Armut von Kindern

Folgt man den Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP), ist die Armutsrisikobetroffenheit für Kinder unter 15 Jahren von 15,7% im Jahr 2000 auf 26,3% im Jahr 2006 und damit um mehr als 10 Prozentpunkte angestiegen. In der öffentlichen Debatte – zum Beispiel im Dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung sowie in der Zwischenbilanz zum Nationalen Aktionsplan (NAP) – wird allerdings auch mit deutlich niedrigeren Kinderarmutswerten operiert. Diese entstammen dem European Survey on Income and Living Conditions (EU-SILC). Kritische Analysen zeigen, dass die Untererfassung der Kinderarmut durch EU-SILC auf Probleme der Datenqualität zurückzuführen ist. Für ein realistischeres Bild ist es also ratsam, auf die deutlich höheren Kinderarmutswerte des SOEP zurückzugreifen; danach ist jedes vierte Kind in Deutschland von Armut bedroht.

Abgesehen vom generellen Ausmaß der Kinderarmut ist für mögliche Gegenmaßnahmen besonders von Interesse, welche Gruppen von Kindern überproportional von Einkommensarmut betroffen sind. Es lassen sich drei Gruppen identifizieren: (1) Kinder Alleinerziehender, (2) Kinder aus kinderreichen Familien und (3) Kinder mit Migrationsgeschichte.

Auswirkungen von Armut auf die Lebenslagen von Kindern

Die Betrachtung der materiellen Lage reicht nicht aus, um die Bedeutung von Armut und Unterversorgung für die Lebenssituation und Entfaltungschancen von Kindern in allen ihren Dimensionen auszuleuchten. Betrachtet man die Folgen von Armut, muss besonders interessieren, wie die Kinder ihre materielle Lage deuten, wie sie deren Auswirkungen bewältigen und welche Möglichkeiten sie für sich wahrnehmen, ihre Situation aktiv zu gestalten, um eigene Ziele, Wünsche und Interessen zu realisieren. Es gibt keine einfachen Zusammenhänge zwischen materieller

Lage und Einschränkungen in den Entfaltungsräumen von Kindern. Entscheidend ist, auf welche Ressourcen und Bewältigungsformen Eltern und Kinder zurückgreifen (können).

Aus empirischen Studien geht übereinstimmend hervor, dass es vielen Eltern gelingt, auch unter schwierigen materiellen Bedingungen gute Bedingungen für die Entfaltung ihrer Kinder zu schaffen. Die Armutslage kann auch durch entsprechende Strategien der Kinder selbst (mit-)bewältigt werden. Allerdings verfügen nicht alle Kinder – bzw. deren Eltern – über die gleichen Ressourcen dafür. Familien, die komplexen Belastungen wie schlechten Wohnbedingungen, einem negativ erlebten Wohnumfeld, Krankheit, Langzeitarbeitslosigkeit, Überschuldung und Sucht ausgesetzt sind, tragen ein wesentlich höheres Risiko als Familien mit geringeren Belastungen. Auswirkungen für Kinder zeigen sich dann, wenn die faktische Belastung die Bewältigungsressourcen überfordert und die Eltern das Gefühl entwickeln, die Situation nicht mehr beeinflussen zu können („erschöpfte Familien“).

Obwohl berücksichtigt werden muss, dass es keine mechanischen Zusammenhänge zwischen materieller Armut und Beeinträchtigungen in den Lebenslagen von Kindern gibt, lassen sich dennoch einige Folgen von Armut benennen. Sie zeigen sich in den Einschränkungen der schulischen Bildungschancen und der Gesundheit von Kindern. Ungleichheiten in den Bildungszugängen schlagen sich zudem in informellen Bildungssituationen wie der Nutzung neuer Medien nieder.

Kinder in Armutslagen verfügen über geringere Gestaltungsspielräume und Entfaltungschancen als Kinder, die in nicht armen Familien leben. Fehlende materielle Ressourcen schränken die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Eltern ein. Zugleich sind die Eltern angesichts des materiellen Drucks und der existenziellen Sorgen nicht selten überfordert und können daher ihre Kinder nicht im gleichen Maße fördern und unterstützen wie nicht arme Eltern. Wenn dann in den öffentlichen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen etc.) weder Zeit noch Aufmerksamkeit für individuelle Förderung und Kompensation von Benachteiligungen vorhanden sind, kann dies zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebenschancen der betroffenen Kinder mit der Folge einer Reproduktion des Armutsrisikos über die Generationen hinweg führen.

Ursachen von Kinderarmut

Um die relativ hohe und wachsende Kinderarmut wirksam bekämpfen zu können, bedarf es der Analyse ihrer Ursachen. Hierbei stößt man auf weit reichende Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt und im Familiensystem, auf die das gewachsene System sozialstaatlicher Leistungen und Angebote (bislang) noch nicht angemessen reagiert hat. Vereinfachend und zugespitzt formuliert: Während sich für Kinder und Familien in den letzten Jahrzehnten längst „neue“ soziale Risiken herausgebildet haben, ist der deutsche Sozialstaat mit seinem Leistungsangebot immer noch überwiegend den „alten“ sozialen Risiken des Industriezeitalters verhaftet. Dementsprechend belegt auch der neue Sozialbericht der Bundesregierung, dass sich die Prioritäten des Sozialstaates in den letzten Jahrzehnten kaum geändert haben. Er sorgt nämlich – wie in den meisten anderen Ländern auch – vor allem für Alte und Kranke. Knapp 290 Milliarden Euro werden an Rentner/innen, Pensionäre und Hinterbliebene überwiesen, hinzu kommen 260 Milliarden für Kranke und Invalide, was insgesamt drei Viertel aller Sozialausgaben im Jahre 2009 entspricht. Für Kinder sind dagegen lediglich knapp 70 Milliarden Euro eingeplant. Diese Altersorientierung des deutschen Sozialstaates wird vor dem Hintergrund von Veränderungen im Bereich des Erwerbsarbeitssystems und der Familien problematisch.

Die fortschreitende Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses führt zu einem steigenden Anteil von Erwerbslosen sowie zu prekären und befristeten Leih- und Teilzeitarbeitsverhältnissen, die den Beschäftigten und ihren Familienangehörigen kein ausreichendes Einkommen mehr sichern („working poor“) und nur eingeschränkt mit dem Erwerb von Leistungsansprüchen im Sinne des SGB verbunden sind. Abgesehen von der Ausbreitung von Niedriglöhnen und geringfügigen Beschäftigungen ist der Bedeutungsrückgang der „klassischen Normalfamilie“ hervorzuheben. Zwar wächst immer noch der größte Teil der Kinder in Paarhaushalten auf, allerdings gewinnen staatlich weniger abgesicherte alternative Familienformen wie nicht eheliche Lebensgemeinschaften oder Einelternfamilien an Bedeutung. Diese Entwicklung ist insofern für die Einkommensverhältnisse relevant, da die sozial- und familienpolitischen Instrumente vornehmlich auf die klassische Form der traditionellen Ernährer-Familie ausgerichtet sind und so an der Lebenswirklichkeit zahl-

reicher Familien und Kinder vorbeiziele. Da es sich sowohl bei den erwähnten Entwicklungsprozessen auf den Arbeitsmärkten als auch im System familiärer Lebensformen um Entwicklungstrends handelt, die sich kaum vollständig umkehren lassen, müssen nachhaltige Strategien der Armutsbekämpfung dies berücksichtigen, sich an den tatsächlichen Lebensverhältnissen von Familien und Kindern orientieren und die Maßnahmen und Programme daran ausrichten, dass Kinder auch unter veränderten Rahmenbedingungen förderliche Lebens- und Entwicklungschancen vorfinden.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut müssen daher auf verschiedenen politischen Ebenen ansetzen und einen Mix aus Handlungsstrategien einbeziehen. Mit Blick auf die skandinavischen Länder kann festgestellt werden, dass Kinderarmut in dem Ausmaß, wie wir es hierzulande vorfinden, grundsätzlich vermeidbar wäre. Voraussetzung ist, dass eine konsistente und umfassende Strategie entwickelt und ein aufeinander abgestimmtes Bündel von Maßnahmen vereinbart wird. Dabei dürfen soziale Transfers nicht gegen Investitionen in soziale Dienste und Infrastruktur ausgespielt werden, denn in beiden Bereichen bedarf es dringend einer Weiterentwicklung der Leistungen zur Verbesserung der Lebenslagen von Kindern.

2. Maßnahmen zum Abbau von Kinderarmut – Strategien zur Verbesserung der materiellen Lage von Kindern und Familien

Armutsprävention durch Integration von Müttern und Vätern in den Arbeitsmarkt

Entsprechend den Prinzipien und Grundannahmen der „aktivierenden“ Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, wie sie vor allem



im SGB II rechtlich verankert sind, setzt die Politik der Bundesregierung gegenwärtig insbesondere auf eine Prävention von Armutslagen durch eine verbesserte Integration von Müttern und Vätern in den Arbeitsmarkt. Diese Sichtweise wird sowohl durch wissenschaftliche Expertinnen und Experten als auch durch internationale Institutionen wie die OECD und die EU propagiert. Sie steht allerdings in der Gefahr, zu einer wirkungslosen Parole zu werden, wenn für diese Integration nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Empirische Befunde zeigen zwar, dass Kinderarmut deutlich sinkt, wenn beide Eltern einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Allerdings bringt nicht jede Form der Arbeitsmarktintegration von Müttern und Vätern automatisch das Problem der Kinderarmut zum Verschwinden, denn der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse, die nicht dem Muster einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen, ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Dementsprechend hat sich der Anteil der „working poor“ von 1998 bis 2006 nahezu verdoppelt und macht derzeit circa ein Drittel aller Einkommensbezieher aus.

Das BJK stellt fest, dass die Ausweitung von geringfügigen sowie von Teilzeit- und Niedriglohnbeschäftigungsverhältnissen die Wirksamkeit des Instruments der Integration von Müttern und Vätern in den Arbeitsmarkt als Strategie der Armutsbekämpfung deutlich reduziert.

Wenn zutrifft, dass das Armutsrisiko von Familien mit Kindern nicht nur von der Anzahl der Erwerbseinkommen, sondern vor allem auch von der Einkommenshöhe abhängt, dann kann die Strategie der Prävention von Kinderarmut durch Integration von Müttern und Vätern in den Arbeitsmarkt nur wirken, wenn auch die Höhe der Löhne politisch ins Auge gefasst wird (Mindestlöhne).

Das BJK weist darauf hin, dass sich hier ein folgenreicher Zielkonflikt abzeichnet. Während im Bereich der Politik für Kinder und Familien verstärkte Bemühungen zu verzeichnen sind, die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie für Mütter zu verbessern, um damit die Erwerbsbeteiligung von Frauen insgesamt zu erhöhen und das Armutsrisiko für sie und ihre Kinder zu reduzieren, ergeben sich aus der Förderung von Minijobs im Rahmen einer aktivierenden Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und der Steuergesetzgebung (Ehegattensplitting) gegenteilige Effekte. So führt die Förderung eines Arbeitsmarktes für geringfügige Beschäftigungen zu einer deutlichen Zunahme

von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen und Minijobs bei Frauen bzw. Müttern mit den entsprechenden Folgen für die Einkommensverhältnisse in den Familien. Darüber hinaus ist das steuerpolitische Instrument des Ehegattensplittings mit negativen Arbeitsanreizen für verheiratete Frauen verbunden, da der „Splittingeffekt“ der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung von Ehepartnern dazu führt, dass die Steuervorteile am größten sind, wenn die Einkommen der beiden Partner unterschiedlich ausfallen (bzw. einer der Partner über gar kein Einkommen verfügt). Damit konterkariert das Ehegattensplitting die Ziele und Wirkungen, die durch eine beschäftigungsorientierte Politik für Kinder und Familien erreicht werden sollen.

Das BJK schlägt daher vor, die von Expertinnen und Experten seit Langem geforderte Weiterentwicklung der Steuergesetzgebung für Ehepaare (Ehegattensplitting) endlich in Angriff zu nehmen und die Ehegattenbesteuerung so weiterzuentwickeln, dass sich Erwerbstätigkeit für verheiratete Frauen tatsächlich lohnt und die knappen, für Kinder und Familien zur Verfügung stehenden Finanzmittel gezielter denjenigen Haushalten zu Gute kommen, in denen tatsächlich Kinder leben. Die konsequenteste – und im Hinblick auf die Arbeitsanreize effektivste – Lösung wäre die Individualbesteuerung, wie sie zum Beispiel in den skandinavischen Ländern praktiziert wird.

Zur Bedeutung von Sozialtransfers

Das BJK vertritt die Ansicht, dass die Skepsis gegenüber finanziellen Transfers als Mittel zur Bekämpfung von Kinderarmut unbegründet ist. Allerdings muss das zersplitterte Leistungssystem in Richtung einer Kindergrundsicherung weiterentwickelt werden.

Die Bedeutung von finanziellen Transfers im Rahmen einer umfassenden Politik zur Vermeidung von Kinderarmut wird in der öffentlichen Debatte meist unterschätzt. Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass materielle Leistungen eine wesentliche Grundlage für die Bekämpfung von Kinderarmut darstellen, auf der alle weiteren Maßnahmen aufbauen. Ohne Sicherung der materiellen Lebensgrundlage können Maßnahmen zur Förderung der schulischen und vorschulischen Bildung, der Kompetenzen und der Gesundheit von Kindern ihre Wirksamkeit nicht entfalten. Allerdings ist das bestehende, zersplitterte System unterschiedlicher finanzieller Leistungen für Familien mit Kindern (Kindergeld, Kinderzuschlag,

Wohngeld etc.) nicht geeignet, Kinderarmut nachhaltig zu verringern. Die armutspräventive Wirkung des Kindergeldes bleibt ebenso begrenzt wie die Wirkung des Kinderzuschlags. Nur eine Weiterentwicklung des Systems finanzieller Transfers für Familien und Kinder zu einer einheitlichen Kindergrundsicherung könnte einen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von Kinderarmut leisten.

Um die materielle Lage von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien zu verbessern, muss das Kindergeld durch zielgruppenspezifische Leistungen ergänzt werden, die insbesondere Familien aus dem unteren Einkommensbereich zugute kommen. Dementsprechend zeigen Simulationen der Wirkungen unterschiedlicher familienpolitischer Leistungssysteme in den EU-15-Ländern, dass eine Kombination aus universellen Kindergeldleistungen und zielgruppenspezifischen Zusatzleistungen die höchste Effektivität – und Effizienz – hinsichtlich der Reduzierung von Kinderarmut entfalten kann.

Das BJK plädiert dafür, sich bei der Entwicklung gezielter Transferleistungen für Kinder und Familien im Niedrigeinkommensbereich verstärkt an der Idee einer eigenständigen, vom Erwerbsstatus der Eltern stärker entkoppelten, Kindergrundsicherung zu orientieren. Dabei könnte es in einem ersten Schritt darum gehen, an den bestehenden Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld etc.) anzuknüpfen und das Leistungsniveau insgesamt – orientiert am materiellen Bedarf der Kinder – anzuheben (nach dem Modell des Kindergeldzuschlags). In einem zweiten Schritt schlägt das BJK vor, mittelfristig zu prüfen, inwieweit diese bislang zersplitterten Leistungen zu einer umfassenden, am Bedarf der Kinder orientierten Kindergrundsicherung zusammengefasst werden könnten.

Neubemessung der Regelsätze

In Deutschland wachsen 1,7 Millionen Kinder in Familien auf, die sozialstaatliche Grundsicherungsleistungen nach SGB II erhalten. Diese Leistungen sollen ein Leben ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, und müssen daher bedarfsgerecht ausgestaltet sein. Das BJK beanstandet, dass die Höhe der Grundsicherungsleistungen für Kinder keineswegs an diesen Prinzipien und Kriterien ausgerichtet wird. Aus kindbezogener Perspektive ist kritisch hervorzuheben, dass Kindern lediglich ein abgestufter Prozentsatz der Leistungen für

Erwachsene zugestanden wird. Die Kritik bezieht sich auch darauf, dass die willkürliche Einteilung von Kindern in lediglich zwei Altersgruppen den altersspezifischen Bedarf dieser Bevölkerungsgruppe nicht widerspiegelt. Angemessen wäre dagegen ein Verfahren, bei dem der tatsächliche Bedarf von Kindern unterschiedlichen Alters rechnerisch ermittelt und daraus die entsprechenden Eckregelsätze für unterschiedliche Gruppen von Kindern errechnet werden.

Dass der geltende Eckregelsatz den tatsächlichen Bedürfnissen nicht Rechnung trägt, ist in einer Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung nachgewiesen worden. So entsprechen die im Eckregelsatz für Kinder unter 14 Jahren zugestandenen Beträge für die tägliche Ernährung nicht den realen Kosten für eine gesunde und ausgewogene Ernährung, und Ausgaben für Bildung sind sogar explizit aus der Regelsatzbemessung ausgenommen, was in einem krassen Gegensatz zum offiziell propagierten Abbau von Benachteiligungen in den schulischen Bildungschancen steht.

Das BJK begrüßt das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) von Januar 2009 zu den Hartz-IV-Regelsätzen für Kinder unter 14 Jahre. Kritisiert wird die mangelnde Begründung der Leistungshöhe durch den Gesetzgeber. In einer derart wichtigen Frage wie der Deckung des Existenzminimums müsse der eigenständige Bedarf von Kindern ermittelt und dürfe nicht lediglich von der Leistungshöhe eines Erwachsenen pauschal abgeleitet werden. Das gebiete das Willkürverbot, die Menschenwürde, das Elternrecht und das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. Darüber hinaus wird vom BSG ein Gleichheitsverstoß der Behandlung von Kindern in ALG-II-Haushalten im Vergleich zu Kindern in Sozialhilfefamilien festgestellt, da Letztere über den Regelsatz hinaus gegebenenfalls Sonderbedarfe geltend machen können. Beanstandet wird zudem, dass das Sozialgeld für alle Kinder bis 14 Jahre gleich – ohne weitere Altersstufung – veranschlagt wird.

Das BJK hält rasche Aktivitäten der Bundesregierung für notwendig, um diesen Mangel zu beseitigen und die Höhe der Eckregelsätze an nachvollziehbaren Berechnungen des Bedarfs von Kindern unterschiedlichen Alters auszurichten.

3. Nachhaltige Förderung von benachteiligten Kindern und Familien durch Infrastrukturangebote und Bildungsförderung

Finanzielle Transfers sind ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der Kinderarmut. Kinder und Eltern, die unter prekären materiellen Bedingungen leben, benötigen allerdings zusätzliche Formen der Unterstützung und Förderung, um Benachteiligungen überwinden und umfassende Kompetenzen entwickeln zu können. Ziel solcher Infrastrukturangebote sowie Unterstützungsleistungen muss sein, sowohl die Entfaltungs- und Entwicklungsbedingungen der Kinder in der Gegenwart als auch ihre Lebenschancen in der Zukunft zu verbessern. Hierdurch kann die Wirkung möglicher Teufelskreise und damit die Reproduktion sozialer Ungleichheiten durchbrochen werden. Entsprechende Angebote und Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Durch den konsequenten Ausbau von Angeboten und Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und durch die konsequente Weiterentwicklung dieses System zur Elementarstufe des Bildungswesens kann ein Beitrag zur Förderung von Kindern geleistet werden. Es geht um eine Verbesserung der Bildungschancen von Kindern insbesondere aus sozial benachteiligten Familien und Familien mit Migrationsgeschichte, um die „Vererbung“ von Bildungsbenachteiligungen und damit auch Kinderarmut langfristig zu bekämpfen. Die entsprechenden fachlichen und qualitativen Eckpunkte einer Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung sind in einer Stellungnahme des BJK aus dem Jahr 2008 ausführlich begründet worden.
- Angebote und Leistungen für Kinder und Eltern müssen aus einer Hand angeboten werden. In diesem Zusammenhang können die Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren genannt werden, die in einigen Bundesländern nach dem Vorbild der englischen Early-Excellence-Centers gegründet wurden. Über die Kindertageseinrichtungen lassen sich nicht nur diejenigen Eltern erreichen, die ohnehin an einer Förderung der Bildung und Entwicklung ihrer Kinder interessiert sind, sondern auch Eltern aus benachteiligten Lebenslagen, zu denen auch die „erschöpften Familien“ zählen.
- Wichtig ist ebenso die Weiterentwicklung des Bildungssystems im Hinblick auf eine Verstärkung des Prinzips der individuellen Förderung und Unterstützung, des Ausbaus ganztägiger Ange-

bote und der Vernetzung von Formen der formellen und informellen Bildung. Kinder aus privilegierten und aus benachteiligten sozialen Milieus kommen mit höchst unterschiedlichen Voraussetzungen in das Bildungssystem. Um diese Ungleichheiten zumindest partiell kompensieren zu können, müssen diese ungleichen Kinder auch ungleich behandelt werden. Dies erfordert Maßnahmen und Angebote der individuellen Förderung und Unterstützung, eine entsprechende sozialräumliche, zielgruppenbezogene Ausgestaltung der Bildungsinfrastruktur sowie eine Ausweitung gemeinsamer Lernzeiten auf den ganzen Tag. Kooperationen zwischen Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. der Kultur- und Sportverbände sowie Unternehmen ermöglichen ein breiteres Spektrum von Bildungszugängen und -erfahrungen, die den Interessen und Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen von Schülerinnen und Schülern entgegenkommen. Dies erfordert eine Öffnung der Schulen zum Gemeinwesen und eine Vernetzung der Bildungsangebote in den Wohnquartieren und Gemeinden.

- Weiterhin ist es Erfolg versprechend, die Vielzahl unterschiedlicher lokaler und regionaler Anbieter sozialer Dienste und Bildungsmaßnahmen wie Kindertagesstätten, Schulen, Ämter und Wohlfahrtsverbände zu präventiven Netzwerken „von der Geburt bis zur Berufsausbildung“ zu verknüpfen. Beispiele für solche „Präventionsketten“ gibt es in unterschiedlichen Städten und Gemeinden. Das BJK plädiert dafür, solche Infrastrukturangebote sowie Förder- und Unterstützungsmaßnahmen systematisch weiterzuentwickeln, damit von Armut bedrohte Kinder und ihre Eltern niedrigschwellig und problemlos davon Gebrauch machen können.

Die komplette Stellungnahme steht unter www.bundesjugendkuratorium.de zum Download bereit.

BJK
Bundesjugendkuratorium

Kurz und Knapp

Stichworte

	Seite
• LWL–Landesjugendamt Westfalen – Beratungs- und Kompetenzzentrum unter des Dach des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	51
• KiBiz – Kinderbildungsgesetz	53
• Versorgung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	55
• Kommunale Bildungslandschaften – Kommunale Bildungsverantwortung	56
• Kinder- und Jugendförderung	57
• Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJP NRW)	57
• Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan	58
• Kooperation von Jugendhilfe und Schule	59
• Partizipation	61
• Freiwilliges Engagement im FÖJ	62
• Kooperation zwischen Jugend – und Suchthilfe	63

LWL-Landesjugend- amt Westfalen

Beratungs- und Kompetenzzentrum unter dem Dach des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen unterstützt die kommunalen Jugendämter (derzeit 90), die freien Träger und die anderen Akteure im Feld der Arbeit mit Familien und jungen Menschen: in der Jugendförderung, in der Tagesbetreuung und in den Erziehungshilfen. Im Sinne erfolgreicher und offensiver Jugendhilfe engagiert es sich für ein Gesamtkonzept von Jugendhilfe, in der Jugendhilfeplanung und Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern tragende Elemente sind. Dies bezieht sich auf das Tagesgeschäft der Jugendhilfe ebenso wie auf deren Weiterentwicklung. Sein Verständnis von Qualitätsentwicklung schließt den zukunftsichernden Umbau der Jugendhilfe auf der Basis gesellschaftlicher Veränderungen und begrenzter (kommunaler) Finanzen ein.

Auszug aus der Leistungsbilanz 2008

Fortbildung:

242 Veranstaltungen (davon 30 Inhouse-Seminare vor Ort) mit 8.827 Teilnehmer/innen und 13.807 Teilnehmertagen für Mitar-

beiter/innen aus der Jugendhilfe und Jugendpolitiker/innen.

Beratung:

1.382 Beratungstage im Rahmen von Fachberatung und Beratungsprojekten sowie 5 laufende Praxisprojekte zu neuen Aufgaben der Jugendhilfe.

Förderung:

638 Mio. Euro, davon

- 474,9 Mio. Euro für Tageseinrichtungen für Kinder
- 30,6 Mio. Euro für beh. Kinder in Integrativer Erziehung
- 61,4 Mio. Euro für beh. Kindern in heilpädagogischen- und Schwerpunkteinrichtungen
- 5,5 Mio. Euro für Sprachförderung
- 31,2 Mio. Euro für Familienbildung/Beratungsstellen
- 28,5 Mio. Euro für Jugendförderung
- 2,1 Mio. Euro für das Sonderprogramm „Frühe Förderung im Kindesalter“
- 1,8 Mio. Euro für das Sonderprogramm „Jugend und Soziale Brennpunkte“
- 1,8 Mio. Euro für Kostenerstattung für minderjährige Asylbewerber

Testate:

Anzahl der erteilten Betriebserlaubnisse und Gutachten:

12.341 Meldungen nach § 45 SGB VIII im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
168 für Heim-, Wohn- und Tagesgruppen sowie sonstigen Einrichtungen
116 Gutachten zu Auslandsadoptionen,

19 Anerkennungen von Trägern nach § 75 SBG VIII durch LWL oder Land

Service:

u.a.:

- 163 Vorträge bei Fachveranstaltungen
- 96 Publikationen
- 169.603 Internetbesucher auf www.lwl-landesjugendamt.de

Schwerpunkte 2009

- Ausbau der Kindertagesbetreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren
- Qualität in der Jugendarbeit
- Steigerung der Wirksamkeit von Erziehungshilfen in Familien
- Unterstützung von Jugendämtern bei Kernprozessen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Kinderschutzes
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Systemen
- Aufgreifen suchtspezifischer Herausforderungen

Organisation des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist wie die Jugendämter kommunal organisiert: Es ist eingebunden in das kommunale Aufgabenspektrum und arbeitet auf der Grundlage des Zusammenwirkens von Politik und Verwaltung nach den Regeln kommunaler Selbstverwaltung. Insofern ist es kein Zufall, dass sich das LWL-Landesjugendamt Westfalen – wie viele Jugendämter – auf den Weg kontinuierlicher Verwaltungsmodernisierung gemacht hat.

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen erfüllt seine Aufgaben auch durch eigene Einrichtungen:

- Das LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho führt Fort- und Weiterbildungen durch, die hohe einübende und (selbst-) reflexive Anteile haben. Der Jugendhof arbeitet erfolgreich als optimierter Regiebetrieb, der zur Erfüllung der jährlichen Zielvereinbarung ein Budget erhält und das die Übertragung von Gewinnen/Verlusten in das Folgejahr in Abhängigkeit von Jahresberichten vorsieht.
- Die drei Erziehungshilfeeinrichtungen – LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm, LWL-Jugendhilfezentrum Marl und LWL-Jugendheim Tecklenburg – sind seit 1996/99 als Eigenbetriebe organisiert. Sie verbinden fachlich über-

zeugende Erziehungshilfeangebote mit Wirtschaftlichkeit und sind deshalb marktfähig.

Das LWL-Berufskolleg – Fachschulen Hamm bietet mit großer Nachfrage berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung in den Fachschulzweigen Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Motopädagogie und Offene Ganztagsgrundschule (z.T. mit erweiterter Selbstlernphase – E-Learning) an.

Das LWL-Landesjugendamt, die LWL-Schulen und die LWL-Koordinationsstelle Sucht bilden ein gemeinsames Dezernat:

- **Die LWL-Schulen** (www.lwl-schulen.de)
Die schulische **Ausbildung** und **Förderung** behinderter Kinder und Jugendlicher stellt eine besondere Aufgabe für die Allgemeinheit dar. Der Landschaftsverband engagiert sich für diese jungen Menschen und schafft für sie die Voraussetzungen dazu, ihre Entwicklungschancen so weit wie möglich zu entfalten. Der LWL errichtet und betreibt Förderschulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache (Sekundarstufe I). Er hat ein Netz von insgesamt 35 Schulen für sinnes- und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler an verschiedenen Orten in Westfalen-Lippe ausgebaut, in denen ca. 7.000 Kinder und Jugendliche ihren Fähigkeiten entsprechend schulisch gefördert werden.

- **Die LWL-Koordinationsstelle Sucht** (www.lwl.org/ks)

Dem wachsenden Suchtmittel- und Drogenmissbrauch und der großen Zahl von Abhängigkeitserkrankungen in Westfalen-Lippe begegnet die LWL-Koordinationsstelle Sucht durch Information, Beratung, Qualifizierung und richtungswisende Modellprojekte. Ihren Service nutzen vor allem die ca. 900 Einrichtungen der Suchthilfe in Westfalen-Lippe. Sie ist als Beraterin und Koordinatorin der Suchthilfe unter anderem zentrale Ansprechpartnerin für Facheinrichtungen, LWL-Kliniken, Elternkreise oder Gremien – insbesondere auf regionaler, Bundes- und Europebene. Sie erstellt praxistaugliche Arbeitshilfen, informiert über Forschungsergebnisse und über die aktuelle

Gesetzgebung. Sie qualifiziert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suchthilfeeinrichtungen und -initiativen in Fort- und Weiterbildungen. Die von ihr konzipierten und erprobten Modellprojekte sind ein Motor für die Weiterentwicklung der Suchthilfe – nicht nur in Westfalen-Lippe.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 13.000 Beschäftigten für die 8,5 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 19 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, den ein Parlament mit 100 Mitgliedern aus den Kommunen kontrolliert.

Weiter Informationen:

www.lwl-landesjugendamt.de

**Ansprechpartner im
LWL-Landesjugendamt Westfalen:**

Andreas Gleis

Tel.: 0251-591 3457

E-Mail: Andreas.Gleis@lwl.org



KiBiz – Kinder- bildungsgesetz

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Die Fakten

Das Kinderbildungsgesetz -KiBiz-

- trat am 01.08.2008 in Kraft und löste damit das GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) ab;
- regelt die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen;
- basiert auf einer Finanzierung der Kosten von Kindertagesbetreuung pro Kindergartenjahr anhand von pauschalisierten Beträgen für verschiedene Förderbereiche.

Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung und Betreuung im Wesent-

lichen in den dem KiBiz zu Grunde liegenden Gruppenformen (§§ 13 ff KiBiz). Diese unterscheiden sich nach Alter und Anzahl der Kinder sowie nach der Betreuungszeit: 25, 35, 45 Std. Danach bemessen sind die Kindpauschalen, die Grundlage der finanziellen Förderung sind (§ 19). Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, wird eine erhöhte Pauschale gewährt.

Zusätzlich zu den Kindpauschalen können weitere Mittel gewährt werden für:

- Kindertageseinrichtungen, denen das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ verliehen wurde: 12.000 € (§ 21 III);
- eingruppige Einrichtungen unter best. Voraussetzungen: bis zu 15.000 € (§ 20 III);
- Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten: bis zu 15.000 € (§ 20 III);
- jedes Kind, dem ein zusätzlicher Sprachförderbedarf (Delfin 4-Verfahren) bescheinigt wird: 345 € (§ 21 II), hierfür läuft ein separates Förderverfahren (§ 1 V DVO KiBiz);
- angemietete Einrichtungen: es wird ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt (§ 20 II).

Die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen besteht aus anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämtern, sonstigen kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbänden. Diese können eine finanzielle Förderung nach dem KiBiz erhalten (§ 6 I, 21 I). Darüber hinaus können auch andere Träger von Kindertageseinrichtungen sein, z.B. nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Unternehmen oder privat-gewerbliche Träger (§ 6 II).

Kindertagespflege

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern kann auch in Form der Kindertagespflege erfolgen. Hierbei können bis zu fünf Kinder von einer Tagespflegeperson, die über eine entsprechende Erlaubnis verfügt, in der eigenen Wohnung oder anderen geeigneten Räumen betreut werden. Hierfür wird dem Jugendamt pro Kind ein Landeszuschuss von 736 € gewährt (§§ 4, 17, 22).

Die Finanzierung

Kindpauschalen, Mieten, eingruppige Einrichtungen, soziale Brennpunkte:

Im Laufe des Kindergartenjahres erfolgen die Landesmittelzahlungen für Kindpauschalen, Mieten, eingruppige Einrichtungen und soziale Brennpunkte monatlich; für Familienzentren, Tagespflege und Sprachförderung halbjährlich (§ 4 DVO KiBiz). Unterjährige Veränderungen bleiben zunächst unberücksichtigt.

Nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt zwischen Jugendamt und LWL–Landesjugendamt Westfalen

- Endabrechnung I Einrichtungsbudget: Abrechnung der Kindpauschalen durch Gegenüberstellung bewilligter Kindpauschalen zur tatsächlichen Inanspruchnahme. Hierbei gibt ein Korridor Finanzierungssicherheit für Träger, da lediglich Veränderungen außerhalb des Korridors von 10% zuschusswirksam werden (§ 19 III 4 KiBiz, § 3 I DVO KiBiz).
- Endabrechnung II der sonstigen Förderatbestände.

Zwischen Träger und Jugendamt wird die zweckentsprechende Mittelverwendung da-

Finanzierungsbeteiligte Trägerschaft	Land NRW	Jugendamt	Fiktive Elternbeiträge	Zwischensummen	Träger	gesamt
kirchlich	36,50%	32,50%	19,00%	88,00%	12,00%	100,00%
andere freie	36,00%	36,00%	19,00%	91,00%	9,00%	100,00%
Elterninitiative	38,50%	38,50%	19,00%	96,00%	4,00%	100,00%
kommunal	30,00%	30,00%	19,00%	79,00%	21,00%	100,00%

(§§ 20 I, 21 I, 23 KiBiz)

Für Familienzentren, Sprachförderung und Tagespflege wird der Landeszuschuss ohne Berücksichtigung eines Trägeranteils gewährt.

Das Verfahren

Jugendämter stellen anhand ihrer Jugendhilfeplanung in einer verbindlichen Mitteilung zum 15. März den finanziellen Förderungsbedarf für das beginnende Kindergartenjahr fest (§ 1 Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz). Die Meldung erfolgt an das LWL–Landesjugendamt Westfalen.

Im April bewilligt das LWL–Landesjugendamt Westfalen die beantragten Landesmittel im Rahmen der Erlasslage, Jugendämter bewilligen entsprechend an die Träger.

neben durch einen Verwendungsnachweis belegt und abgerechnet (§ 20 IV, V).

Im Jahr 2011 werden die Auswirkungen des KiBiz auf Praxistauglichkeit, Angebots- und Trägerstruktur, Finanzierung und Verwaltungsaufwand (§ 28) überprüft.

Ansprechpartnerin im LWL–Landesjugendamt Westfalen:

Barbara Thüner
Tel.: 0251 591–5839
E-Mail: Barbara.Thuener@lwl.org

Versorgung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Die gesellschaftliche und gesetzliche (z.B. KiBiz) Forderung nach Integration von Kindern mit Behinderung ist in den Kindertageseinrichtungen bereits weitgehend verwirklicht: in NRW werden rund 85% der Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen, integrativen und Regelkindergärten „um die Ecke“ betreut.

Damit nimmt NRW bundesweit einen Spitzenplatz ein.

Motor für diese Entwicklung sind die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Neben dem großen finanziellen Aufwand (zusammen rund 230 Mio. Euro im Jahr 2009) engagieren sich beide Landesjugendämter auch fachlich im großen Umfang, damit die Versorgungsstruktur kontinuierlich weiter entwickelt wird und die Integration im Alltag der Kindertageseinrichtungen auch tatsächlich gelingt. Ein weiterer Erfolgsgarant ist die in diesem Feld besonders gut ausgeprägte Partnerschaft mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Jugendämtern.

Herauszustellen ist auch, dass mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die finanzielle Basis der Versorgung von Kindern mit Behinderung nicht unerheblich verbreitert wurde, so dass die Qualität der Förderung von Kindern mit Behinderung in 2008 eine weitere deutliche Verbesserung erfahren hat.

Am Beispiel Westfalen-Lippe: Auf Basis des KiBiz hat der LWL seine Richtlinien so reformiert, dass

- künftig bis zu 4 Kindern mit Behinderung (bisher 3) pro Kindertageseinrichtungen gefördert werden können,
- alternativ zur Finanzierung einer Zusatzkraft auch eine erhebliche Reduzierung der Gruppenstärke ermöglicht wird (ein großer Schritt in Richtung auf die rheinische Lösung, s.u.),
- zusätzlich auch weitere Leistungen finanziert werden können, wie beispielsweise Motopädie und therapeutische

Leistungen, Beratung und Fortbildung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und in begrenztem Umfang auch Sachkosten.

Weiter hat der LWL sein Leistungsspektrum auch für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren erweitert.

Gelegentlich wird den Landesjugendämtern vorgeworfen, dass ihre Wege zur Integration unterschiedlich sind. Der Tatbestand ist zwar richtig: das rheinische Modell zeichnet sich durch interdisziplinäre Teams sowie durch die Absenkung der Gruppenstärke aus, während in Westfalen der behinderungsbedingte Mehraufwand bisher in der Regel über eine vom LWL finanzierte Zusatzkraft gedeckt wird.

Mögen der rheinische und der westfälische Weg unterschiedlich sein, identisch sind aber das Ergebnis (die Verbesserung des Personalschlüssels) und der Erfolg (rund 80% integrativ geförderte Kinder). Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände genauso wie die Gemeinden, Städte und Kreise zur kommunalen Selbstverwaltung gehören. Auch die Lösungen der Gemeinde, Städte und Kreise zum Beispiel in Fragen von Struktur und Höhe der Elternbeiträge unterscheiden sich zum Teil deutlich.

Ansprechpartner im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251-591 5926

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org



Kommunale Bildungsland- schaften

Kommunale Bildungs- verantwortung

Neben dem für das Schulsystem zuständigen Bundesland rücken die Kommunen immer stärker in die Verantwortung für das Gelingen von Bildungsprozessen. Sie sind nicht nur die Träger der öffentlichen Schulen und damit für die sogenannten äußeren, mehr organisatorischen Schulangelegenheiten zuständig, sondern sie sind auch diejenigen, die in einem vielfältigen Beziehungsgeflecht zu weiteren Bildungspartnern stehen und diese stärker miteinander ins Gespräch bringen können.

Kommunen, die kommunale Bildungsverantwortung übernehmen, sollten ein Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung anstreben und damit eine neue Qualität der Vernetzung der vielfältigen Bildungspartner vor Ort etablieren.

Im Rahmen einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zum Thema Bildung könnte die stärkere Übernahme von Bildungsverantwortung durch die Kommunen in mehreren Richtungen wirken, z. B.:

- Kommunen könnten eine von allen lokalen und regionalen Bildungspartnern getragene umfassende Idee von Bildung, ein Leitbild und Ziele eines erweiterten Bildungsverständnisses als gemeinsames Fundament organisieren und unterstützen. Dabei sollte sich Bildung nicht auf Prozesse kognitiver Wissensaneignung beschränken, sondern auch z. B. soziale, emotionale, ästhetische und ethische Bildung gleichermaßen mit einbeziehen.
- Kommunen könnten ihre politischen und administrativen Entscheidungsprozesse stärker auf Bildung beziehen und entsprechende dauerhafte Vernetzungsstrukturen bei den politischen und Verwaltungsinstanzen und zwischen ihnen schaffen bzw. ausbauen und unterstützen.
- Kommunen könnten eine ganzheitliche Sicht auf das Aufwachsen und den Bildungsprozess von Kindern und Jugendlichen sicherstellen, zu dem die Schulen zwar einen wichtigen, aber nicht den einzigen Beitrag leisten – man denke

nur an die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), der Sportvereine zum Bereich Bewegung, Spiel und Sport (BeSS), Musik- und Theaterangebote usw. Die Kommunen könnten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf diese Weise die horizontale Vernetzung der Bildungsanbieter – mit besonderen Unterstützungsangeboten für Familien – gewährleisten, die das einzelne Kind über den Tag oder über die Woche hinweg zu bilden beabsichtigen.

- Kommunen könnten die vertikale Vernetzung entlang der Bildungsbiografie von der Kindertageseinrichtung bis zu Beruf und Arbeit betreiben und hier vor allem die Übergänge in die Schule, innerhalb der Schule und aus der Schule heraus erleichtern.
- Die Kommunen könnten die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf dem Weg zu Instanzen sozialer Integration mit Lebensweltbezug begleiten, sie zu dieser Öffnung zum Sozialraum der Kinder und Jugendlichen hin ermuntern und diesen Weg mit lokalen und regionalen Angeboten und Diensten in eigener oder freier Trägerschaft mit absichern.
- Die Kommunen könnten bei der Übernahme kommunaler Bildungsverantwortung für das Engagement der Bürger werben, die Beteiligung der Bildungspartner einfordern und politische Aktivitäten gerade von jungen Menschen mobilisieren. Mit der Partizipation steigt die Bereitschaft, die Übernahme von Bildungsverantwortung durch die Kommune als eigenes Anliegen zu erkennen und sich damit zu identifizieren.

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen berät Kommunen und Kreise sowie öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe beim Auf- und Ausbau kommunaler bzw. regionaler Bildungslandschaften.

Ansprechpartner im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Irmgard Grieshop-Sander
Tel.: 0251/591-5877
E-Mail: Irmgard.Grieshop-Sander@lwl.org

Dr. Wolfgang Thoring
Tel.: 0251/591-4588
E-Mail: Wolfgang.Thoring@lwl.org

Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendförderung ist ein eigenständiger Leistungsbereich der Jugendhilfe. Normiert ist er auf der Bundesebene im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und für das Land Nordrhein-Westfalen, die Jugendämter und die freie Jugendhilfe in NRW im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG).

Für drei Aufgabenbereiche hat der kommunale Jugendhilfeausschuss einen Gestaltungsauftrag:

- die Kinder- und Jugendarbeit,
- die Jugendsozialarbeit und
- den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Adressaten und Adressatinnen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 6 bis unter 27 Jahren, im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch Sorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sowie andere Berufsgruppen, die mit Jungen und Mädchen zusammenarbeiten und diese (potentiell) vor Risiken schützen können (Lehrerinnen und Lehrer, Polizei u.a.)

Neben den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung enthält das Ausführungsgesetz des Landes NRW für Jugendpolitikerinnen und –politiker wichtige Orientierungspunkte für die kommunale Verantwortung in diesem Arbeitsbereich der Jugendhilfe. So ist es eine Pflichtaufgabe jedes Jugendamtes, jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen, in dem die Ziele und Aufgaben, geplante Handlungsschwerpunkte und die finanzielle Förderung der oben genannten Aufgabenfelder beschrieben sind.

Innerhalb der Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendförderung das Arbeitsfeld, in dem es wohl die größten kommunalen Spielräume sowie die weitreichendsten Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen selbst gibt. Dementsprechend wichtig ist ein sozialräumlicher Zugang und eine laufende kritische Reflexion der bestehenden Angebote durch und mit Kinder- und Jugendliche. Gerade Jugendhilfeausschussmitglieder sind hier wichtige Ansprechpartnerinnen und An-

sprechpartner für Jugendliche und junge Erwachsene.

Neben einer intensiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist für ein bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendförderung eine enge Zusammenarbeit mit den anderen für junge Leute bedeutsamen Politikfeldern wichtig. Zu nennen sind hier vor allem die Bereiche Schule, Stadtentwicklung, Kultur, Soziales und Arbeitsmarktpolitik.

Ansprechpartnerin im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Mareile Kalscheuer

Tel.: 0251-591 3623

E-Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org

Kinder- und Jugendförderplan des Landes (KJP NRW)

Lt. § 9 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) erstellt das Land NRW unter Beteiligung der öffentlichen und freien Träger für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan (KJP). Dieser ist Grundlage für die Kinder- und Jugendförderung mit Landesmitteln. Neben allgemeinen Regelungen weist er einzelne Förderbereiche aus und bestimmt darin die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung. Zielgruppe im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan sind junge Menschen im Alter von 6–27 Jahren. Gegenstand der Förderung ist aktuell u.a.

- Die Förderung der Jugendverbandsarbeit. Die Mittel dienen hier zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und des § 11 KJFöG, zudem werden Jugendbildungsstätten der Jugendverbände für außerschulische Bildungsmaßnahmen gefördert.
- Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 11 SGB VIII und des § 12 KJFöG.

- Die Förderung der schul- und berufsbezogenen Jugendsozialarbeit. Ziel ist, die soziale und berufliche Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen zu fördern sowie zur Stärkung ihrer Persönlichkeit beizutragen.
- Die Förderung der kulturellen Jugendarbeit. In dieser Position werden auch Jugendkunstschulen gefördert.
- Die Förderung für den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Voraussetzung dafür ist die Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe.

Die Förderung von Einzelprojekten. Die Schwerpunkte sind je nach Förderposition des KJP unterschiedlich, z.B. Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus, Gewaltprävention oder Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen.

Weitere Vorgaben, z. B. zum Antragsverfahren werden im KJP selbst sowie in den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan festgelegt.

Landesjugendplan

Vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendförderplanes und seiner Richtlinien erfolgte die Landesmittelförderung der Kinder- und Jugendarbeit in NRW auf der Grundlage des Landesjugendplans NRW.

Ansprechpartnerin im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Andrea Becker
Tel.: 0251 591 3609
E-Mail: andrea.becker@lwl.org



Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan

Das 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG) – wurde im Oktober 2004 als Konsequenz auf die erfolgreiche Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ verabschiedet. Im Kinder- und Jugendfördergesetz hat sich die Landesregierung verpflichtet, pro Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan vorzulegen, der die aktuellen Ergebnisse der Jugendberichterstattung einbezieht. Der Jugendförderplan des Landes wiederum legt die Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans als verbindliches Element der kommunalen Jugendhilfeplanung fest.

Der Regelungsbereich des KJFöG bezieht sich auf die in den Paragraphen 11 bis 14 des SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendförderung: Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz. Das KJFöG organisiert die Rahmenbedingungen für eine inhaltliche und fachliche Ausgestaltung sowie die Fördergrundsätze/ Gewährleistungsverpflichtungen und erhebt die Arbeitsbereiche der Jugendförderung zu pflichtigen Aufgaben des öffentlichen Trägers.

Die Intention des Ausführungsgesetzes besteht besonders darin, die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers und seine Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe hervorzuheben. Dies stellt die Kommunen vor Herausforderungen, die über die Jugendhilfeplanung hinaus gehen. Vor allem ist dabei die Zusammenführung und Abstimmung der einzelnen Arbeitsbereiche von Bedeutung. Der Blick soll so auf einen dynamischen Gestaltungs- und Aushandlungsprozess im Handlungsbereich der Jugendförderung gelenkt werden und dazu führen, isolierte Teilplanungen ohne Bezug auf den umfassenden Auftrag zu verhindern.

In § 8 Abs. 4 des Kinder- und Jugendfördergesetzes wird der öffentliche Träger verpflichtet, „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an“ an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Geeignete Betei-

ligungsformen sind somit im Kinder- und Jugendförderplan zu verankern.

Die explizite Aufgabe des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans besteht demnach darin,

- die genannten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit inhaltlich zu beschreiben und ihre Angebote und Maßnahmen im Hinblick auf die Bedarfe der Zielgruppen zu überprüfen und zu steuern,
- Querschnittsaufgaben wie z.B. interkulturelle Bildung oder geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit in die Planung mit einzubeziehen und besondere Lebenslagen zu berücksichtigen,
- die finanzielle Ausstattung der Angebote und Maßnahmen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendförderung festzulegen,
- den Rahmen der finanziellen Förderung für den Zeitraum einer Wahlperiode zu sichern,
- die Planung in Verhandlung mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Akteuren abzustimmen und
- die finanziellen Ressourcen im Sinne der Arbeitsinhalte wirtschaftlich einzusetzen.

Darüber hinaus ist Qualitätsentwicklung und -sicherung ein integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderplanung, der dazu beiträgt, die im Gesetz verankerten Grundsätze immer wieder an den realen Bedarfen und praktizierten Arbeitsweisen quantitativ und qualitativ zu überprüfen. Besondere Bedeutung auf der Qualitätsebene kommt dem Abbau und der Vermeidung von Benachteiligungen zu. Angebote und Maßnahmen richten sich in den Handlungsfeldern der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit verstärkt an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer prekären Lebenssituationen an der Vielfalt von Freizeit- und Bildungsangeboten nicht oder nur begrenzt teilhaben können. Neben dem klassischen Freizeit- und Bildungscharakter der Maßnahmen werden auch Hilfen zur Lebensbewältigung, zur Orientierung in der Pluralität der Lebensentwürfe und zur

Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung in den Kanon aufgenommen.

In der Verquickung der inhaltlich fachlichen Ebene mit der strukturell planerischen kann der Kinder- und Jugendförderplan „als Instrument der Qualitätsentwicklung und Steuerung auf der kommunalen Ebene verstanden werden“ (Deinet, Ulrich: Vom Wirksamkeitsdialog zum Kinder- und Jugendförderplan, unveröffentlichtes Manuskript).

Weitere Information:

Deinet, Ulrich; Icking, Maria

9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung

Expertise: Kommunale Kinder- und Jugendförderpläne: Bestandsaufnahme, inhaltliche Bewertung und mögliche Konsequenzen für die künftige Planung, Universität Düsseldorf 2009

Ansprechpartnerin:

Birgit Zimmermann

Jugendamt Bochum

Abt. Jugendförderung

Tel.: 0234-910 2989

E-Mail: bzimmermann@bochum.de

Kooperation von Jugendhilfe und Schule

.....

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist aus dem Aufgabenspektrum beider Akteure nicht mehr wegzudenken. Gesetzlich geregelt ist die Zusammenarbeit mit der Schule für die Jugendhilfe zum einen bundesweit im § 81 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und auf Landesebene in § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW, dem 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Während im SGB VIII nur allgemein zur Zusammenarbeit mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung aufgefordert wird, erfolgt im Kinder- und Jugendfördergesetz eine Konkretisierung:

- die öffentliche und freie Jugendhilfe soll ihre schulbezogenen Angebote abstimmen

- der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe soll erforderliche Strukturen zur Förderung der Zusammenarbeit errichten
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll auf die Entwicklung einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hinwirken.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit speziell im Bereich der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII und §13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW) wie auch die Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder in § 22 a SGB VIII und in § 14 im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) geregelt.

Für die Schulseite ist auf Landesebene durch das Schulgesetz 2006 die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe festgelegt: In § 5 Schulgesetz NRW wird zunächst allgemein auf die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern, (öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe) verwiesen.

Im Weiteren wird in § 9 Schulgesetz NRW die Zusammenarbeit im Rahmen der Offenen Ganztagschule benannt, in § 36 wird die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, speziell mit Kindertageseinrichtungen (im Rahmen der Sprachstandsfeststellung) aufgeführt, in § 42 Abs. 6 die rechtzeitige Einbeziehung des Jugendamtes bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingefordert und in § 80 wird auf eine Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung hingewirkt.



Die Kooperationsfelder sind demnach vor allem:

- der Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule
- die offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit
- die Offene Ganztagschule in der Primarstufe
- die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I
- der Übergang von der Schule in den Beruf
- die Arbeit mit „schulmüden“ Jugendlichen
- die Schulsozialarbeit als Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe
- die Hilfen zur Erziehung
- die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung

Zu den größten Hemmnissen und Stolpersteinen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule gehören die Größenunterschiede der Systeme, die gegenseitigen „überzogenen“ Erwartungen, ein unklares Bild vom jeweils anderen System, die gegenseitige Instrumentalisierung oder Inpflichtnahme, eine unklare Zielsetzung und fehlende oder unverbindliche Strukturen.

Durch die Ganztagschulentwicklung in den letzten sechs Jahren hat die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule an Bedeutung immens gewonnen. Dies ging einher mit der Schaffung verbindlicherer Strukturen, z.B. durch die Einrichtung von Stabsstellen oder Koordinierungsstellen oder gemeinsamen Fachbereichen Schule und Jugend in einigen Kreisen und Kommunen.

Darüber hinaus entwickelte sich im gleichen Zeitraum die Diskussion um die Bildung von Kommunalen Bildungslandschaften oder Regionalen Bildungsnetzwerken mit dem Ziel der verstärkten und verbindlichen Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen allen Einrichtungen und Trägern der Bildung, Erziehung und Betreuung in NRW auf kommunaler Ebene.

Ansprechpartnerin im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Veronika Spogis

Tel.: 0251 591-3654

E-Mail: veronika.spogis@lwl.org

Partizipation

Partizipation meint die politische und gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese ist in einer Reihe von gesetzlichen Grundlagen weltweit (**Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention**), bundesweit (**§ 8 und 11 SGB VIII**) und für das Land NRW (**3. AG-KJHG-KJFöG NRW**) geregelt:

Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG-KJFöG NRW):

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen (...) geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen. (Abs.1)

Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise berücksichtigt werden. (Abs.2)

Bei der Gestaltung der Angebote... sollen die öffentlichen und freien Träger... die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. (Abs. 3)

Die konkrete Ausgestaltung dieses qualitativ anspruchsvollen gesetzlichen Rahmens erfolgt in der Regel im kommunalen Kontext (durch die Schaffung angemessener Beteiligungsformen wie z.B. Kinder- und Jugendparlamente, Partizipationsprojekte, Ernennung von Kinderbeauftragten) bzw. einrichtungsbezogen (z.B. Mitbestimmungsstrukturen im Jugendzentrum).

Kinder- und Jugendpartizipation hat – auch im Rahmen von Demokratisierungsdebatten – insbesondere im vergangenen Jahrzehnt – einen regelrechten Boom erlebt und wird fachlich und fachpolitisch anerkannt

und eingefordert. Bei der Ausgestaltung von Partizipationsangeboten, insbesondere der Einbindung in ein langfristiges kommunales Gesamtkonzept, besteht allerdings vielerorts noch Handlungsbedarf. Partizipationsangebote und Beteiligungsprozesse sollen nicht als „Alibi-Beteiligung“ verstanden werden, sondern von Kindern und Jugendlichen als wirkliche Partizipation wahrgenommen werden, zum Beispiel durch eine zeitnahe Umsetzung von Ideen, aber auch die Bereitstellung von fachlicher Begleitung und Betreuung sowie finanzieller Mittel (Stichwort „Mitwirkung mit Wirkung“).

Nicht nur der politische Wille, auch die fachliche Haltung und Fortbildung der Fachkräfte zum Thema Partizipation spielt hier eine wichtige Rolle.

Der LWL fördert im Rahmen des Förderprogramms „Partizipation und Demokratie fördern – Jugendarbeit und Kommunalpolitik antworten auf Vorurteile, Rassismus und Demokratieabstinenz“ Projekte für eine gelingende Kooperation von Kommunalpolitik, Jugendarbeit und Jugendlichen und stellt hierfür jährlich bis zu 50 000,- EUR bereit.

Eine Auswahl informativer Internetseiten zum Thema Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

www.gelingende-beteiligung.de

<http://www.kinderpolitik.de>

www.jugendbeteiligung.info

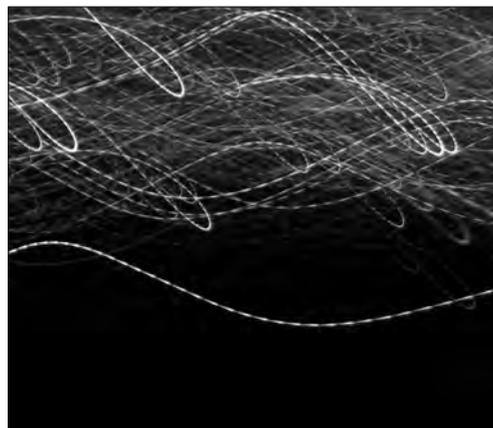
www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/29854_29906.htm

Ansprechpartnerin im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Elisabeth Heeke

Tel.: 0251-591 5617

E-Mail: Elisabeth.Heeke@lwl.org



Freiwilliges Engagement im FÖJ

Das Freiwillige Ökologische Jahr ist neben dem Freiwilligen Sozialen Jahr einer der durch das „Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ (JFDG) geregelten Freiwilligendienste. Mit der Zentralstelle für das FÖJ ist das LWL-Landesjugendamt Westfalen Träger dieses Dienstes in Westfalen-Lippe. Die Zentralstelle ist mit drei Fachkräften auf zwei Personalstellen besetzt. In derzeit 52 Einsatzstellen können jährlich etwa 95 junge Menschen von 16 bis 26 Jahren wichtige und spannende Lernerfahrungen sammeln, die sie auf mögliche Berufsfelder im Umweltsektor vorbereiten und ihre Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz erhöhen. Die Freiwilligen erwerben in diesem Jahr zwischen Schule und Beruf Kompetenzen, die sie auf die Ausbildungs- und Arbeitswelt vorbereiten. Der Freiwilligendienst trägt aber genauso zur persönlichen Weiterentwicklung bei, lässt Stärken und Schwächen erkennen und unterstützt die Erlangung von Selbstständigkeit.

Der praktische Einsatz erfolgt in Biologischen Stationen, Biobauernhöfen, Bildungshäusern, Freilichtmuseen, Schulbauernhöfen, Umweltämtern, Umweltschutzverbänden u.a.m. und wird im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch Bildungseminare im Umfang von 25 Tagen pro Bildungsjahr ergänzt. Diese Seminare werden von der FÖJ-Zentralstelle in Form von fünf Wochenblöcken organisiert und durchgeführt. Ebenso werden in der Zeit zwischen den Seminaren sowohl die Freiwilligen als auch die Einsatzstellen von der Zentralstelle begleitet und beraten.



Bei den Seminaren werden unter Mitwirkung der Freiwilligen und mit Unterstützung von Fachreferenten Themen wie Energie, Klima, Ernährung, Wasser, Landwirtschaft, Mobilität und Verkehr etc. behandelt. Das Team der FÖJ-Zentralstelle wird für die Seminararbeit durch einen Pool von externen Honorarkräften unterstützt. Für jede Seminargruppe wird ein Team aus einer hauptamtlichen Fachkraft (Seminarleitung) und zwei Honorarkräften gebildet, jedes Team begleitet eine Seminargruppe durch die fünf Seminarblöcke während des Bildungsjahres. In Nordrhein-Westfalen werden 150 Plätze (75 im Rheinland und 75 in Westfalen-Lippe) mit einem Pauschalbetrag aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW gefördert, d.h., das Land übernimmt ca. 80% der in den Einsatzstellen anfallenden Kosten (Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge etc.). Es ist festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Plätze mit jungen Menschen ohne Schulabschluss oder mit max. einem Abschluss der Sekundarstufe I zu besetzen ist. Darüber hinaus gibt es noch ca. 15 Plätze pro Bildungsjahr für junge Männer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind und die statt Zivildienst lieber ein Freiwilliges Ökologisches Jahr absolvieren möchten („Zivildienstausschneide“ nach § 14c Zivildienstgesetz, ZDG). Einige weitere Plätze werden durch Eigenmittel von Einsatzstellen finanziert („freie Finanzierung“). Schließlich fördert der Bund die Pädagogische Begleitung (Seminare) mit einer Pauschale für alle Plätze (mit Ausnahme der nach § 14c ZDG, hier müssen die Einsatzstellen diese Pauschale aus dem Fördersatz des Bundesamtes f. d. Zivildienst an die FÖJ-Zentralstelle abführen).

Weitere Informationen auch im Internet:
www.foej-wl.de

Ansprechpartner im LWL-Landesjugendamt Westfalen:

Rüdiger Klebeck
Tel.: 0251-591-6710
E-Mail: ruediger.klebeck@lwl.org

Dirk Schneider
Tel.: 0251-591-4577
E-Mail: dirk.schneider@lwl.org

Anja Schütte
Tel.: 0251-591-3637
E-Mail: anja.schuette@lwl.org

Kooperation zwischen Jugend- und Suchthilfe

Jugend- und Suchthilfe sind in ihrem beruflichen Alltag zunehmend mit Problemlagen konfrontiert, die aufeinander abgestimmte Interventionen erfordern. Beispiele: Dauerkiffer mit Verlust der Alltagsorientierung, Kinder in suchtbelasteten Familien, die einem hohen Risiko ausgesetzt sind, Jugendliche, die „Komasaufen“ zum Wochenendvergnügen erkoren haben. Hier ist das Handeln der Jugend- und Suchthilfe gefordert. Beide Hilfesysteme agieren mit hoher Fachkompetenz – aber oftmals völlig unabhängig voneinander, ohne die differenzierten Hilfemöglichkeiten des jeweils anderen Systems zu kennen und einzubeziehen. Sie folgen unterschiedlichen Aufträgen, Zuständigkeiten und gesetzlichen Grundlagen und sprechen dabei z.T. unterschiedliche Fachsprachen. Ziel muss es sein, dass beide Hilfesysteme kooperieren und Betroffene effektiv, nachvollziehbar und so effizient wie möglich unterstützen. Daher wurde als eine Leitlinie des LWL-Landesjugendamtes Westfalen bis 2009 festgelegt, die „Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Suchthilfe zu fördern und sekundäre Suchtprävention anzugehen“

Daten und Fakten

Das durchschnittliche Alter des ersten Alkoholkonsums (aktuelle ESPAD¹-Studie) liegt bei 12,8 Jahren, das des ersten Alkoholrausches bei 13,8 Jahren; Tabakkonsum findet bei 24,1% der Jugendlichen bereits bis zum 11. Lebensjahr erstmals statt und im Alter von 15 Jahren rauchen bereits 33% der Mädchen und 31% der Jungen täglich. 19,6% der Jugendlichen im Alter von bis zu 14 Jahren haben bereits mindestens einmal Cannabis geraucht. Drogen gehören – ob legal oder illegal – zum Alltag vieler Jugendlicher und junger Erwachsener. Insofern ist es wichtig, dass die Jugend- und Suchthilfe die durch Suchtmittel hervorgerufenen Gefährdungen wahrnimmt und sie in sozialpädagogischen Konzeptionen und Angeboten verankert. Kinder aus suchtbelasteten Familien entwickeln erhöhte Risiken einer eigenen Suchterkrankung. In Deutschland leben rd. 2,6 Mio. Kinder, die von alkohol-, drogen- oder medikamentenabhängigen Eltern großgezogen werden.

Aktivitäten

Die Modellfachtage zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Sucht- und Jugendhilfe in 2009 zum Thema „Jugend (s)ucht Hilfe“ in Siegen und Paderborn hatten eine große Resonanz. Ergebnisse waren, dass speziell das Thema „Kooperation“ zwischen den Systemen mehr gelebt und forciert werden muss. Geplant sind im ersten Halbjahr 2010 noch zwei weitere Fachtage im Münsterland und Ruhrgebiet. Die LWL-Koordinationsstelle Sucht beteiligte sich ferner an der Suchtwoche 2009 „Alkohol? Kenn dein Limit“ mit der Online-Befragung „abgreifen statt abschädeln“ zum Trinkverhalten von Jugendlichen (Ergebnisse siehe unter www.abgreifen.info).

Fazit

Jugendliche wachsen in eine durch Erwachsene gestaltete Gesellschaft hinein. Die Verantwortung für die gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen haben wir genauso wie die Jugendlichen selbst. Die Vorbildfunktion Erwachsener im Konsum von Suchtmitteln betrifft das ebenso, wie die Entscheidungen auf unterschiedlichsten Ebenen in Politik und Gesellschaft. Um das beiderseitige Wissen sowie die Kompetenzen aus Jugend- und Suchthilfe systemisch zu verzahnen, ist insbesondere die gegenseitige Wertschätzung von ausschlaggebender Bedeutung. Dies geschieht am sinnvollsten über Begegnungen und gemeinsamem Handeln orientiert an der notwendigen Unterstützung für Betroffene. Wir haben damit eine Verantwortung für die Zukunft unserer Jugend.

Weitere Informationen:

www.lwl-ks.de
www.abgreifen.info
www.drugcom.de
www.bzga.de
www.dhs.de

Ansprechpartnerin in der LWL-Koordinationsstelle Sucht:

Doris Sarrazin
Tel.: 0251 591 5481
E-Mail: doris.sarrazin@lwl.org

¹ ESPAD: European School Survey Project on Alcohol and Other Drugs 2007

Aktuelles

	Seite
• Aus dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss	64
• Aus dem LWL-Landesjugendamt und dem Landschaftsverband	65
• Aus Wissenschaft und Politik	66
• Aus Westfalen Lippe und den Jugendämtern	69
• Jugendhilfe und Schule	71
• Jugendhilfe und Suchthilfe	75
• Kinderschutz	77
• Frühe Hilfen, Hilfen für Familien	80
• Allgemeiner Sozialer Dienst	81
• Hilfen zur Erziehung	83
• Stationäre Einrichtungen	85
• Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	88
• Kindertagespflege	92
• Kinder- und Jugendarbeit	93
• Jugendhilfeplanung	95
• Geschlechtergerechte Jugendhilfe	98
• Rechtliches	98
• Fortbildungskalender März bis Mai 2010	101
• Impressum	105

Aus dem LWL Landesjugendhilfeausschuss

Träger bündeln Aufgabenwahrnehmung

Ein weiteres Beispiel zeigt, dass organisatorische, finanzielle und nicht zuletzt fachliche Anforderungen es nahe legen, Trägeraufgaben zu bündeln und in veränderter Form gemeinschaftlich wahrzunehmen. Im April 2009 wurde die Trägergesellschaft „kath. Tageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gemeinnützige GmbH, Bielefeld“ gegründet, die zunächst 12 Kindertagesstätten im Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes Minden-Ravensberg-Lippe aufnimmt. Gesellschafter sind der Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe Bielefeld, der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., die Christian Bartels Stiftung und die Kirchengemeinden, die den Betrieb ihrer Kindertagesstätten auf die Gesellschaft übertragen. Entsprechend Vertrag ist es Zweck der Gesellschaft, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Bildung und Erziehung durch den Betrieb kath. Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a SGB VIII zu fördern. Aber nicht nur die betrieblichen Belange seiner Kindertagesstätten hat der neue Träger zu regeln. Es bedarf

hierzu ebenfalls der Absprache und Koordination mit nicht weniger als 11 im Verbandsgebiet zuständigen Jugendämtern.

Auf seiner Sitzung am 16.9.09 fasste der Landesjugendhilfeausschuss einstimmig den Beschluss, die „Kath. Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gemeinnützige GmbH“ mit Wirkung 1.8.09 als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Sitzung LJHA am 16.9.09
Beschlussvorlage, Drucksache 12/1779
Niederschrift der 24. Sitzung, Punkt 15

Heilpädagogische Kindergärten auf dem Weg zur Integration

LJAH beschließt ihre Weiterentwicklung zu additiven, integrativ arbeitenden Kindertagesstätten

Nicht zuletzt der Impuls durch die von Bund und Ländern ratifizierte UN Rechtskonvention für Menschen mit Behinderung hat zu dieser Entscheidung beigetragen. Die Gesetze sowohl für den Bereich der Jugendhilfe – wie zuletzt das KiBiz – als auch der Sozialhilfe fordern bereits seit längerem die

gemeinsame, wohnortnahe Förderung der Kinder mit und ohne Behinderung. Untersuchungen haben gezeigt – so auch die Studie der Universität Bremen zur Betreuung der unter dreijährigen Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten –, dass sowohl die Kinder mit Behinderung als auch die Kinder ohne Behinderung vom Zusammenleben, Zusammenspiel und Zusammenlernen entscheidend profitieren, insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsbildung und dem des Sozialverhaltens. Die Vorlage verdeutlicht die Vorteile dieses integrativen Konzeptes für alle Kinder.

Es ist beabsichtigt, mit den für die Einrichtungen zuständigen Jugendämtern, Trägervertretern und Verbänden über diesen Umwandlungsprozess eine Vereinbarung abzuschließen als gemeinsame konzeptionelle und vertragliche Grundlage. In der Aussprache zu diesem Punkt bekräftigten die Vertreter der freien Träger ihr Interesse, gemeinsam mit dem LWL die Zukunftssicherung ihrer Einrichtungen im Rahmen dieses Prozesses zu planen und die Finanzierung der Umsetzung gegebenenfalls durch die Aquirierung von Drittmitteln sicherzustellen.

Sitzung 9.12.09
Beschlussvorlage, Drucksache 12/1842
Niederschrift 25. Sitzung Punkt 4

Aus dem LWL-Landesjugendamt und aus dem Landschaftsverband

Albatros-Schule des LWL-Kompetenzzentrum für die schulische Integration von Kindern mit Behinderung

Die Landesregierung ermöglicht Schulträgern, ihre Förderschulen zu Kompetenzzentren auszubauen. Diese fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl innerhalb der Kompetenzzentren als auch in den mit ihnen verbundenen allgemeinen Schulen. Die Pilotphase hatte mit dem Schuljahr 2008/2009 begonnen, inzwischen nehmen 30 Regionen daran teil. Diese Zahl wird auf 50 Pilotregionen ausgeweitet.

Die Albatros-Schule in Bielefeld, eine LWL-Förderschule mit dem Schwerpunkt körper-

liche und motorische Entwicklung, nimmt seit dem Schuljahr 2008/2009 an diesem Projekt teil. Die Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern soll dazu beigetragen, körperbehinderten Kindern und Jugendlichen aus dem Raum Bielefeld den Schulbesuch vor Ort in einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Nach dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen ist dies ein vorrangiges Ziel in der Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler.

Das Konzept der Schule hat vorrangig das Ziel, die Beschulungsmöglichkeiten körperbehinderter Kinder und Jugendlicher in den Bildungsgängen der Primarstufe und Sekundarstufe I und II in allgemeinen Schulen dahingehend auszubauen, dass eine Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler in der Albatros-Schule entbehrlich wird.

So wendet sich die Schule auch an die Kindertagesstätten, um mit Eltern und Fachkräften bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den Übergang der Kinder mit einer körperlichen Behinderung gemeinsam mit der Grundschule zu beraten und vorzubereiten.

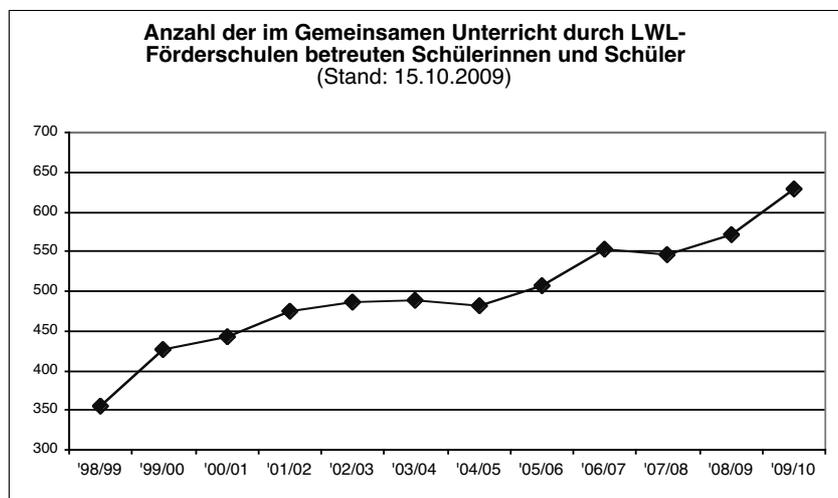
Kontakt:
LWL-Förderschule mit
dem Förderschwerpunkt
Körperliche und motorische
Entwicklung
Ulrich Mengersen, Schulleiter
Westkampweg 81
33659 Bielefeld
Telefon: 0521 4042940



LWL-Förderschulen unterstützen gemeinsamen Unterricht

Im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (GU) unterstützen die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der LWL-Förderschulen die integrative Beschulung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen. Die Unterstützung durch diese Lehrkräfte zeichnet sich insbesondere durch eine gezielte, individualisierte Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in Einzelförderung aus. Die Förderung der Kinder findet entweder innerhalb des regulären Unterrichts (unterstützend und begleitend) oder in 1:1-Situationen außerhalb des Klassenverbands statt. Zu den Aufgaben der „GU-Lehrerinnen und -Lehrer“ gehört auch die Anleitung und Unterweisung der Lehrkräfte und des sonstigen (Assistenz-)Personals der allgemeinen Schulen im Umgang mit den im gemeinsamen Unterricht eingesetzten Hilfsmitteln.

Wie folgender Grafik zu entnehmen ist, konnte die Anzahl der durch LWL-Schulen betreuten Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht in den letzten 10 Jahren nahezu verdoppelt werden. Aktuell sind es 629 Schülerinnen und Schüler.



LWL Landesjugendamt
Klaus Adrians
0251 591 3695
klaus.adrians@lwl.org

LWL-Landesjugendamt eröffnet Webshop für Veröffentlichungen

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen veröffentlicht viele Publikationen in gedruckter Form. Druckfrische Werke und nachgefragte Jugendhilfe-Klassiker können nun über den neuen Internetshop des LWL-Landesjugendamtes komfortabel bestellt werden.

Neben kostengünstigem Handwerkszeug für Praktiker wie die „Gesetzessammlung Kinder- und Jugendhilfe für NRW“ gibt es auch kostenloses Informationsmaterial wie den Geschäftsbericht des LWL-Landesjugendamtes im Shop zu bestellen.

Sofern eine herunterladbare PDF-Version der Veröffentlichung vorhanden ist, wurde diese auch im Shop verlinkt. Die Bezahlung der bestellten Veröffentlichungen erfolgt einfach über Rechnung (mit Überweisungsvordruck) im Nachhinein. Es entstehen momentan keine Versandkosten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Stöbern unter:
<http://www.lwl-landesjugendamt-shop.de>

Aus Wissenschaft und Politik

Ein Zeugnis für die Kinderrechte – Erster Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung

Kinder und Jugendliche beurteilen die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland aus ihrer Sicht. Sie erstellen einen eigenständigen Kinder- und Jugendreport. Er wird parallel zum Staatenbericht der Bundesregierung dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt. Junge Menschen sollen den Report selbst in Genf vorstellen und persönlich angehört werden.

Die Aussagen von Kindern und Jugendlichen aus dem Kinder- und Jugendreport fließen in die Beurteilungen des UN-Ausschusses ein. Sie können damit eine der Grundlagen für die Empfehlungen an die Bundesregierung sein.

Damit folgt die Bundesrepublik Deutschland erstmalig dem Vorschlag der UN, junge Menschen direkt an der UN-Berichterstattung zu beteiligen.

Der Kinder- und Jugendreport soll im Mai 2010 fertiggestellt sein. Er stützt sich auf drei Informationsquellen:

1. Mit Hilfe eines Fragebogens werden Kinder und Jugendliche bundesweit zu ihren persönlichen Erfahrungen befragt. Ausgehend von den Lebensräumen junger Menschen – Familie, Schule, Freizeit und Wohnort – schildern sie ihre alltäglichen Erlebnisse und beurteilen sie im Hinblick auf die Wahrung oder Verletzung ihrer Rechte.

Der Fragebogen kann in digitaler und gedruckter Fassung bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) angefordert oder auf der Website www.kinder-jugendreport.de online ausgefüllt werden.

2. In einem weiteren Schritt wird eine Auswahl junger Menschen befähigt, eine eigene Sichtweise zum Thema zu entwickeln. Auf der Peer-to-Peer-Ebene recherchieren und beschreiben sie Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Umgebung. Diese dezentralen Projekte entwickeln sie in einem zweitägigen, bundesweiten Arbeitstreffen in Berlin. Vor Ort setzen die Kinder und Jugendlichen sie eigenständig um. In einem zweiten Treffen speisen sie die Ergebnisse dann in den Kinder- und Jugendreport ein.
3. Dritter Bestandteil des Kinder- und Jugendreports sind Ergebnisse aus bereits abgeschlossenen Kinderrechtsprojekten der vergangenen fünf Jahre. Verbände, Kinderbeauftragte, Jugendämter und Schulen sind aufgerufen, entsprechende Dokumentationen an die

AGJ zu senden, damit sie zusammengefasst werden und in den Kinder- und Jugendreport einfließen können.

Finanziert wird das Projekt über einen Zeitraum von 8 Monaten aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Zum Hintergrund:

Am 20. November 1989 wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) weltweit anerkannt, dass junge Menschen nicht nur schutzbedürftig, sondern auch selbstständige Träger von Rechten sind. Dabei müssen ihnen alle Möglichkeiten zur Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen, eröffnet werden. Mit der Ratifizierung 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, die UN-KRK umzusetzen und alle notwendigen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu ergreifen.

Alle fünf Jahre muss die Bundesregierung im UN-Ausschuss darlegen, auf welche Weise sie ihrer Verpflichtung nachkommt. Dieser Staatenbericht wird ergänzt durch den sogenannten "Schattenbericht" der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland, dem Zusammenschluss von über 100 Nichtregierungsorganisationen, die die Umsetzung kritisch begleiten und auf mögliche Missstände und Lücken hinweisen.

Ansprechpartnerin
für den Kinder- und Jugendreport
zur UN-Berichterstattung:

Rebekka Bendig
Arbeitsgemeinschaft für Kinder-
und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3, 10178 Berlin –
Deutschland/Germany
Tel.: 0049 (0) 30 400 40 217;
Fax: 0049 (0) 30 400 40 232
Email: rebekka.bendig@agj.de
www.agj.de
www.kinder-jugendreport.de



Kommunale Bildungslandschaften planen und gestalten

Kommunale Bildungslandschaften sind ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Das betont der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften. Der Vorstand des Deutschen Vereins verfolgt mit den Empfehlungen vor allem das Ziel, die Umsetzung kommunaler Bildungslandschaften zu begleiten. Für abgeschlossen hält die Organisation die Diskussion um die Sinnhaftigkeit solcher Strukturen.

Das Papier, das im Dezember 2009 veröffentlicht wurde, befasst sich mit Fragen der Finanzierung, Steuerung, Planung und Verwaltung von Bildungslandschaften. Gezeigt werden soll vor allem der „Mehrwert“ des Konzeptes. Denn schwerpunktmäßig strebt der Ansatz danach, nicht nur „formale“ Bildungsträger wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Universitäten zu vernetzen, sondern auch weitere Akteure wie beispielsweise Musikschulen, Bibliotheken, Museen, Jugendeinrichtungen, Cliquen und nicht zuletzt Familien einzubeziehen. Der Deutsche Verein ist überzeugt, dass sich der Einsatz lohne, obwohl der Aufwand, alle Akteure „ins Boot“ zu bekommen, zunächst nicht zu unterschätzen sei, mit Blick auf die gemeinsame Bildungsperspektive sich aber die anfänglichen Anstrengungen schließlich auszahlen.

Den kompletten Text der Stellungnahme finden Sie im Internet-Angebot des Deutschen Vereins.

Deutscher Verein für öffentliche
und private Fürsorge e. V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
Tel.: 030 62980-0
Fax: 030 62980-150
E-Mail: info@deutscher-verein.de
Internet: www.deutscher-verein.de

Mehr tun gegen Kinderarmut kostet weniger

Nach der These des Buches von Ulrike Meyer-Timpe müssen ihre Leserinnen und Leser nicht lange suchen. Sie steht bereits im Titel: „Unsere armen Kinder. Wie Deutschland seine Zukunft verspielt.“ Der Autorin, Journalistin bei der Wochenzeitung „Die Zeit“, geht es mit ihrer Publikation darum, auf die dramatischen Folgen für die

Menschen und nicht zuletzt die volkswirtschaftlichen Kosten hinzuweisen, die die grassierende Verarmung von Eltern und ihren Kindern nach sich ziehen.

Sie berichtet beispielsweise über teilweise seit Generationen arme Eltern, die zunehmend überfordert sind mit der Erziehung ihrer Kleinkinder. Zu wirtschaftlichen Problemen kommen dann soziale und kulturelle Folgen. Beispielsweise muss der achtjährige Benny oft ohne Frühstück zur Schule und erhält seine erste Mahlzeit des Tages beim kostenlosen Mittagstisch.

Eltern fehlt bisweilen die Kompetenz zur För-



derung ihrer Kinder. So kann es vorkommen, dass ein etwa zehnmonatiger Junge noch nicht durchs Zimmer robben kann.

All dies wird auch wirtschaftliche Kosten verursachen. Die Kinder werden groß und haben sich nicht richtig entwickelt. Sie werden Bildungsnachteile davontragen, es schwer auf dem Arbeitsmarkt haben, möglicherweise immer wieder in Konflikt mit der Gesellschaft geraten. Ulrike Meyer-Timpe geht es darum, den Blick dafür zu schärfen. Unumstritten ist Meyer-Timpes Ansatz nicht, Kinderarmut aus der volkswirtschaftlichen und nicht aus einer gesellschaftspolitisch-ethischen Perspektive zu betrachten. Gleichwohl kommt auch die Zeitungsjournalistin zu ähnlichen Forderungen: Unter anderem regt sie an, die Sozialleistungen für Kinder zu erhöhen und ihnen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung ein kostenloses Mittagessen zu ermöglichen. Am Beispiel der Stadt Hannover beschreibt sie, wie auch vorgeblich schwer erreichbare Gruppen in das Bildungssystem integriert werden können.

Meyer-Timpe, Ulrike (2008): *Unsere armen Kinder. Wie Deutschland seine Zukunft verspielt*. München: Pantheon. Gebunden, 208 Seiten, ISBN 978-3-570-55081-6, 12,95 EUR

Über den Umgang mit Rechtsextremisten in Kommunalparlamenten

Die Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e.V. hat eine 10-seitige Broschüre zum Umgang mit Rechtsextremisten in kommunalen Parlamenten herausgegeben. Die Broschüre klärt über Strategien rechtsextremer Gruppierungen und Parteien auf und zeigt Wege auf, diesen wirksam zu begegnen und offensive Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus wird auf 2 Seiten weiterführende Literatur zur Thematik vorgestellt.

Die Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e.V., bei der die Broschüre bestellt oder heruntergeladen werden kann, bietet auch Beratung, Informations- und Unterrichtsmaterial rund um das Thema „Demokratie und Toleranz“ an.

Kontakt:

Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz (e.V.)

An der Bergbahn 33

42289 Wuppertal

Tel.: 0202/563-2759 oder 0202/563-2888

Fax: 0202/563-8178

www.wuppertaler-initiative.de

Aus Westfalen Lippe und den Jugendämtern

Neue Leiterin im neuen Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck

Seit dem 20.01.2010 hat das neue Amt für Jugend und Familie der Stadtverwaltung Gladbeck mit Agnes Stappert, Jahrgang 1952, auch eine neue Leiterin.

Frau Stappert ist als Sozialarbeiterin, systemische Familienberaterin und Supervisorin seit 1974 bei der Stadt Gladbeck überwiegend im Bereich der Jugendhilfe tätig. Mehrere Jahre arbeitete sie in der Gleichstellungsstelle. Zuletzt leitete sie die Abteilung Hilfen zur Erziehung.

Die Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht Frau Stappert in der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Hilfen zur Erziehung, der Partizipation und der geschlechtergerechten Förderung von Mädchen und Jungen und dem Auf- und Ausbau der frühen Bildung.

Angebote der Prävention und Hilfe im Kontext der Gewalterfahrung zu entwickeln und langfristig zu sichern ist ihr ebenso wichtig wie die Pflege und Förderung kommunaler, regionaler und fachlicher Netzwerke.

Agnes Stappert

Amt für Jugend und Familie

Tel. 02043/99-2044

Mail: agnes.stappert@stadt-gladbeck.de

Netzwerkarbeit und Kooperation Offener Kindertreffs in Witten

Das Amt für Jugendhilfe und Schule in Witten hat vor zwei Jahren einen Neu- und Umstrukturierungsprozess in der Jugendförderung begonnen, in welchem unter anderem die Vernetzung von Schule, OGS und Offenen Kindertreffs an möglichst einem Ort angestrebt wird. Viele neue Wege sind seither gegangen worden und ein beispielhaftes Ergebnis der inzwischen intensivierten Netzwerkarbeit in der Kinderarbeit war das Frühlingstreffen im Imberg.

Der ehemalige Steinbruch Imberg ist eine Spiel- und Erlebnisfläche für Kinder und Jugendliche mit Kletterfelsen, Hochseilgarten, Mountainbikestrecke und Grünfläche. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Koordinatorin für Erlebnispädagogik, von welcher auch die Initiative für das Fest ausging.

Es wurden alle interessierten städtischen und freien KindertreffvertreterInnen aus Witten zu einem Planungstreffen eingeladen. Terminliche und inhaltliche Absprachen wurden gesammelt und festgelegt. Materielle Bedarfe für die verschiedensten Aktionen konnten einrichtungsübergreifend ergänzt und ausgetauscht werden. Alle weiteren Vorbereitungen fanden in den einzelnen Einrichtungen statt.

Das Fest selber lief nicht nur in der Vorbereitung präzise und problemlos, auch in der praktischen Umsetzung lief alles Hand in Hand. Vor Beginn wurde gemeinsam dekoriert, Getränke und Knabbereien wurden in Absprache untereinander bereitgestellt.

Am Nachmittag trafen dann nach und nach die Kinder ein. Teils begleitet durch Mitarbeiter ihrer jeweiligen Kindertreffs, teils alleine oder mit ihren Eltern, aufmerksam gemacht durch Presse und Aushänge. Allen Beteiligten bot sich ein grandioses Bild: es wimmelte nur so von aktiven Kindern, die mit der Sonne an einem der ersten warmen Frühlingstage im Jahr um die Wette strahlten. Die Angebote waren vielfältig und abwechslungs-



Agnes Stappert

Leiterin Amt für Jugend und Familie in Gladbeck

lungsreich, so dass für alle Interessen und Vorlieben etwas dabei war. Es gab Aktionen wie Sinnesparcours, Kletterfelsen, Balancierseil, Ballspielen, Sackhüpfen, Riesenrutsche und Tanzvorführungen. Kreative Möglichkeiten gab es beim Basteln mit Papier und Pappe und beim Malen von Tattoos. Natürlich standen auch Außenspielzeuge zur Verfügung, darunter Pedalos, Rasenski und Stelzen. Ein spannendes Quiz, Spiele mit dem Schwungtuch und der Verzehr von frischen Waffeln rundeten das Ganze ab. Den Möglichkeiten schienen kaum Grenzen gesetzt.

Dieses Fest ist durch die Bündelung von fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen ein gutes Beispiel von erfolgreicher Netzwerkarbeit. Weit über hundert Kinder aus allen Stadtteilen und verschiedenster Nationalitäten konnten an dem Tag gemeinsam feiern. MitarbeiterInnen standen einrichtungs- und trägerübergreifend im engen Austausch und Zusammenspiel miteinander. Eltern wurden zum Teil aktiv miteingebunden, Kontakte hergestellt bzw. vertieft. Im Ergebnis ein gelungener Tag für Kinder mit größtmöglicher Angebotsvielfalt und vergleichsweise geringem Zeitaufwand der einzelnen Einrichtungen.

Ansprechpartnerinnen
Inga Janz
KIWITZ, Kindertreff Haus der Jugend
Tel: 02302/279184
Jugendamt Witten –
Fachbereich offene Kinderarbeit
Karin Frank
Kordinatorin für Erlebnispädagogik
Tel.: 02302/581-5253

Stadt Verl mit eigenständigem Jugendamt

Am 01.01.2010 erhielt die ehemalige Gemeinde Verl den Stadt-Status. Die Stadt Verl liegt in Ostwestfalen im Städtedreieck Bielefeld, Paderborn und Gütersloh.

Von den insgesamt 25.217 Einwohnern sind ca. 5.894 Kinder und junge Erwachsene.

Die Türen des neu gebildeten Jugendamtes öffneten sich erstmals am 04.01.2010 für die Verler Bürger. Von den insgesamt 14 Mitarbeiter/innen in dem neuen Jugendamt wurden 9 neu eingestellt und 5 wechselten aus anderen Bereichen der Verwaltung.

„Die einen kennen die Verhältnisse in Verl, die anderen bringen Felderfahrung mit.“

Im Rahmen der Neugründung kann das Jugendamt auf eine gute Kooperation mit dem Kreis Gütersloh „bauen“ oder zurückgreifen, welcher zuvor für die Gemeinde Verl zuständig war.

Nach einer gründlichen Einarbeitung konnte der „Echt-Betrieb“ dann am 04.01.10 starten.

In den Sachgebieten stehen 6 Sozialarbeiter/innen und 5 Verwaltungskräfte den Verler Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung

Aktuelle Schwerpunkte des neuen Verler Jugendamtes sind

- Erarbeitung und Einrichtung eines Dokumentationswesens, einer Datenbank und Ablaufschemata innerhalb der Sozialarbeit
- Beginn des Echtzeitbetriebes einer Verwaltungssoftware, Vertiefung der Sachkenntnis mittels Fortbildung, Hospitation und täglichem Tun



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Verl.

- Konstituierung eines Jugendhilfeausschusses und Qualifizierung der Mitglieder mittels Fachtagung und In-House-Seminar
- Aufstellung der ersten spezifischen Verler KITA-Planung zwecks Stichtagsmeldung an das Land

Ein wichtiges Ziel des neu aufgebauten Jugendamtes ist es, die Dienste noch enger an die Bedürfnisse der Verler Bürger anzupassen und damit vor Ort noch mehr Service bieten zu können als bisher.

Kontakt:
Verwaltung der Stadt Verl
Jugendamt
Burkhard Michler, Fachbereitsleiter
Tel.: 05246 961 280
E Mail: burkhard.michler@gt-net.de
Paderborner Straße 5, 33415 Verl

Jugendhilfe und Schule

„Weiterbildungsnachweis GanzTag“

Gemeinsam mit 19 Organisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen haben die Ministerien für Schule und Weiterbildung (MSW) und für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) des Landes eine Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung im offenen Ganzttag unterzeichnet. Im „Qualitätsrahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für in Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten tätiges Personal“ (s. www.ganztag.nrw.de) werden Kriterien zur gegenseitigen Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen festgeschrieben. Gleichzeitig werden gemeinsame Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten verabredet.

Der Qualitätsrahmen führt auch den "Weiterbildungsnachweis GanzTag" ein. In diesem werden Fort- und Weiterbildungsangebote nach Grund-, Aufbau- und Leitungslehrgängen unterteilt. Als Grundlage für diese Unterteilung dienen die ganztagsbezogenen Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote der anerkannten Weiterbildungsträger, das Selbstevaluationsinstrument QUIGS ("Qualitätsentwicklung in Ganzttagsschulen", s. ganztag.nrw.de) sowie die Fortbildungsmodule aus dem Verbundprojekt "Lernen für den GanzTag" (s. www.ganztag-blk.de).

Idee ist es, eine Orientierung zu geben, welche Kenntnisse und Qualifikationen in den außerunterrichtlichen Angeboten von Ganzttagsschulen als grundlegend gelten sollen, und welche Fort- und Weiterbildungsthemen darauf aufbauend für Lehrerinnen und Lehrer sowie außerunterrichtliche Fachkräfte sinnvoll sind.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen unter dem Dach des „Weiterbildungsnachweis GanzTag“ können nun Nachweise erhalten, die in einem neuen „Weiterbildungspass GanzTag“ gesammelt werden. Die Nachweise werden von den Partnern der genannten Vereinbarung gegenseitig anerkannt.

Der „Weiterbildungsnachweis GanzTag“ ist für alle Personen interessant, die in außerunterrichtlichen Angeboten von Ganzttagsschulen arbeiten, d.h. Personen mit Leitungs- und Koordinationsfunktion, sozialpädagogische Fachkräfte, Ergänzungskräfte, aber auch für Lehrerinnen und Lehrer. Der Weiterbildungsnachweis NRW wird von den anerkannten Trägern der Weiterbildung in NRW vergeben, von Einrichtungen, die im Auftrag der beteiligten Ministerien tätig sind (wie Berufskollegs oder die Serviceagentur „Ganztätig lernen in NRW“), sowie im Rahmen der ganztagsbezogenen Fortbildung der Kompetenzteams der Lehrerfortbildung in NRW.

Weitere Informationen:
Serviceagentur „Ganztätig lernen“/
Institut für soziale Arbeit. e.V. serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de,
www.ganztag.nrw.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
Irmgard Grieshop-Sander
Tel.: 0251-591-5877
Irmgard.Grieshop-Sander@lwl.org

Qualität für die Ganzttagsschule an der Sekundarstufe I

Als Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der

Ganztagsbetreuung an Schulen der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen versteht sich eine neue Broschüre der Serviceagentur „Ganztätig Lernen“ Nordrhein-Westfalen. Entstanden ist „Der Ganzttag in der Sekundarstufe I“ als Band 12 der Veröffentlichungsreihe der Serviceagentur und wurde erstellt am Institut für soziale Arbeit in Münster.

Die Handreichung ist in acht thematische Abschnitte gegliedert. Dabei geht es vor allem um die Zeitgestaltung der Ganztagesangebote – unter anderem Zeit für die Hausaufgabenbetreuung und fürs Lernen, für die Mittagsfreizeit-Bereiche und für Kooperationszeiten mit freien Trägern außerhalb der Schule. Ein eigenes Kapitel befasst sich mit den Anforderungen an die Gestaltung der Schulräume.

In den beiden abschließenden Abschnitten wird das zuvor konzeptionell Ausgeführte anhand von Praxisbeispielen erläutert: Es werden zunächst drei Beispiele aus schulischer Perspektive dargestellt, im letzten Abschnitt dann Kooperationsprojekte der Ganztagsoffensive.

Sie können kostenfreie Exemplare der Handreichung bestellen unter der E-Mail-Adresse serviceagentur@ganztaegiglernen.de. Auf der Homepage der Serviceagentur „Ganztätig Lernen“ gibt es die Broschüre auch zum Herunterladen: <http://tinyurl.com/yapuxoo>.

Kirsten Althoff
Serviceagentur
„Ganztätig Lernen in NRW“
Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 32/34
48147 Münster
Tel.: 0251 200799-16
E-Mail: kirsten.althoff@isa-muenster.de
Internet: www.ganzttag.nrw.de

Ganztagsmesse Sekundarstufe I

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen“ veranstaltet am 15. April 2010 von 10.00–16.30 Uhr in der Alfred-Fischer-Halle in Hamm die erste Ganztagsmesse für die Sekundarstufe I in NRW.

Unter dem Motto „Ganz dabei!“ werden u.a. gute Beispiele für Ganztagskonzepte in der Praxis, Organisationsformen der pädagogischen Übermittagsbetreuung, für Kooperationen mit außerschulischen Partnern oder Beteiligungsformen für Schüler/innen und

Eltern in Ganztagschulen der Sekundarstufe I vorgestellt.

Die Ganztagsmesse, zu der ca. 1000 Interessierte erwartet werden, richtet sich an Schulleitungen, Lehrer/innen, Ganztagskoordinator/innen, Vertreter/innen freier Träger u.a. aus den Bereichen Jugendhilfe, Sport und Kultur und weitere außerschulische Partner, die an der Gestaltung des Ganztags oder der pädagogischen Übermittagsbetreuung in Schulen der Sekundarstufe I beteiligt sind sowie an Mitarbeiter/innen aus der Schul- und Jugendhilfeverwaltung.

Schwerpunkte dieser Veranstaltung sind:

- der Markt der Möglichkeiten, eine umfangreiche Praxismesse
- Fachvorträge und der Erfahrungsaustausch
- Praxisforen zu aktuellen Themen der Ganztagschulentwicklung

Ein detailliertes Programm und Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite www.ganzttag.nrw.de.

Information und Kontakt:
Serviceagentur Ganztätig Lernen in NRW
Kirsten Althoff
0251 200799-24
kirsten.althoff@isa-muenster.de
www.ganzttag.nrw.de

TransKiGs – Kita und Schule im Tandem



TransKiGs
Säule der Bildung- und Erziehungspolitik
in Kindertagesstätten und Grundschulen
Gestaltung des Übergangs

**Übergang Kita – Schule
zwischen Kontinuität und
Herausforderung**

Materialien, Instrumente und Ergebnisse
des **TransKiGs**-Verbundprojekts

verlag das netz

herausgegeben von
LSUM

Der Wechsel vom Kindergarten zur Grundschule ist ein wichtiger Meilenstein in der Bildungsbiografie von Jungen und Mädchen. Eine Binsenweisheit seit den 70ziger Jahren des letzten Jahrhunderts, seit Kindertageseinrichtungen nicht mehr als bildungsfreie Zonen gelten. Das Verbundprojekt „TransKiGs“ hat sich seit dem Jahr 2004 länderübergreifend mit dem Thema Zusammenarbeit von Elementar- und Primarbereich des Bildungswesens befasst.

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen sollten Strukturen, Strategien und Instrumente entwickelt werden, um den Übergang zwischen Kindergarten und Grundschule möglichst kontinuierlich zu gestalten – und zwar orientiert an den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes. Mittlerweile ist das Projekt abgeschlossen und der Abschlussbericht liegt vor.

Der Text enthält die Darstellung der Projektkonzeption und des Projektverlaufs durch die Koordinierungsstelle beim Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg und er dokumentiert die Ergebnisse aus den fünf beteiligten Bundesländern.

Das Projekt konnte insbesondere dazu beitragen, ein gemeinsames Aufgabenverständnis unter den Projektpartnern zu etablieren sowie institutionsübergreifende Rahmenkonzepte zu erarbeiten. Unter anderem setzten die Organisationen dabei auf sogenannte „Tandems“ – Pädagogen-Teams aus Kita- und Schul-Fachkräften, die sich mit verschiedenen Aspekten des Themas beschäftigten. Die Koordinierungsstelle bewertet dieses Tandem-Modell als erfolgversprechend für die Schaffung innovativer und nachhaltiger Strukturen beim Übergang Kita – Grundschule.

Der TransKiGs-Abschlussbericht „Übergang Kita – Schule zwischen Kontinuität und Herausforderung“ ist erschienen beim Verlag Das Netz (ISBN: 978-3-86892-029-1) und kostet 7,90 EUR. Sie können ihn über die Homepage des Verbundprojektes bestellen: www.transkigs.de.

Wissenschaftliche Projektleitung
TransKiGs für NRW:
Prof. Dr. Petra Hanke
Universität Münster
Institut für Erziehungswissenschaft
Bispinghof 5/6, 48143 Münster
Tel.: 0251 83-29451
Fax: 0251 83-29267
E-Mail: petra.hanke@uni-muenster.de

Ein pädagogischer Dreiklang

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat im Rahmen eines Beratungsprojektes die „Profilschärfung der offenen Kinderarbeit sowie deren Verzahnung mit den Angeboten der Offenen Ganztagschule“ in Witten fachlich unterstützt und begleitet. Die Prozessbegleitung erfolgte auf der Handlungsebene mit den Fachkräften der Offenen Kinderarbeit und der Offenen Ganztagschule, sowie auf der Steuerungsebene mit der Stadt Witten, den Trägervertretungen, Schulleitungen und der Fachberatung Offener Ganztags des Ennepe-Ruhrkreises. Die Broschüre „Ein pädagogischer Dreiklang, Grundschulen-Offene Ganztagschulen-Kindertreffs in Witten“ dokumentiert den Prozessverlauf und zentrale Ergebnisse in anschaulicher und ansprechender Weise.



Nachfragen und zu bestellen:
Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Leitung Jugendförderung:
Michael Lüning,
Tel.: 02302-581-5190,
michael.luening@stadt-witten.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen,
Irmgard Grieshop-Sander,
Tel.: 0251-591-5877
Irmgard.Grieshop-Sander@lwl.org
www.lwl-landesjugendamt.de

Schulsozialarbeit – Feuerwehr im Schulbetrieb?

Die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift „Jugendhilfereport“ des Landesjugendamtes Rheinland erschien Ende 09 und hat den thematischen Schwerpunkt Schulsozialarbeit. Unter anderem geht es um ihre Entwicklung aus schulischer Sicht, das Verhältnis der Jugendhilfe zum Lern- und Leistungsort Schule, den Aspekt der Qualitätsicherung und die Aufgaben und die Rolle der Schulsozialarbeit in der Förderschule.

Die Ausgabe bringt außerdem Informationen und Beiträge zu Personalien und zur Arbeit des Landesjugendamtes, zu Themen der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses, Literaturrezensionen zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe und Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen des Landesjugendamtes. Inhaltlicher Schwerpunkt der nächsten Ausgabe ist das Thema Medienpädagogik.

Jugendhilfereport 04.09,
erscheint 4 mal jährlich
Herausgeber:
Landschaftsverband Rheinland (LVR),
LVR-Landesjugendamt Rheinland,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Tagungsmaterialien „Schulverweigerung“

Am 07./08.12.2009 fand im LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho die Fachtagung ‚Umgang mit Schulverweigerung und Schulumüdigkeit als gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe‘ statt. Veranstalter waren das LWL-Landesjugendamt und die drei Bezirksregierungen in Arnsberg, Detmold und Münster.

Im Mittelpunkt dieser von 90 Vertreter/innen aus Jugendhilfe und Schule besuchten Tagung standen u.a. Referate zu aktuellen Forschungsergebnissen und Interventionsansätzen (Dr. Thorsten Bührmann von der Universität Paderborn) sowie fünf Beispiele aus der Praxis (aus Bochum, Dortmund, Gütersloh, Lüdenscheid und Münster) die bewährte und neue Ansätze aus der Praxis der Vermeidung von Schulverweigerung vorstellten.

Die vielfältigen Materialien zu dieser Veranstaltung (Folien zu den Vorträgen, Konzeptionen, Abschlussberichte, etc.) sind auf der

Internetseite des LWL-Landesjugendamtes eingestellt und können kostenlos heruntergeladen werden. Unter dem nachfolgenden Link kommen Sie direkt zu den Tagungsmaterialien: <http://tinyurl.com/yac7b32>

Kontakt:
Veronika Spogis,
Tel.: 0251 591-3654,
E-Mail: veronika.spogis@lwl.org,
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-online-Zeitschrift inform 3/2009 „jugendhilfe und schule“

Schwerpunkte der aktuellen online-Zeitschrift des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Bereich der Kooperation von Jugendhilfe und Schule sind u.a.: Geschlechterpädagogische Arbeit mit Mädchen und Jungen im Ganztage, Kommunale Bildungslandschaften, Schulamt und Jugendamt in Neuss gestalten den Übergang „Kita – Grundschule“. Nachlesen können Sie diese und mehr Artikel auf der Internetseite des LVR-Landesjugendamtes.

www.jugend.lvr.de

„Plattform Jugendkultur“ bei der Kulturhauptstadt RUHR.2010



Jugendminister Armin Laschet wird am 5. März 2010 den Startschuss geben für die Veranstaltungen im Rahmen der „Plattform Jugendkultur“ bei der Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010. Auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Consol in Gelsenkirchen findet der Auftakt statt, zu der Vertreter/innen aus den Jugend- und Kulturbereichen sowie Jugendliche eingeladen sind und sich vorab ein Bild machen können über die vielfältigen kulturellen Aktivitäten von Jugendlichen in den Bereichen Musik, Tanz, Theater, Medien, Literatur und bildender Kunst. Kin-

der und Jugendliche haben das ganze Jahr hindurch unterschiedliche Möglichkeiten, sich mit ihren künstlerischen und kreativen Talenten darzustellen.

Die „Plattform Jugendkultur“ zeichnet sich aus durch drei Bausteine:

- Nacht der Jugendkultur 3./4. Juli 2010
- Jugendkulturpreis mit Europäischem Festival 16. – 19. September 2010
- Angebote für Kinder und Jugendliche bei den 52 Local-Hero-Wochen

Die „Nacht der Jugendkultur“ findet in den Städten des Reviers vom 3. auf den 4. Juli 2010 statt. Einrichtungen der Kultur- und Jugendarbeit, soziokulturelle Zentren, freie Träger, Schulen und Initiativgruppen organisieren zeitgleich unterschiedliche kulturelle Programme von und mit Jugendlichen. Dann gehören die Städte des Ruhrgebiets den Jugendlichen, sie bestimmen, was in Sachen Kultur abgeht und machen die Nacht zum Tag.

Vom 16.-19. September 2010 findet das Jugend.Kultur.Preis.Festival.NRW und RUHR. 2010 in Dortmund statt. Unter dem Titel SEE YOU gibt es ein europäisches Begegnungsprogramm mit Workshops und ein großes Festival im neuen Freizeitzentrum West, dem Dortmunder U und in einem Spiegelzelt auf dem Gelände.

Außerdem werden viele Städte von RUHR. 2010 im Rahmen ihrer jeweiligen „Local-Hero-Woche“ kulturelle Programme für Kinder und Jugendliche durchführen.

Weitere Informationen können Sie anfordern.

Kontakt:

Landesvereinigung

Kulturelle Jugendarbeit (LKJ) NRW e.V.

Christine Exner

Wittener Str. 3

44149 Dortmund

Tel.: 0231 101335/36

Fax: 0231 101352

E-Mail: info@lkj-nrw.de

Jugendhilfe und Suchthilfe

Elternarbeit im Mittelpunkt – LWL-Koordinierungsstelle startet Projekt in der ambulanten Suchthilfe

Mit einem Auftaktworkshop am 14./15. Dezember in Münster startete die Koordinationsstelle Sucht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL-KS) in Kooperation mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) das vom Bundesgesundheitsministerium geförderte Projekt „Eltern.aktiv – Pro-aktive Elternarbeit in der ambulanten Suchthilfe“. Acht deutschlandweite Standorte der Suchthilfe nehmen teil. An einem vom LWL geförderten Projekt, das parallel zum Bundesprojekt durchgeführt wird, beteiligen sich vier Jugendämter aus Westfalen-Lippe.

Gerade jugendliche Konsumierende stehen im Mittelpunkt der Sorge ihrer Angehörigen. Der (Erst-) Konsum findet in einem Alter statt, in dem die Eltern die Erziehungsverantwortung tragen. 20,4% der 12- bis 17-Jährigen praktizierten in den letzten 30 Tagen vor Befragung „Binge-Drinking“. Das entspricht einer Anzahl von fast 1 Million Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren konsumierten 6,2% der Jugendlichen eine selbst für Erwachsene riskante Alkoholmenge. Ein Alarmzeichen sind die immer noch steigenden Zahlen der mit einer Alkoholvergiftung in Krankenhäusern behandelten Jugendlichen. Auch Cannabis stellt ein nicht unerhebliches Problem dar. Regelmäßig konsumierten 1,1% der 12- bis 17-Jährigen Cannabis, von den 12- bis 25-Jährigen 2,3%. Das entspricht einer Anzahl von über 300.000 jungen Menschen.

Beim Zugang zu jungen Suchtmittelkonsumierenden nehmen Eltern eine Schlüssel-funktion ein. Immer häufiger suchen besorgte Eltern Hilfe und Unterstützung in Einrichtungen der Sucht- und Erziehungshilfe. Jedoch ist ihre Gesamtzahl in Anbetracht der Dimension jugendlichen Missbrauchs eher gering. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, systematisch sowohl Eltern selbst, als auch über die Eltern missbräuchlich oder schädlich konsumierende Jugendliche effizient zu erreichen. Eltern sollen sowohl frühzeitiger als bisher als auch gezielter unterstützt werden. Wesentlich notwendig sind die Initiierung und Förderung effizienter Kooperationen zwischen den Einrichtungen der Suchthilfe, der Jugendhilfe und anderen Vermittlerinstitutionen.

In den parallel laufenden zweijährigen Projekten sind unterschiedliche, miteinander verknüpfte Maßnahmen vorgesehen. Auf Basis der Ergebnisse von Standortanalysen und Elternbefragungen werden ein Elternflyer, ein Leitfaden zu effektiven Zugangsstrategien, ein systematisiertes Erstgespräch sowie ein Elternkoffer mit methodischen Konzepten zur Elternarbeit erstellt. In Gesprächen und Schulungen erhalten die Eltern konkrete Informationen und Handlungsstrategien die sie ermutigen sollen, ihren Einfluss auf ihre Kinder offensiver wahrzunehmen. Eltern junger Suchtmittelkonsument/innen soll damit ein fundiertes und systematisches Hilfeangebot auch im Sinne der Frühintervention bei betroffenen Kindern und Jugendlichen unterbreitet werden. Dabei wird das Bundesprojekt Zugangswege über die ambulante Suchthilfe erproben, das LWL-Projekt Zugangswege über die Jugendämter bzw. den Jugendschutz.

Teilnehmende Standorte für das Bundesprojekt sind:

- Berlin, Prenzlau, Hamburg, Osnabrück, Beckum/Oelde, Wuppertal, Rheinfelden, Ludwigsburg/Bietigheim

Standorte des westfälischen Projekts sind:

- Rheine, Paderborn, Dortmund, Märkischer Kreis

Beide Projekte werden im Oktober 2011 beendet sein.

Kontakt:

LWL-Koordinationsstelle Sucht
Projektleitung
Doris Sarrazin
Tel.: 0251 591 5481
Fax: 0251 591 5499
E-Mail: doris.sarrazin@lwl.org

Projektkoordination

Birgit Kühne
Tel.: 0251 591 5384
Fax: 0251 591 5499
E-Mail: birgit.kuehne@lwl.org

Siehe auch :

Beschlussvorlage für die Sitzung des LJHAs am 16.9.09
Drucksache 12/1761

Fortbildungsangebote zu Suchtthemen für die Jugendhilfe

Eine der Kernaufgaben der LWL-Koordinationsstelle Sucht (LWL-KS) ist die Qualifizierung von Fachkräften zu Suchtthemen. Diese Aufgabe bezieht sich nicht nur auf die

Beschäftigten in der Suchthilfe direkt, sondern auch auf Arbeitsfelder, in denen Suchtprobleme auftreten.

Aktuelle empirische Daten weisen darauf hin, dass problematischer Suchtmittelkonsum, insbesondere von Alkohol, Tabak und Cannabis immer früher beginnt und immer exzessivere Formen annimmt. Auch die verschiedenen Medien griffen dieses Thema in den letzten Wochen und Monaten verstärkt auf. Gemäß § 14 KJHG ist es eine Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Die Jugendhilfe kann daher die steigende Suchtgefährdung Minderjähriger nicht ignorieren und ist auch in der Betreuung von Jugendlichen und betroffenen Familien damit konfrontiert. Daher bietet die LWL-KS auch Fachkräften der Jugendhilfe Fortbildungen zu Suchtthemen an. Die Seminare bieten eine Chance zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Suchthilfe, da sie sich an beide Arbeitsfelder richten und gegenseitiges Kennenlernen ermöglichen.

Im Jahr 2010 sind folgende Seminare ausgeschrieben, die Fragestellungen aus der Jugendhilfe aufgreifen:

- Motivierende Gesprächsführung (eine Methode zur Förderung von Veränderungsbereitschaft)
- Sucht und Recht – aktuelle Informationen zum Betäubungsmittelrecht
- Verloren im Netz – Medien und Sucht (eine Kooperationsveranstaltung mit verschiedenen LWL-Einrichtungen)
- Einführung in das Elterncoaching „Elterliche Präsenz“
- Sucht und Medizin – Wirkungsweisen illegaler Suchtstoffe
- Sucht und Medizin – Psychiatrische Fol-



gen des Konsums illegaler Drogen und Persönlichkeitsstörungen

Speziell für Fachkräfte der Jugendhilfe, die ihren Schwerpunkt in der Arbeit mit suchtbelasteten Familiensystemen oder mit suchtmittelkonsumierenden Kindern und Jugendlichen haben, ist die dreijährige Weiterbildung zum „Pädagogischen Suchttherapeuten“ mit 840 Unterrichtsstunden entwickelt worden. Hier wird Fachwissen und Handwerkszeug vermittelt, um Suchtgefährdungen und -erkrankungen zu erkennen und effektiv bearbeiten zu können. Selbsterfahrung, Theorie- und Methodenvermittlung sowie Supervision sind die Hauptbestandteile des Konzeptes, wie sie auch die Deutsche Rentenversicherung für die Anerkennung von Weiterbildungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation Suchtkranker fordert.

Gerne vermittelt die LWL-KS Referenten für Inhouse-Fortbildungen zu spezifischen Themen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.lwl-ks.de

Kinderschutz

Kinderschutz und Schule – Ergebnisse einer Fachkonferenz

Am 09.11.2009 fand in Münster die Fachkonferenz ‚Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe‘ statt. Veranstalter waren das LWL-Landesjugendamt, das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW), das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI) und die Serviceagentur Ganztagig Lernen NRW.

Im Mittelpunkt dieser von 100 Vertreter/innen aus Jugendhilfe und Schule besuchten Konferenz standen drei Beispiele aus der Praxis, die Vereinbarungen zwischen Schulen und dem jeweiligen Jugendamt erarbeitet, abgestimmt und unterzeichnet haben.

Die vielfältigen Materialien zu dieser Veranstaltung und der drei Praxisbeispiele aus Gelsenkirchen, Gütersloh und aus dem Kreis Düren (Folien zu Vorträgen, Vereinbarungen, Indikatoren, Verfahrensabläufe, Inhalte von

Fortbildungsveranstaltungen etc.) sind auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes eingestellt und können kostenlos heruntergeladen werden. Unter dem nachfolgenden Link kommen Sie direkt zu den Tagungsmaterialien:

<http://tinyurl.com/yz3podq>

Kontakt:

Veronika Spogis,
Tel.: 0251 591-3654,
E-Mail: veronika.spogis@lwl.org,
www.lwl-landesjugendamt.de

Kinderschutz – Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe



Diese Arbeitshilfe stellt dar, wie das gemeinsame Anliegen Kinderschutz vor Ort in kooperativer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule umgesetzt werden kann – und zwar auf der Grundlage von Vereinbarungen und Materialien von Kommunen und Schulen und den Erfahrungen der beteiligten Akteure. Im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgruppe „Kinderschutz macht Schule“, bestehend aus Vertreter(inne)n

- des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW,
- des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW,
- der beiden Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland,
- der „Serviceagentur Ganztagig Lernen“/ Institut für soziale Arbeit e.V., Münster,
- sowie schulpsychologischer Beratungsstellen

wurde diese Arbeitshilfe entwickelt. Sie können die Broschüre von der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes herunterladen: www.lwl-landesjugendamt.de Bei Bedarf können Sie weitere gedruckte, kostenfreie Broschüren bestellen unter: lja.bestell@lwl.org
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Veronika Spogis
Fachberaterin für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule
48133 Münster, Tel.: 0251 591-3654
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: veronika.spogis@lwl.org

Kinderschutzfachkraft – Überlegungen zu Qualifikation und Aufgaben

Das Institut für soziale Arbeit e.V. und der DKSB Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS haben im Rahmen ihrer Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten zahlreiche Erfahrungen im Zusammenhang mit den Ansätzen und Strategien gesammelt, die die öffentlichen und freien Träger zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen nach § 8a SGB VIII entwickelt haben. Die fachliche Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII stellt dabei vielerorts eine besondere Herausforderung dar, da diese vom Gesetzgeber als neuer Akteur im Kinderschutz eingeführt, aber für ihre Tätigkeit noch keine fachlichen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existieren. Vier Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII sind die „insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII“ zwar wichtige Akteure im Kinderschutz geworden, dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt. Das ISA e.V. und der DKSB/BiS NRW möchten an dieser Stelle Empfehlungen formulieren, die bei Fragen zur Ausgestaltung und Implementation der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII eine fachliche Orientierung bieten können.

Kurzversion der 10 Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

1. Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ist die Begleitung der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger. Hierzu gehört die Beratung zu fachlichen Fragen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens nach § 8a

SGB VIII, die Beratung hinsichtlich der Methoden der Risikoeinschätzung, der Gesprächsführung mit den Personensorgeberechtigten und Kindern zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie die Beratung zu geeigneten und notwendigen Hilfen.

2. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann als solche tätig werden, wenn sie von einem freien Träger zu einer Beratung beauftragt wird. Auf Basis der Kooperationsvereinbarungen sollen Strukturen geschaffen werden, die ein rasches und transparentes Vorgehen bei der Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft gewährleisten.

3. Die Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft sollte davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die für die erforderliche Beratungstätigkeit und das Beratungsfeld erforderlichen Kompetenzen verfügt. Fachkräfte nach § 72 SGB VIII und unter Umständen auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsbereichen können als insoweit erfahrene Fachkraft qualifiziert sein, wenn sie über

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung und Erfahrungen mit Kinderschutzfällen verfügen,
- die erforderlichen beruflichen Kompetenzen und das Fachwissen für die Beratungstätigkeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung besitzen,
- und sich zu Fragen der Gefährdungsabschätzung und ihrer Rolle als Kinderschutzfachkraft fortgebildet haben.

Zukünftig ist darüber hinaus eine vereinheitlichte Qualitätsentwicklung in der Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte anzustreben.

4. Das Einsatzfeld der insoweit erfahrenen Fachkraft richtet sich nach ihren arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen und den Anforderungen im Einzelfall.

5. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen, sollen nicht gleichzeitig als insoweit erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern tätig sein. Weiter sollen die insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht im eigenen unmittelbaren Arbeitsumfeld eingesetzt werden, um einen externen Blick auf den Fall zu gewährleisten.

6. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt die Aufgaben im Rahmen der Prozessbeglei-

zung der Gefährdungseinschätzung. Sie trägt keine Fallverantwortung.

7. Basis der Arbeit sollten verbindliche Absprachen über die Dokumentation des Beratungsprozesses sowie zur Weitergabe von Informationen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der notwendigen Vertraulichkeit sein.

8. Zur Qualitätsentwicklung, Reflexion und Qualifizierung der Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind Arbeitskreise, Runde Tische und Supervision notwendig. Zur Qualitätssicherung gehört darüber hinaus die entsprechende Schulung der zu beratenden Fachkräfte in Fragen der rechtlichen und fachlichen Verfahren zur Gefährdungseinschätzung.

9. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll über ihre Beratungstätigkeit im Einzelfall hinaus zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes beitragen.

10. Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nach Einführung des § 8a SGB VIII eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln.

Die ausführliche Version der Empfehlungen können online angerufen werden unter:
www.kinderschutz.de/aktuell/empfehlungenkinderschutzfachkraft.pdf

Ansprechpartnerin im ISA: Désirée Frese, Institut für soziale Arbeit e.V. Stadtstraße 20, 48149 Münster, 0251/1627146, desiree.frese@isa-muenster.de

Helfen mit Risiko

Im August 2009 haben die Kinderschutz-Zentren ihr neues Buch veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen die Kinder und Jugendlichen ab 10 Jahre. Diese Altersgruppe ist zu 2/3 die Zielgruppe für Erzieherische Hilfen. Sehr engagiert und fundiert wird in vielen Fachartikeln der Blick auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im familiären und gesellschaftlichen Kontext gerichtet. So werden Themen wie Desintegration, Gewalt, psychische Störungen, interkulturelle Konflikte, Werte und Jugendkultur aufgegriffen.

Des Weiteren stehen fachliche Anforderungen und Entwicklungen an die Jugendhilfe zur Diskussion.

Ein Schwerpunkt, der sich wie ein roter Faden durch die Beiträge zieht, ist der Aufbau und die wirkungsvolle Gestaltung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Akteuren der Jugendhilfe. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Verbesserung der Kooperationslandschaft Schule und Erzieherische Hilfen werden vorgestellt und die Rolle des Jugendamts wird beleuchtet.

Im dritten Teil des Buches geht es um die fachpolitische Diskussion und Einordnung. Rechtliche, politische und konzeptionelle Aspekte des Kinderschutzes stehen im Vordergrund, unter anderem die fachlich methodische Gestaltung von Parteilichkeit. Ins-



gesamt bietet die Veröffentlichung einen guten und fundierten Überblick, teilweise sehr praktisch, teilweise wissenschaftlich, über aktuellen Themen und Fragestellung zum Kinderschutz bezogen auf ältere Kinder und Jugendliche.

Die Kinderschutz-Zentren (Hg.)
Die Jugend(hilfe) von heute –
Helfen mit Risiko
Köln, August 2009,
ISBN: 978-3-9811453-7-3

Frühe Hilfen, Hilfen für Familien

Trennungs- und Scheidungsberatung – eine Arbeitshilfe

Am 01. Sept. 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Dies hat das LWL-Landesjugendamt Westfalen zum Anlass genommen eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die auf dem Hintergrund des FamFG eine Arbeitshilfe für die Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) erarbeitet.

Es soll ein exemplarisches Bearbeitungsverfahren entwickelt werden, in dem die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgruppe, die aus 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht, erarbeitet die Inhalte in sechs ganztägigen Workshops. Die Ergebnisse sollen anschließend im Rahmen einer Informationsveranstaltung allen Jugendämtern in Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Funktionsträger auf der örtlichen Ebene, die mit der Konzept- und Qualitätsentwicklung sowie der Implementierung der Angebote nach § 17 SGB VIII auf dem Hintergrund des FamFG betraut sind. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe spiegelt die unterschiedliche Struktur der Kommunen (Großstädte, Kreise und kreisangehörige Jugendämter) wieder.

Der erste Workshop hat bereits am 26.11.2009 stattgefunden. Neben dem Kennenlernen standen die Präsentation des Arbeitsgruppenkonzepts, die Erwartungen der Teilnehmenden, die rechtlichen und pädagogischen Anforderungen an die Jugendhilfe im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Definition der Arbeitsgrundlage auf dem Programm. Am Nachmittag wurde Norbert Weitz, Richter am Amtsgericht Münster, zu den Erwartungen eines Familienrichters an die Jugendhilfe und zur Kooperation der Verfahrensbeteiligten befragt.

Die Ergebnisse werden auf einer Informationsveranstaltung für alle Jugendämter in Westfalen-Lippe am 06. Juli 2010 vorgestellt.

Ansprechpartnerinnen:
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Jutta Möllers
jutta.moellers@lwl.org
www.lwl-landesjugendamt.de
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Beate Rotering
beate.rotering@lwl.org
www.lwl-landesjugendamt.de

ADIPOSITAS und ESSSTÖRUNGEN

In der Schriftenreihe Elternwissen der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e. V. gibt zwei neue Veröffentlichungen zu den Themen ADIPOSITAS (Nr. 10) und ESSSTÖRUNGEN (Nr. 11).

Diese beiden neuen Ausgaben von Elternwissen richten sich wieder konkret an Eltern. Eltern haben viel Wissen, sind kompetente Gesprächspartner und können sich untereinander anregen, wenn es um pädagogische Fragen geht. Sie benötigen aber bei speziellen Fragen fachliche Unterstützung. Letzteres soll durch diese Schriftenreihe angeboten werden.

Ansichtsexemplare sind kostenfrei, ansonsten gibt es Staffelpreise: 10 Expl. zum Preis von 3,00 Euro, 25 Expl. zu 6,00 Euro, 50 Expl. zu 10,00 Euro und 100 Expl. zu 18,00 Euro (jeweils zzgl. Versandkosten).

Die Bestellung ist zu richten an:
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
Salzstraße 8, 48143 Münster
Telefon: (0251) 54027
Telefax: (0251) 518609
E-Mail: thema-jugend@t-online.de
www.thema-jugend.de



Allgemeiner Sozialer Dienst

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD/KSD – Gesundheitsschutz und tarifliche Eingruppierung

In vielen ASD/KSD wird seit langen die hohe Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beklagt. Die Anzahl der Meldungen über Kindeswohlgefährdung ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Auch laufende Fälle, in denen Hilfen zur Erziehung geleistet werden, sind häufig latente Kindeswohlgefährdungsfälle, die durch bestimmte Ereignisse zu akuten Fällen werden können. Die Fachkräfte des ASD/KSD arbeiten unter hohem Zeitdruck mit großer Belastung in diesem Bereich. Akute Fälle stehen in der Regel in Zusammenhang mit akuten Krisen in der Familie. Ein Handeln von jetzt auf gleich auf fachlich sehr hohem Niveau ist in diesen oft komplexen und unübersichtlichen Situationen notwendig mit dem Ziel, die Krisen zu entschärfen und die Kinder zu schützen. Nicht selten werden Fachkräfte in diesem Zusammenhang von Eltern bedroht, eine enge Kooperation mit Polizei und Gericht ist notwendig.

Die Tarifparteien des TvöD möchten in dem neuen Tarifvertrag für Sozial- und Erziehungsdienste (SuE) dieser Besonderheit Rechnung tragen, in dem eine den hohen Anforderungen eher entsprechende Vergütung geleistet wird. Die Entgeltgruppe S14 benennt ausdrücklich als Tätigkeitsmerkmal die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsfällen. Über die Eingruppierung hinaus ist der betriebliche Gesundheitsschutz bzw. die betriebliche Gesundheitsförderung Gegenstand des Tarifvertrages. Der Krankenstand ist im ASD/KSD aufgrund der besonderen Belastungen in diesem Arbeitsfeld und einem hohem Altersdurchschnitt sehr hoch.

Die Krankheitsbilder reichen von psychophysischen Erschöpfungssymptomen (z.B. Burnout) bis zu manifesten körperlichen Erkrankungen. Durch Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Verbesserung der Arbeitssituation der Beschäftigten beiträgt. Deshalb führen einzelne Jugendämter zur Zeit eine „Gefährdungsanalyse“ der ASD-/KSD-Arbeit durch. Gesundheitsschutz und tarifliche Eingruppierung sind für alle Jugendämter eine aktuelle Anforderungen an das Personalmanagement im ASD/KSD.

Beate Rotering,
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel. 0251 591 4566,
beate.rotering@lwl.org

Wo Casemanagement drauf steht,

Es ist „nicht überall Case Management drin, wo Case Management drauf steht.“ So zitieren Hugo Mennemann und Peter Löcherbach in dem Kapitel „Theoretische Überlegungen: Case Management und Implementierung im Jugendamt“ Wolf Rainer Wendt, denjenigen, der das amerikanische Konzept Case Management (CM) für Deutschland adaptiert und die thematische Einführung dieses Buches geschrieben hat. In der Tat erfährt die geneigte Leserin und der geneigte Leser Interessantes über Case Management als fachliche Grundlage für die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes. Seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wird CM als ein geeigneter Handlungsansatz für die Aushandlung der ‚richtigen und geeigneten‘ Hilfen (zur Erziehung) mit den Adressaten im Kontext lebensweltlicher Orientierungen angesehen.

Die Autoren stellen die Ergebnisse des Forschungsprojektes CM4JU dar, in dem sowohl die fachlichen als auch die wirtschaftlichen „Wirkungen von Case Management in der Jugendhilfe“ erläutert werden. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurde auch gemeinsam mit den 8 projektbeteiligten Jugendämtern ein auf CM basierendes EDV-Programm von der Firma Gebit entwickelt. Die vorliegende Veröffentlichung informiert sehr fundiert und umfassend über die Theorie und Praxis der Implementierung des CM-Konzeptes. Dabei wird besonders deutlich, dass Case Management nicht nur eine adressatenorientierte Fallbearbeitungsmethode ist, sondern darüber hinaus begleitet wird von Organisationsentwicklung (Qualitätsmanagement und Personalentwicklung) und der Entwicklung institutioneller Netzwerke. Praxisbeispiele der Städte Gütersloh und Greven zeigen anschaulich, dass CM für die Praxis des Allgemeinen Sozialen Dienstes gewinnbringend ist.

Das Buch ist eine empfehlenswerte Lektüre für Führungskräfte des Jugendamts, die die Leistungserbringung des Allgemeinen Sozialen Dienstes auf adressaten- und bedarfsorientierte, transparente Verfahren sowie abgestimmte und kontinuierliche Hilfeleistungsstrukturen aufbauen wollen.

Löcherbach, Mennemann, Hermsen (Hg.)
Case Management in der Jugendhilfe
2009, Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG,
Verlag, München, ISBN 978-3-497-02095-9



Textrezension:
Beate Rotering
LWL Landesjugendamt
0251 591 4566
beate.rotering@lwl.org

ASD – Kompetenzvertiefung mit Zertifikat

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) äußern durch den Wegfall des Berufsanerkennungsjahrs in besonderer Weise einen Bedarf an praxisorientierter, umfassender Einarbeitung in das Berufsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Das Institut für soziale Arbeit e.V. bietet einen offenen Zertifikatskurs „Kompetenzvertiefung im ASD“ für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.

Das Konzept:

Das Fort- und Weiterbildungsangebot besteht aus insgesamt sechs je zweitägigen Modulen. Im Zeitraum von Mai bis September 2010 werden zentrale Schlüsselkompetenzen des Allgemeinen Sozialen Dienstes vermittelt. Das Qualifikationsverfahren wird mit einem Zertifikat über die Teilnahme an allen sechs Modulen und die Erstellung einer Praxisarbeit, in der zentrale Handlungsschritte und Beratungsprozesse, sowie die Reflexion der eigenen Rolle und des Auftrags im ASD dokumentiert werden, abgeschlossen. Die Kursgebühr pro Teilnehmer/in beträgt 1.295,00 € (zuzüglich der Kosten für Verpflegung und ggf. Übernachtung). Bildungsschecks des Landes Nord-

rhein-Westfalen sind auf diesen Betrag anrechenbar.

Zur Sicherung des Transfers in die berufliche Praxis soll jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin des jeweiligen ASD ein Mentor zur Seite gestellt werden. Die Mentorinnen und Mentoren tragen zur Verankerung und Integration der Wissensbestände in die lokalen Arbeitsprozesse bei.

Inhaltliche Schwerpunkte des Fortbildungsscurriculums:

- Rolle und Auftrag im ASD
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Sozialpädagogische Diagnostik
- Hilfeplanung und Steuerung
- Methoden der Gesprächsführung
- Risikomanagement und Kinderschutz im ASD

Veranstalter:

Das Konzept wird als offene Veranstaltung des Instituts für soziale Arbeit (ISA) und als Inhouse-Veranstaltung in Kooperation mit einzelnen Kommunen und Kreise oder unter regionalem Zusammenschluss mehrerer Allgemeiner Sozialer Dienste angeboten.

Ansprechpartnerin:

Regine Müller
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für soziale Arbeit e.V.
Stuttstraße 20, 48149 Münster
E-Mail: regine.mueller@isa-muenster.de

Personalmanagement im ASD – Qualität ist gefragt

Am 1.09.2009 hat am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster ein von der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördertes zweijähriges Forschungsprojekt „Personalmanagement im ASD“ begonnen. Unter der Leitung von Prof. Dr. Joachim Merchel haben zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, Frau Dr. Hildegard Pamme und Herr Adam Khalaf, ihre Tätigkeit aufgenommen.

Obwohl mit den Debatten zum Thema „Kinderschutz“ die Personalausstattung und Fragen der Personalführung bzw. des Personalmanagements im ASD der Jugendämter verstärkt in den Blick geraten sind, existieren bisher kaum verlässliche Daten zur Personalausstattung des ASD. Ebenso sind wenig Informationen darüber verfügbar, wie Personalführung und der Personalentwicklung in Jugendämtern praktiziert werden

und wie die entsprechende Zusammenarbeit mit den Personalämtern verläuft. Hier setzt das Forschungsprojekt an. Es will das quantitative und qualitative Personalmanagement im ASD der Jugendämter erkunden. Dabei stehen zwei Leitfragen im Mittelpunkt:

- In welcher Weise wird „Personalbedarf im ASD“ in den Jugendämtern definiert und konstituiert? Hier sind sowohl die differenzierten Daten zum Personalbestand in den ASD als auch die Vorstellungen und Kriterien von Leitungspersonen im Jugendamt im Hinblick auf die erforderliche Personalausstattung im ASD gefragt.
- Welche Modalitäten der Personalführung im ASD existieren in Jugendämtern und welche Perspektiven sehen die Leitungspersonen, um unter Gesichtspunkten der Personalführung eine adäquate Bearbeitung der fachlich und persönlich anspruchsvollen Aufgaben im ASD kontinuierlich zu gewährleisten?

Mit einer Fragebogenerhebung bei der Hälfte der deutschen Jugendämter und nachfolgenden leitfadengestützten Interviews sollen Antworten auf die Fragen gefunden werden. Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen zu den beiden Leitfragen sollen Materialien geliefert wer-

den, mit deren Hilfe Eckpunkte oder Leitorientierungen für Personalbemessungs- und Personalentwicklungskonzepte im ASD erarbeitet werden können. Mit diesen Leitfragen geht das Forschungsprojekt über eine einseitige Ausrichtung an quantitativen Maßstäben der Personalbemessung hinaus, wie sie augenblicklich an mehreren Orten bearbeitet werden, und versucht diesen Aspekt der *Personalbemessung* einzuordnen in ein umfassendes Verständnis von *Personalmanagement* im ASD.

Information:
Beate Rotering
LWL Landesjugendamt
Tel. 0251/591 4566
beate.rotering@lwl.org

Hilfen zur Erziehung

HZE-Bericht zeigt: Fünf Prozent der jungen Menschen betroffen

Fünf Prozent aller jungen Menschen bis zum Alter von 21 Jahren in Nordrhein-Westfalen – das sind mehr als 200 000 – sind in die unterschiedlichen Maßnahmen und Angebote im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) einbezogen. Insgesamt verursachten die HzE Leistungen den öffentlichen Trägern im Jahr 2007 Kosten in Höhe von 1,4 Milliarden EUR. Darin nicht enthalten sind die Kosten für Erziehungsberatungen.

Und wahrscheinlich sind die tatsächlichen Zahlen noch höher. Denn seit dem Jahr 2007 werden die entsprechenden Statistiken auf der Basis einer neuen Datengrundlage erstellt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) schätzen, dass es deswegen zu „Untererfassungen“ in dem Zahlenwerk komme.

Auf der Basis von Daten aus dem Jahr 2007 gibt die Veröffentlichung der Landschaftsverbände einen Überblick über die verschiedenen HzE-Maßnahmen. Ausgewertet wurden Verbandsdaten ebenso wie Zahlen, die die örtlichen Jugendämter übermittelt haben.

Zumeist, nämlich zu fast 85 Prozent, handelt es sich bei den HzE-Maßnahmen um ambulante Leistungen, berichten beide Verbände. 16 Prozent aller betroffenen jungen Menschen nehmen stationäre oder sogenannte familienersetzende Leistungen in Anspruch. Der ambulante Leistungsanteil besteht zum großen Teil aus Erziehungsberatungen.



Kompetenzvertiefung im ASD

**Qualifizierungsangebot für
neue Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im
Allgemeinen Sozialen Dienst**



Institut für soziale Arbeit e.V.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt die Veröffentlichung auf seinen Internetseiten zur Verfügung: <http://tinyurl.com/ka22e>

Steigerung der Wirksamkeit intensiver ambulanter erzieherischer Hilfen (SPFH)

Weshalb ein Modellprojekt zu intensiven ambulanten Hilfen zur Erziehung? Die ambulanten Hilfen zur Erziehung haben in den letzten 15 Jahren eine erhebliche Ausweitung erfahren. Zwar sind die Fallzahlen in der stationären Betreuung ebenfalls angestiegen, aber der Zuwachs bei der ambulanten Betreuung ist deutlich höher. Bundesweit wird bei den familienunterstützenden und -ergänzenden Erziehungshilfen zwischen 1992 und 2004 ein Anstieg um 164% (von 70184 auf 185586) festgestellt (AKJ 2006). Für NRW wird allein für die SPFH zwischen 1991 und 2004 ein Anstieg um 250% berechnet (Universität Dortmund 2006). Zu berücksichtigen ist außerdem, dass neben den erzieherischen Hilfen für Familien, die dem § 31 KJHG (SPFH) zugeordnet werden, weitere Hilfen z.B. nach § 27 KJHG durchgeführt werden. Zweifellos spielen also die ambulanten HzE-Interventionen eine erhebliche und zunehmende Rolle.

Die geschilderte Entwicklung der deutlichen Ausweitung des Fallzahlenvolumens setzte sich während der Projektlaufzeit fort.

Andererseits ist die Betreuungsintensität pro Familie gesunken. Auch wenn hierfür keine genauen statistischen Angaben möglich sind, ergeben die Praxisberichte ein eindeutiges Bild: Während in der älteren Fachliteratur 3, maximal 4 Familien pro Fachkraft auf einer vollen Stelle genannt wurden, sind heute 6–8 Familien keine Ausnahme mehr. In einem Grundlagenforschungsprojektes an der Universität Siegen (Mitte 2003 – Ende 2005) – mit Vorstudien in Mecklenburg-Vorpommern und im Rheinland – sind Forschungsergebnisse entwickelt und publiziert worden, die für eine Erhöhung der Wirksamkeit der HzE-Hilfen für Familien genutzt werden können. Auf diesen Forschungsergebnissen und die durch sie ausgelöste Methodenentwicklung beruht das Modellprojekt.

Das Modellprojekt zielte darauf ab, die Wirksamkeit intensiver ambulanter erzieherischer Hilfen durch die Umsetzung drei zentraler konzeptioneller Leitideen und eines darauf bezogenen, differenzierten handlungsmethodischen Ansatzes zu steigern.

Die zentrale Annahme des Projektes war, dass die nachhaltige Wirksamkeit der SPFH erhöht wird, wenn es gelingt,

1. die Familienmitglieder systematisch zu ermutigen, zu aktivieren und positive Selbstwirksamkeitserfahrungen anzuregen,
2. insbesondere für die Kinder den Zugang zu protektiven Faktoren außerhalb der Familie systematisch zu verbessern und
3. Direktiven und kontrollierende Elemente zielgerichtet in der richtigen Dosierung und unter Abwägung der Voraussetzungen und Nebenwirkungen einzusetzen.

Diese Leitideen wurden im Rahmen eines vierstufigen methodischen Vorgehens – sozialpädagogische Diagnose, Interventionsplanung, Intervention und Evaluation – in konkrete Interventionsstrategien umgesetzt. Vom 01.04.2007 bis 31.03.2009 hat die Universität Siegen (Prof. Dr. Klaus Wolf und Dipl. Päd. Anja Frindt) das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet. In vier Projektregionen in Westfalen-Lippe wurden die oben beschriebenen diagnostischen und handlungsmethodischen Ansätze vorgestellt, erprobt und weiterentwickelt.

Die Projektstandorte waren

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V., Erziehungshilfenzentrum
- Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V., Detmold, Sozialpädagogische Familienhilfe
- Stadt Dortmund, Jugendamt, Sozialpädagogische Familienhilfe
- Stadt Lüdenscheid, Jugendamt, Ambulanter Dienst.

Die Ergebnisse des Projektes sind nachzulesen in der Reihe „Konzepte und Ideen“ Nr. 49

Zu bestellen über Alicja Schmidt,

Tel. 0251 591 5611

Fax 0251 591 275

Mail: alicja.schmidt@lwl.org

Stationäre Einrichtungen

Neue Einrichtungen und Angebote (§ 45 SGB VIII) in Westfalen-Lippe

Einrichtung	Tagesgruppe Gütersloh Nordring 13 33330 Gütersloh	Intensivpäd. Lebensgemeinschaft agito Burgundenstr. 42 49479 Ibbenbüren	Familienanaloges Betreuungssystem Frenk Wiedauer Weg 11 48653 Coesfeld
Träger	Sozialpädagogisches und Psychomotorisches Institut (SPI) e. V. Hermann-Simon-Str. 7 33334 Gütersloh	Kinder- u. Jugendhilfe tibb igel-häuser Selhofer Weg 58 49324 Melle	Theo Frenk Wiedauer Weg 11 48653 Coesfeld
Jugendamts- bereich	Stadt Gütersloh	Stadt Ibbenbüren	Stadt Coesfeld
Angebot	6 Plätze	3 Plätze	4 Plätze
Betriebs- erlaubnis	01.10.2005	01.09.2009	20.08.2009
Kontakt	LWL-Landesjugendamt Westfalen Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Angela Schoenenberg-Stopka, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3601, E-Mail: angela.schoenenberg- stopka@lwl.org

Einrichtung	Kinderhaus Dienstühler Eseloh 15 58540 Meinerzhagen	Deutsches Fußballinternat DFI GmbH Halturner Str. 525 45770 Marl	Betreutes Wohnen Wienecke/Hansastraße Hansastr. 66a 59425 Unna
Träger	Ina Dienstühler Eseloh 15 58540 Meinerzhagen	Deutsches Fußballinternat DFI GmbH Halturner Str. 525 45770 Marl	Anne-Katrin Wienecke Dorotheenstr. 1 59425 Unna
Jugendamts- bereich	Märkischer Kreis	Stadt Marl	Stadt Unna
Angebot	5 Plätze	44 Plätze	4 Plätze
Betriebs- erlaubnis	01.11.2009	20.10.2009	01.10.2009
Kontakt	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Angela Schoenenberg-Stopka, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3601, E-Mail: angela.schoenenberg- stopka@lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Michael Streitz, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-5885, E-Mail: michael.streitz@lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Michael Streitz, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-5885, E-Mail: michael.streitz@lwl.org

Einrichtung	Kinderhaus Scheermann Eilmecke 12 59581 Warstein-Allagen	Jugendhilfeeinrichtung Alte Molkerei Wilhelm-Schröder-Str. 4 59602 Rüthen Hoinkhausen	
Träger	Lutz Scheermann Eilmecke 12 59581 Warstein-Allagen	Jugendhilfeeinrichtung Alte Molkerei e.V. Wilhelm-Schröder-Str. 4	
Jugendamtsbereich	Stadt Warstein	Kreis Soest	
Angebot	4 Plätze	7 Plätze	
Betriebs- erlaubnis	01.09.2009	01.08.2009	
Kontakt	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org	

Schließung von Einrichtungen und Angeboten (§ 45 SGB VIII) in Westfalen-Lippe

Einrichtung	TALENTA-Haus Steinhauser Str. 8 59590 Geseke	Johannes-Busch-Haus Merschkamp 20-22 48155 Münster	Kolpin-Bildungswerk Berufsförderungszentrum Jugendwohnheim Rumbecker Holz 2a u. 2b 59759 Arnsberg
Träger	TALENTA GmbH & Co.KG Steinhauser Str. 8 59590 Geseke	CVJM e.V. Merschkamp 20-22 48155 Münster	Kolping-Bildungszentren gGmbH Am Busdorf 6 33098 Paderborn
Jugendamtsbereich	Kreis Soest	Stadt Münster	Hochsauerlandkreis
Angebot	70 Plätze	15 Plätze	30 Plätze
Betriebs- erlaubnis	Die Einrichtung hat zum 31.07.2005 den Betrieb eingestellt.	Die Einrichtung wurde am 31.07.2009 geschlossen	Die Betriebserlaubnis ist mit Wirkung vom 09.02.2004 erloschen
Kontakt	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Angela Schoenenberg-Stopka, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3601, E-Mail: angela.schoenenberg-stopka @lwl.org	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org

Einrichtung	Internat der Ursulinen Neuerstr. 11 59457 Werl		
Träger	St. Ursula-Stift Werl Neuerstr. 11 59457 Werl		
Jugendamtsbereich	Kreis Soest		
Angebot	115 Plätze		
Betriebs- erlaubnis	Die Einrichtung wurde zum 01.11.2009 geschlossen		
Kontakt	LWL-Landesjugendamt Westfalen, Wolfgang Schröder, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-3608, E-Mail: wolfgang.schroeder@lwl.org		

Hinweis: Das komplette Einrichtungsverzeichnis „Heime und sonstige Wohnformen der Jugendhilfe sowie andere Einrichtungen (§45 SGB VIII) können sie unter: www.lwl.org/heime und dort unter „Materialien“ einsehen.



Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

ADHS – Vorbeugung durch frühe Analyse und Therapie

Auf die Bedeutung der Frühprävention von ADHS verweist der im Jahr 2006 bereits in zweiter Auflage veröffentlichte, von Marianne Leuzinger-Bohleber et. al. herausgegebene Sammelband „ADHS – Prüfprävention statt Medikalisierung. Theorie, Forschung, Kontroversen“. Wie es der Titel verspricht, liefert der 306-seitige Band sowohl eine theoretische Fundierung als auch einen Überblick über aktuelle Forschungsergebnisse und die entlang der verschiedenen Untersuchungen auftretenden Diskussionslinien.

Der berufliche Hintergrund der drei Herausgeber verweist auf ihren Ansatz, mit dem sie vorschlagen, die hohe Zahl medikamentös auf ADHS-Verdacht behandelten Kinder zu verringern: durch eine psychoanalytische und neurobiologische Früherkennung. Das Buch erscheint in der Schriftenreihe des Frankfurter Sigmund-Freud-Institutes. Die Autoren schildern einleitend anhand von zwei Beispielen, dass bereits im Rahmen der frühkindlichen Vorsorgeuntersuchungen ADHS-Risiken erkennbar und mittels psychotherapeutischer und neurologischer Behandlung therapierbar sein können.

Die Themenstellung wird in drei größeren Abschnitten verfolgt. Zunächst geht es um die Beschreibung „veränderter Kindheiten“ und einer „Medikalisierung des Sozialen“. Im zweiten Teil kommen Fachvertreter zu Wort, die Kinder multimodal behandeln, zum Teil dabei auch nicht auf Medikamente verzichten. Der dritte und mit Abstand umfangreichste Abschnitt nimmt dann die psychoanalytischen und neurobiologischen Aspekte des Themas in den Blick.

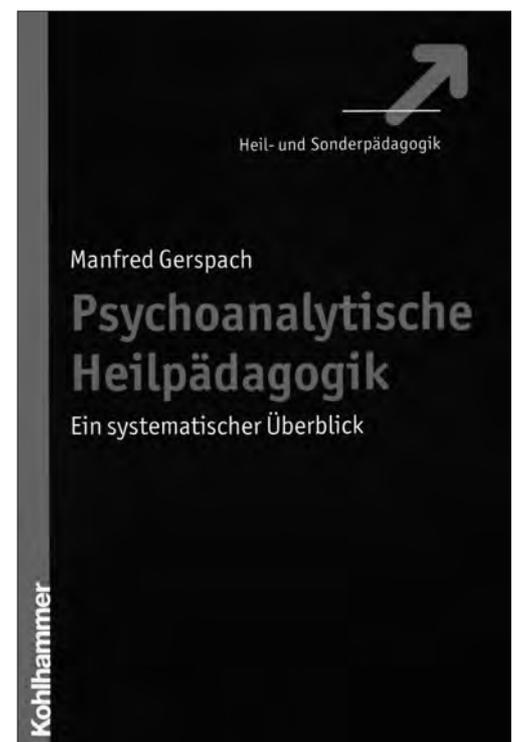
Das Inhaltsverzeichnis und eine Bestellmöglichkeit finden Sie auf der Produktseite für das Buch in der Internet-Präsenz des herausgebenden Verlages: <http://tinyurl.com/yasvsfl>

Leuzinger-Bohleber, Marianne; Brandl, Yvonne und Gerald Hüther (Hrsg.): ADHS – Frühprävention statt Medikalisierung. Theorie, Forschung, Kontroversen. Schriften des Sigmund-Freud-Instituts. Reihe 2: Psychoanalyse im interdisziplinären Dialog: Bd 4. 2.

Auflage, Bonn 2006: Vandenhoeck & Ruprecht. 306 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-525-45178-6, 34,90 EUR.

Heilpädagogik – Zusammenhänge analysieren und verstehen

Psychoanalyse und Heilpädagogik sind zwar zwei eigenständige Disziplinen, können sich aber aufs Trefflichste ergänzen. Diese These vertritt Manfred Gerspach in seiner 2009 erschienenen Monographie „Psychoanalytische Heilpädagogik. Ein systematischer Überblick“. Gerspach ist überzeugt und führt es in vier großen Abschnitten aus, dass Kindern, die nicht der sozialen Norm entsprechen, nur geholfen werden kann, wenn die subjektiven Gründe für ihr Verhalten analysiert werden. Nicht das Anlegen eines „objektiven“, von außen auferlegten Verhaltensmaßstabes zum Wohle des Kindes führe zur Verbesserung seiner Entwicklungschancen, sondern nur das Bemühen darum, die Situation des Kindes zu verstehen und auf diesem Hintergrund gemeinsam mit ihm zu verändern. Lena Becker formuliert es in einer Rezension des Buches im „Socialnet“ wie folgt: „Verhaltensauffälligkeiten werden so nicht einfach ohne Rücksicht auf das innere Erleben der Betroffenen wegtrainiert, sondern durch szenisches Verstehen interpretiert und aufgelöst.“ Gerspach knüpft damit an die Arbeiten von Alfred Aichhorn an, der bereits 1925 psychoanalytische Er-



kenntnisse im Aufgabenbereich der Heilpädagogik verwandte – so in seiner Arbeit „Verwahrloste Jugend“. Aichhorn ist Forscher aus dem Umfeld von Sigmund Freud.

So ist auch nicht verwunderlich, dass Gerspach in der Diskussion um die Einführung des Begriffs der Inklusion eine eher vorsichtig skeptische Position einnimmt. Das Inklusionskonzept, das ja die selbstbestimmte Einbringung von nicht behinderten und behinderten Kindern in die Gemeinschaft beschreibt, steht nach Gerspachs Meinung ein wenig unter Totalitarismusverdacht. Es fordere die Inklusion von Kindern ohne zu berücksichtigen, ob ein Kind überhaupt willens bzw. in der Lage sei zur Inklusion. Inklusion atme, so Gerspach, „einen Hauch von Einsperren oder Eingesperrtsein“.

Die genannte Rezension von Lena Becker zu dem Buch von Manfred Gerspach finden Sie im Socialnet: <http://tinyurl.com/yjqo3zb>.

Gerspach, Manfred (2009): Psychoanalytische Heilpädagogik. Ein systematischer Überblick. Stuttgart: Kohlhammer. 240 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-17-020617-5, 26,- EUR.

Projekt „Natur-Wissen schaffen“

In der bildungspolitischen Diskussion hat sich – gestützt auf entwicklungspsychologi-

sche und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse – die Auffassung durchgesetzt, dass die Bildung von Kindern nicht erst mit dem Eintritt in die Bildungsinstitution „Schule“ beginnt. Vielmehr erkunden sie von Geburt an ihre Umwelt aktiv und entwickeln in Interaktion mit ihren Bezugspersonen Kompetenzen und Verständnis für die Welt, in der sie leben.

In dieser Diskussion werden Kindertageseinrichtungen zunehmend als Bildungsorte begriffen, die – neben dem ersten und wichtigsten Lernort Familie – eine zentrale Rolle für den Start in eine gelingende Bildungsbiografie spielen. Diese veränderte Sicht auf Kindertageseinrichtungen spiegelt sich auch darin, dass nun alle Bundesländer Bildungspläne für den Elementarbereich vorgelegt haben.

Ziel des Projekts „Natur-Wissen schaffen“ ist, die vorhandene Lücke zwischen den häufig allgemein gehaltenen Anforderungen der Bildungspläne und konkreten Handlungskonzepten zu schließen und damit die Bildungsqualität im Elementarbereich zu stärken. Im Hinblick auf spezifische Bereiche der frühen Bildung fokussiert das Projekt „Natur-Wissen schaffen“ dabei auf die Bildungsbereiche Mathematik, Naturwissenschaften, Technik und Medien. Diese Bereiche sind in besonderer Weise geeignet, die Bildungsvision von forschenden und entdeckungsfreudigen Kindern zu verfolgen so-



wie dazu, ihre lernmethodischen Kompetenzen zu stärken und mit ihnen gemeinsam neues Wissen zu erschließen und Sinnverständnis zu entwickeln. Das Projekt „Natur-Wissen schaffen“ hat zum Ziel, die Umsetzung der Bildungspläne fachlich zu begleiten und somit eine Professionalisierung elementarpädagogischer Fachkräfte zu bewirken, die mit der Wandlung von Kindertagesstätten zu Bildungsorten einhergeht.

Aus der ersten Phase dieses Projektes, das von der Deutsche Telekom Stiftung finanziell gefördert und von Prof. mult. Wassilios E. Fthenakis und einem MitarbeiterInnenteam, an der Universität Bremen bearbeitet wird, liegen vier Handreichungen zu vier Bildungsbereichen sowie ein Band zur Dokumentation von Bildungsprozessen vor. Die Entwicklung dieser Handreichungen fand in enger Zusammenarbeit mit bundesweit 25 Pilotenrichtungen statt. Eine weitere Absicherung der fachlichen Fundierung erfolgte durch die Stellungnahmen von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft.

Die einzelnen Bände beschäftigen sich ausführlich mit jeweils einem der vier genannten Bildungsbereiche. Sie beruhen auf einer Analyse aller in Deutschland verfügbaren Bildungspläne und deren Reflexion vor dem Hintergrund vergleichbarer internationaler Pläne, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung und bieten somit eine Referenzgrundlage, die alle bildungsrelevanten Aspekte berücksichtigt, die in den Bildungsplänen der Länder enthalten sind. Sie behandeln die entwicklungspsychologischen Grundlagen, gehen ausführlich auf die Frage ein, wie sich z. B. frühes mathematisches, naturwissenschaftliches und technisches Verständnis entwickelt und erörtern die Grundprinzipien pädagogischen Handelns. Pädagogisch-didaktische Konzepte helfen den Fachkräften die Bildungsprozesse kindgerecht und ko-konstruktiv zu gestalten und sie, bei älteren Kindern, mit sog. meta-kognitiven Arrangements zu bereichern. An vielen Beispielen wird gezeigt, wie hohe Bildungsqualität gesichert werden und wie die Fachkraft bei der Umsetzung der Bildungspläne professionell handeln kann. Diese vier Handreichungen werden durch eine weitere ergänzt, in der das Portfolio als Instrument zur Dokumentation von Bildungsprozessen vorgestellt wird. Neben einer verständlichen Behandlung der Gesamthematik werden drei Typen von Portfolios konkretisiert, die Bildungsprozesse bei

Kindern dokumentieren lassen (Entwicklungsportfolio), die Fachkraft zur Reflexion bezüglich ihres Handlungskonzeptes veranlassen (pädagogisches Portfolio) und, mit Zustimmung der Eltern, Informationen über die Entwicklung der kindlichen Bildungsbiografie an die Grundschule weitergeben (Übergangsportfolio). Diese Reihe wurde eingeleitet mit einem Band, in dem die Ergebnisse des Forschkönige-Wettbewerbs der Deutsche Telekom Stiftung dokumentiert werden. Bei diesem Wettbewerb waren Kindertageseinrichtungen bundesweit aufgefordert, ihre Projekte zur Umsetzung der Bildungsbereiche Mathematik, Naturwissenschaften und Technik einzureichen. Die Dokumentation bietet ein spannendes Compendium mit Ideen und Anregungen für die Praxis, die die tägliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen stimulieren und die Bildungsqualität erhöhen.

Mit Beginn der zweiten Phase des Projekts wird eine umfassende Implementierung der entwickelten Materialien eingeleitet. Die Implementierung wird länderorientiert durchgeführt werden. In jedem Bundesland sollen durch das Projektteam Multiplikatoren ausgebildet werden, um diese in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Professionalisierung von Erzieherinnen und Erzieher vor Ort durchführen zu können.

Die ersten Qualifizierungen von Multiplikatoren in Hessen und Baden-Württemberg wurden bereits durchgeführt; weitere Qualifizierungen werden im nächsten Jahr in Thüringen folgen.

Publikationsreihe

„Natur-Wissen schaffen“

herausgegeben von Prof. W. E. Fthenakis

Natur-Wissen schaffen. Band 1:
Dokumentation des Forschkönige-
Wettbewerbs
ISBN: 978-3-427-50280-7

Natur-Wissen schaffen. Band 2:
Frühe mathematische Bildung
ISBN: 978-3-427-50286-9

Natur-Wissen schaffen. Band 3:
Frühe naturwissenschaftliche Bildung
ISBN: 978-3-427-50287-6

Natur-Wissen schaffen. Band 4:
Frühe technische Bildung
ISBN: 978-3-427-50289-0

Natur-Wissen schaffen. Band 5:
Frühe Medienbildung
ISBN: 978-3-427-50288-3

Natur-Wissen schaffen. Band 6:
Portfolios im Elementarbereich
ISBN: 978-3-427-50285-2

Kontakt und weitere Informationen zum
Projekt „Natur-Wissen schaffen“
Dr. Marion Wulf,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
Telefon 0421/218 – 61648
Telefax 0421/218 – 61645
Email: wulf@uni-bremen.de
Email: kontakt@natur-wissen-schaffen.de
Homepage: www.natur-wissen-schaffen.de



Mit und in der Natur forschen

In Mülheim an der Ruhr gibt es eine ganz besondere Einrichtung für Kinder und ihre Erzieherinnen – die „Lernwerkstatt Natur“. Es ist ein Haus mit ganz vielen Glasfassaden, mitten in der Natur. Von dort aus ist es nicht weit bis zu den nächsten Wäldern, Wiesen, Bächen und Feldern. Diese Einrichtung wird für jeweils eine Woche von Kindergarten-Gruppen besucht. Und dann beginnt für die Jungen und Mädchen eine spannende Zeit: Sie starten von ganz allein spannende Projekte in und mit der Natur. Sie gehen hinaus und sammeln und entdecken vieles, bringen es mit in die Werkstatt zurück und basteln oder malen damit, lesen, spielen und erkunden die Natur weiter.

Die Fachkräfte unterstützen lediglich die Neugier der Kinder, geben aber fast nichts vor. Für die Erzieherinnen Erzieher selbst bietet die Lernwerkstatt die Möglichkeit, das Verhalten der Kinder gezielt in einem anregenden Umfeld zu beobachten, zu analysieren und zu verstehen.

Der Kölner Frühpädagoge Prof. Gerd E. Schäfer hat mit einem Team aus dem Verein Weltwerkstatt nun das Buch „Natur als Werkstatt“ herausgegeben, in dem er das Konzept der Mülheimer Einrichtung erläutert. Erkenntnisse der frühkindlichen Pädagogik bringen die Autorinnen und Autoren in Zusammenhang mit dem Geschehen in der Lernwerkstatt Natur. Dabei wird vor allem der Ansatz des „wilden Forschens“ vertieft.

Laut Schäfer sind Kinder neugierig und haben großen Spaß an Tätigkeiten, die Erwachsene als Forschen bezeichnen würden. Allerdings gingen Kinder dabei nicht zielgerichtet und methodisch, sondern situativ, impulsiv und mit immer wieder neuer Begeisterung vor. Mit der Lernwerkstatt wird diesen „wilden Forschern“ die Möglichkeit eröffnet, quasi „von selbst“ Naturwissen zu erwerben, sich Theorien über die Natur auszudenken und sich darüber mit Gleichaltrigen und Erwachsenen auszutauschen.

Einen Eindruck von der Lernwerkstatt Natur erhalten Sie auf der Homepage der Einrichtung (<http://lernwerkstatt.muelheim-ruhr.de/>) im Rahmen des Internet-Angebotes der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Über die Ziele des Vereins Weltwerkstatt informiert die vereinseigene Homepage: www.weltwerkstatt.de/

Schäfer, Gerd. E. et. al. (2009): Natur als Werkstatt. Weinmar, Berlin: Verlag Das Netz. Kartoniert, 104 Seiten, ISBN 978-3-937785-97-4, 19,90 EUR.

Kindertagespflege

Bildung in der Kindertagespflege

Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres haben sich bei Kindern die wichtigsten geistigen und charakterlichen Eigenschaften ausgeprägt. Sie werden ihr gesamtes späteres Sozial- und Lernverhalten bestimmen. Später sind sie nur noch schwer zu ändern. Deshalb ist der Bereich der frühkindlichen Förderung in den vergangenen Jahren stärker in den Blickpunkt der Bildungsdiskussion geraten. Das ist der Hintergrund, vor dem die Informationswissenschaftlerin Jutta Hinke-Ruhnau ihren Band „Bildung unter drei in der Kindertagespflege“ angesiedelt hat.

Der Autorin geht es in der 119-seitigen Veröffentlichung darum, dafür zu werben, dass Kinder in ihren ersten Lebensjahren auf Erwachsene treffen, die ihnen optimale Bedingungen für die Entdeckung der Welt um sie herum bieten. Erwachsene – Eltern und Tagespflegepersonen – tragen eine besondere Verantwortung für die Entwicklung der Kinder. Das wird auch in den Bildungsplänen und dem Förderauftrag für die Tagesbetreuung betont.

Jutta Hinke-Ruhnau gibt in ihrem Buch konkrete Tipps für die praktische und organisatorische Gestaltung von Bildungsbegleitung in der Kindertagespflege, beschreibt wie Bildungsvereinbarungen zwischen Eltern und Tageseltern umgesetzt werden können und weist nicht zuletzt darauf hin, dass auch Erwachsene bei der frühkindlichen Bildungsbegleitung eine Menge von den Kleinkindern lernen können. Ihre Ausführungen untermauert die Autorin mit aktuellen Ergebnissen der Hirnforschung.

Hinke-Ruhnau, Jutta (2009): Bildung unter drei in der Kindertagespflege. Seelze-Velber: Kallmeyer. Broschiert, 119 Seiten, ISBN 978-3-7800-1045-2, 19,95 EUR

Rechtsprobleme und Rechtsfragen in der Kindertagespflege – eine Arbeitshilfe

Der neue Rechtsreader, wie die Broschüre „Rechtsprobleme und Rechtsfragen in der Kindertagespflege“ allgemein bezeichnet wird, ist fertig gestellt. Der Rechtsreader wird vom Hessischen KinderTagespflegeBüro herausgegeben und beinhaltet wich-

tige Themen im rechtlichen und steuerlichen Bereich der Kindertagespflege.

Die beiden Autorinnen des Readers sind die Rechtsanwältin Iris Vierheller und die Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth. Beide Autorinnen arbeiten freiberuflich sowohl in der Beratung als auch in der Fortbildung unter anderem in Kooperation mit dem Hessischen KinderTagespflegeBüro und sind insofern mit den Fragestellungen im Kindertagespflegebereich gut vertraut.

In der neuen Auflage wurden sowohl die Änderungen, die im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes in Kraft getreten sind, als auch neue Gerichtsentscheidungen (u. a. zur Frage der Eignung von Tagespflegepersonen, zur Altersvorsorge, zur Anrechnung von Arbeitslosengeld II und zur Tätigkeit in Mietwohnungen) eingearbeitet. Das Themenspektrum des Readers ist vielseitig; behandelt werden z. B. die Regelungen der Kindertagespflege im SGB VIII, die einkommens- und umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen, die Sozialversicherung der Tagespflegepersonen, Vertragsgestaltung, Anrechnung auf andere Leistungen, die Aufsichtspflicht und Haftung sowie mietrechtliche Fragen.

Auch wenn das Werk auf einzelne hessische Besonderheiten eingeht, ist es auch bundesweit als Lektüre geeignet. Die Broschüre bietet einen guten Überblick über das Rechtsgebiet und die Besonderheiten der Kindertagespflege und kann darüber hinaus für die Beurteilung einzelner Fragestellungen eine wertvolle Hilfe für Fachberater/innen sein.

Der Reader kann zu einem Preis von 10,- € zzgl. Versandkosten beim Hessischen KinderTagespflegeBüro bezogen werden.

Hessisches KinderTagespflegeBüro
– Landesservicestelle –
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstr. 4-6
63477 Maintal
Tel: +49 (6181) 400-433
Fax: +49 (6181) 400-5017
info@hktb.de
www.hktb.de <<http://www.hktb.de/>>

Kindertagespflege und Kindertagesstätte im Verbund



Kindertageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege dürfen nach Auffassung des KTK-Bundesverbandes nicht einfach nebeneinanderher arbeiten. Vielmehr muss es das Ziel sein, dass beide Angebote zu einem stimmigen System zusammenwachsen. Und dies im Interesse der Kinder und ihrer Eltern.

Die vorliegende Veröffentlichung zielt genau in diese Richtung. In ihr wird dargelegt, warum eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wichtig ist, worin sich beide Angebote unterscheiden, wie sich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gegenseitig ergänzen können, welche Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind, und wie die Kooperation gestaltet werden kann.

Die Publikation von Wolfgang Dichans, Ein Netzwerk für Familien kostet für Mitgliedereinrichtungen: 8,50 € zuzüglich Versandkosten

Für alle weiteren Interessenten:
10,50 € zuzüglich Versandkosten

Bezug:
KTK-Bundesverband
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-238
Fax: 0761 200-735
Ktk-bundesverband@caritas.de

Kinder- und Jugendarbeit

Miteinander, nicht übereinander reden – Jugenddialog 2020

Das Projekt Jugenddialog 2020 bringt junge Menschen unterschiedlicher kultureller, religiöser, weltanschaulicher, sozialer und ethnischer Herkunft miteinander ins Gespräch. Die Teilnehmer im Alter von 16-23 Jahren sollen zum Nachdenken darüber angeregt werden, was sie miteinander verbindet und wie für sie eine gemeinsame Zukunft in Deutschland aussehen könnte.

Die Jugendlichen bestimmen selbst, zu welchem konkreten Thema und in welcher Form sich ihre Dialoggruppe engagieren will. Die Teilnehmer sollen erfahren, wie lohnend aber auch diskussionsintensiv es ist, gemeinschaftlich Ideen zu entwickeln und sich produktiv an Entscheidungsfindungsprozessen zu beteiligen.

Ein solcher Dialog zwischen jungen Menschen kann kein kurzes Gespräch im Vorbeigehen sein: Daher bietet das Projekt den Teilnehmern die Möglichkeit, sich mehrfach zu treffen und sich so intensiv kennenzulernen. Ausgangspunkt der Themenfindung sind die Interessen und Biographien der Teilnehmer – das Oberthema ist die Zukunft des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Im ersten gemeinsamen Treffen lernt sich die Gruppe zwei Tage lang kennen, die Jugendlichen haben Spaß miteinander, diskutieren viel und formulieren am Ende der zwei Tage das Thema selbst, zu dem die Gruppe zukünftig arbeiten wird. Eine Internetplattform erlaubt den Teilnehmern in Kontakt zu bleiben und das gemeinsame Thema über ein halbes Jahr hinweg auch von zu Hause aus zu bearbeiten.

Drei Monate nach der Auftaktsitzung kommt die Dialoggruppe wieder zusammen: An diesem Tag besprechen die Teilnehmer ihre



Das Moderatorenteam freut sich auf die Teilnehmer und deren Themen.

Zwischenergebnisse und verabreden die weiteren Schritte. Beim Abschlusstreffen tritt die Dialoggruppe mit ihren Ergebnissen an die Öffentlichkeit und diskutiert mit eingeladenen Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Alle Treffen finden in der Akademie Die Wolfsburg in Mülheim an der Ruhr statt, einer zu einem modernen Tagungshaus umgebauten Jugendstilvilla. Dort ist alles ‚all inclusive‘: Die Kosten für Verpflegung und Übernachtungen werden übernommen, auch die Anreise wird auf Anfrage erstattet – so kann jeder kommen, der Interesse hat – unabhängig von der Größe des Geldbeutels.



Betreut wird jede Dialoggruppe von zwei Moderatoren, jungen Aktiven aus der Jugendarbeit und Jugendbildung. Das dreijährige Projekt Jugenddialog 2020 wurde von der Stiftung Mercator, der Katholischen Akademie Die Wolfsburg und der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen. Es steht unter der Schirmherrschaft von Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis in den Frühling 2011 startet monatlich etwa eine neue Dialoggruppe. Alle Infos, Termine und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es auf www.jugenddialog2020.de.

Kontakt:
Projektbüro Jugenddialog 2020
Katholische Akademie
„Die Wolfsburg“
Falkenweg 6
D-45478 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208/99919-204
Telefax: 0208/99919-110
info@jugenddialog2020.de
www.jugenddialog2020.de

Überblick über Studien zur Kinder- und Jugendarbeit

Wirkt Kinder- und Jugendarbeit? Na klar, werden Aktive dieses Tätigkeitsbereiches sagen. Aber, ist das erwiesen? Eine Vielzahl von Studien befasst sich mit den Wirkungen von Kinder- und Jugendarbeit. Die fünf großen Vereinigungen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen – zusammengefasst im Arbeitskreis „G5“ – wollen das verfügbare Wissen zusammentragen, systematisieren und zur Verfügung stellen. Ein erster Schritt dahin soll eine neue Broschüre sein. Titel: „Das Wissen zur Kinder- und Jugendarbeit. Die empirische Forschung 1998-2008. Ein kommentierter Überblick für die Praxis“.

Bbeauftragt wurde mit der Erstellung der Überblicksstudie das Deutsche Jugendinstitut und die Technische Universität Dortmund. Vorgelegt haben die beiden Forschungsinstitute nun eine Zusammenstellung von 70 verschiedenen Studien. Auf jeweils einer Seite finden sich Angaben und Daten zu den wesentlichen Untersuchungsgegenständen und den Ergebnissen der einzelnen Projekte.

Dem Arbeitskreis G5 gehören folgende Institutionen an: Landesjugendring NRW, Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ NRW, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW, Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW.

Sie können sich die Broschüre von den Seiten des Landesjugendringes NRW herunterladen: www.ljr-nrw.de/veroeffentlichungen/publikationen/. Auch gedruckte Exemplare werden vom Landesjugendring kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Landesjugendring NRW
Postfach 22 12 60
41435 Neuss
Tel.: 02131 4695-0
Fax: 02131 4695-19
Email: info@ljr-nrw.de
Internet: www.ljr-nrw.de

Selber kochen bildet

Lotte Rose und Benedikt Sturzenhecker haben ein Buch herausgegeben, das sich im Titel auf die gesamte Soziale Arbeit bezieht, aber doch schwerpunktmäßig für die Kinder- und Jugendhilfe wichtige Anregungen bietet. Es kann zeigen, dass das Thema Kochen und Essen sozialpädagogisch keinesfalls trivial ist, sondern wichtige Chancen der Förderung von Entwicklung und Selbstbildung in Kindertageseinrichtungen, erzieherischen Hilfen, Offener Kinder- und Jugendarbeit und Familienbildung beinhaltet. Viele der Texte erforschen und reflektieren Praxis des Essen in sozialpädagogischen Einrichtungen, und verdeutlichen, dass einerseits das Thema fachlich nicht genügend reflektiert und konzipiert wird, und andererseits geben sie bis in Methoden Anstöße, wie die Potentiale des Themas entfaltet werden könnten.



Einige Texte hinterfragen kritisch eine Jugendhilfe, die sich nur präventiv und damit defizitorientiert Problemen von Essstörungen und „dicken Kindern“ zuwendet. Andere zeigen, wie positiv entwicklungsstärkend, sinnfroh, selbstbildend und gemeinschaftsförderlich das Essen und Kochen gestaltet werden könnte. Überall, wo in der Kinder- und Jugendhilfe gegessen und gekocht wird, sollte das Buch für die Fachkräfte neben den Kochbüchern auf den Küchentisch. Rezepte sind auch drin!
Rose, Lotte/Sturzenhecker Benedikt: „Erst kommt das Fressen...“ – Über Essen und Kochen in der Sozialen Arbeit. VS Verlag Wiesbaden 2009. 316 S. Mit 12 Abb. u. 2 Tab. Br., ISBN: 978-3-531-16090-0, Preis: 24.90 €

Jugendhilfeplanung

Erfolgreicher Abschluss des 7. Zertifikatskurses zur Jugendhilfeplanung

Am 27. Januar 2010 konnten insgesamt 18 Jugendhilfeplanerinnen und -planer aus dem Westfalen-Lippe und dem Rheinland ihre Ausbildung zur Jugendhilfeplanung abschließen. Nach erfolgreicher Teilnahme an den inhaltlichen Blockwochen und dem Abschluss eines persönlichen Praxisprojektes wurde ihnen in einer Feierstunde das Zertifikat im Jugendhof Vlotho überreicht.

Die Zertifizierungskurse „Jugendhilfeplanung“ der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen haben eine langjährige und erfolgreiche Tradition. In den bisherigen Kursen wurden über 150 Planerinnen und Planer für die kommunale Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich ausgebildet.

Die Zertifikatskurse „Jugendhilfeplanung“ garantieren eine professionelle und den aktuellen, fachlichen Standards entsprechende Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfeplanung vor Ort.

Die theoretischen Schwerpunkte der sieben Kursblöcke umfassten:

- Fachliche und rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung
- Anforderungsprofil an die Jugendhilfeplanung und an die Planungsakteure
- Projektmanagement, Projektsteuerung und Netzwerkarbeit
- Konfliktmanagement, Gesprächsführung und Moderation
- Organisationsentwicklung, Qualitätsmanagement und Beteiligungsverfahren
- Planungs- und Organisationstechniken
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Datenkonzepte und Berichtswesen



Um diese theoretischen Kursinhalte in die praktische Arbeit zu integrieren, führten die Teilnehmenden jeweils ein eigenes Praxisprojekt durch. Hierzu wurden regelmäßige Projektstage und Treffen in Regionalgruppen durchgeführt, die den Teilnehmenden Gelegenheit zur kollegialen Beratung boten.

Allen Absolventen und Absolventinnen einen herzlichen Glückwunsch und für die weitere berufliche Zukunft alles Gute.

Empfehlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur Kommunalen Jugendhilfeplanung

Seit 20 Jahren gilt das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und genauso lange gibt es die Jugendhilfeplanung als gesetzlichen Auftrag. Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland haben diesen Auftrag stets mit Beratung, Fortbildung und fachlicher Diskussion begleitet und die Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung gefördert. Die gemeinsamen Empfehlungen sind ein fester Bestandteil dieser Bemühungen.

Der Planungsauftrag des SGB VIII ist in den vergangenen Jahrzehnten unverändert geblieben, die Jugendhilfeplanung hat aber nicht stillgestanden, sondern sich mit der Jugendhilfe weiterentwickelt. Darüber hinaus sind neue Planungsanforderungen im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen entstanden, unter anderem durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die Verpflichtung, kommunale Kinder- und Jugendförderpläne zu erstellen.

Die hier vorliegenden Empfehlungen sollen die kommunale Praxis bei der Ausgestaltung ihrer Jugendhilfeplanung unterstützen. Darüber hinaus stehen die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen der Jugendhilfeplanung in fast 200 Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen weiterhin mit Fortbildung und Beratung zur Verfügung.

Die Empfehlungen können ab sofort zu einem Preis von 10,00 € bestellt werden.

Bestelladresse:
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Str. 25
48133 Münster
Alicia Schmidt
alicia.schmidt@lwl.org
Tel.: 0251/591 – 5611
Fax: 0251/591 – 275

Entwicklungslinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Befunde der 4. Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2008 für Nordrhein-Westfalen

Der Bericht zur Strukturdatenerhebung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) bildet landesweite Informationen zum Berichtsjahr 2008 ab. Gegenstand der Untersuchung ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen, die Mobile Jugendarbeit, die Offene Arbeit auf Bau- oder Abenteuerspielplätzen sowie einrichtungsübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Befragt wurden die 182 Jugendämter in NRW mit jeweils einem Erhebungsbogen zu zentralen Strukturdaten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und einem Fragebogen zu den Finanzdaten. 140 Jugendämter (76,9%) beteiligten sich an der Erhebung.

Der Bericht umfasst Informationen zu „Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“, „Nutzung der Angebote durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“, „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ und „Finanzen“. Alle Kapitel folgen in ihren jeweiligen Beobachtungsdimensionen im Aufbau einer einheitlichen Logik: Zunächst werden einige zentrale Ergebnisse grafisch bzw. tabellarisch aufbereitet. Auf eine Beschreibung der zentralen Befunde des Berichtsjahres 2008 folgt die Darstellung von Trends und Entwicklungen in der Gegenüberstellung der Strukturdaten der Berichtsjahre 2002, 2004 und 2008. Abschließend werden Fragen formuliert, die als Grundlage für den (über-)örtlichen Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog zu verstehen sind.

Der Bericht kann ab sofort bestellt werden. Bestelladresse:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Str. 25, 48133 Münster
Alicia Schmidt
alicia.schmidt@lwl.org
Tel.: 0251/591 – 5611
Fax: 0251/591 – 275

Entwicklungslinien öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege

Die Veröffentlichung ist der Eröffnungsband der „Schriften und Werkstattpapiere aus dem Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik“ der Universität Duisburg-Essen. Björn Pfadenhauer legt mit diesem Band eine ausführliche Ausarbeitung der historischen Grundlagen seines Promotionsthe-

mas vor. Entsprechend dem Untertitel, konstruiert er die Entwicklung des Wunsch- und Wahlrechts am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Zu Beginn zeichnet der Autor die Entwicklung des Wohlfahrtswesens in den deutschen Staaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach, um die Entstehung öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu demonstrieren. Unter Berücksichtigung der besonderen sozioökonomischen Bedingungen dieser Zeit, klärt er die Entwicklung öffentlicher Fürsorge und die Ausformung des Sozialrechts sowie den Beginn wohlfahrtsverbandlicher Institutionalisierung. Einen deutlichen Schwerpunkt legt er dabei auf die Entwicklung der kirchlichen Verbände.

Anschließend verdeutlicht er die besondere Stellung freier Fürsorgevereinigungen der Fürsorge und der Wohlfahrtsverbände im ersten Weltkrieg und die daraus hervorgehende enge Verbindung von Staat und Verbänden, die in der Weimarer Republik entstehen sollte.

Auf dieser Grundlage widmet er sich im zweiten Teil der Vorstudie der Ausgestaltung des Verhältnisses öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in Weimar und vor allem später in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei hebt er insbesondere die Aufnahme eines subsidiären Charakters der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe hervor und verdeutlicht den Stellenwert des Wunsch- und Wahlrechts in diesem Zusammenhang. Pfadenhauer zeigt eingehend, welche Bedeutung das Wunsch- und Wahlrecht ab den 1960er Jahren für die Kinder- und Jugendhilfe hatte und schließt mit einer

Feststellung über die Rolle des Wunsch- und Wahlrechts im SGB VIII zu Beginn der 1990er Jahre.

Zum Schluss der Vorstudie verdeutlicht der Autor, dass die zusammengefassten Ergebnisse die Ausgangsbasis seiner weiteren Forschungsarbeit werden. Er formuliert aktuelle Fragestellungen, die die Relevanz und die empirische Prüfung des Wunsch- und Wahlrechts in der Kinder- und Jugendhilfe heute thematisieren.

Björn Pfadenhauer hat mit seiner Literaturarbeit eine recht spezialisierte Vorstudie über die Entwicklungslinien öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege vorgelegt, in der -verständlicherweise - vor allem die für sein Dissertationsprojekt notwendigen Aspekte aufgegriffen werden. Daneben gibt er jedoch eine sinnvolle Einführung in die historischen Wurzeln der dualen Wohlfahrtspflege in Deutschland und macht damit die besonderen Entwicklungskontexte sozialer Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe nachvollziehbar.

Pfadenhauer, Björn (2009):
Entwicklungslinien öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.
Eine Vorstudie zum Wunsch- und Wahlrecht des Kinder- und Jugendhilferechts im Kontext des deutschen Sozialleistungssystems.
Norderstedt.

Rezensiert von Thomas Fink
Fachberatung Jugendhilfeplanung & Organisationsberatung
LWL-Landesjugendamt Westfalen



Geschlechtergerechte Jugendhilfe

Mädchenarbeit – vernetzt und geschätzt

Die FUMA Fachstelle Gender NRW hat eine Datenbank der Mädchenarbeit entwickelt, die erstmals konkrete Projekte und Angebote der Mädchenarbeit aufnimmt und präsentiert. Sie ergänzt damit die Datenbank Jungenarbeit, welche bereits seit 2008 erfolgreich läuft. Die Datenbank der Mädchenarbeit ermöglicht Fachmensen aus der Kinder- und Jugendhilfe, aus Schule und Freizeit, Kontakte zu knüpfen und innovative Ideen und Konzepte aus anderen Regionen in die eigene Praxis zu übertragen.

Eltern, Kinder und Jugendliche finden in dem Portal spannende Angebote aus ihrer Region.

Ansprechpartnerin ist
Kerstin Schachtsiek
(FUMA Fachstelle Gender NRW)
Tel. 0201 185088-0

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem unten stehenden Flyer oder unter www.gender-nrw.de <<http://www.gender-nrw.de/>> Datenbank Mädchenarbeit – direkt zur Eingabe (<http://maedchenarbeit.gendernrw.de/eingabe.php>)

Rechtliches

Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinderförderungsgesetzes

– Gesamttext und Begründungen –
mit Berücksichtigung der FGG-Reform
Am 16. Dezember 2008 trat das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in Kraft. Die Änderungen des SGB VIII durch das KiföG nahm die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Anlass, ihre erstmals 2005 erschienene Arbeitshilfe zum SGB VIII grundlegend zu überarbeiten. Die nunmehr vorliegende 13. Auflage enthält zudem die Novellierungen des SGB VIII infolge des am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Die Broschüre kann zu einem Preis von 5,- EUR zzgl. Versandkosten bestellt werden bei: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Fax: (030) 400 40-232, E-Mail: bestellung@agj.de

Vertraulichkeit einer Anzeige beim Jugendamt – Informantenschutz

An das Jugendamt gerichtete Hinweise eines Informanten auf eine mögliche Kin-

Datenbank Mädchenarbeit
praxiserprobt und einfach anzuwenden

Liebe Engagierte in der Mädchenarbeit,

es ist an der Zeit die vielfältigen Aufgaben, Angebote und Projekte in der Mädchenarbeit in NRW und darüber hinaus neu ins Licht der Öffentlichkeit zu holen.

- **Bewährte Erfahrungen und neue Impulse**
In der Mädchenarbeit hat sich ein „Generationswechsel“ vollzogen. Gute Ansätze der Mädchenarbeit treffen auf veränderte Lebenslagen und Bedarfe von Mädchen. Ursprüngliche und junge Mädchenarbeit kann voneinander lernen, um gestärkt aus diesem Wandlungsprozess hervorzugehen.
- **Ohne eigene Verortung keine Kooperation**
Mädchen- und Jungenarbeit kooperieren miteinander. Dabei ist es wichtig, sich mit den Projekten der Mädchenarbeit selbstbewusst zu zeigen und sich zu positionieren.
- **Raum einnehmen – auch im world-wide-web**
Aktuelle Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen einen Rückzug der Mädchenarbeit. Lustvoll Räume zu besetzen und damit präsent zu sein, ist daher wichtiger denn je. Eine Datenbank im Internet ist ein weiterer Schritt dahin, virtuelle Räume zu erobern.

Wir freuen uns, wenn ihr mitmacht! Sie mitmachen. In die Datenbank Mädchenarbeit eintragen und sich zeigen!
Mit herzlichen Grüßen auch vom Team der FUMA Fachstelle Gender NRW.

Kerstin Schachtsiek, Cécilia Debbing

FUMA e.V.
Fachstelle Gender NRW
Geschlechtergerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe
Rathenaustr. 2-4 • 45127 Essen
Telefon 0201 18 50 88-0
Fax 0201 18 50 88-9
e-mail: fachstelle@gender-nrw.de
www.gender-nrw.de
Ansprechpartnerin:
Kerstin Schachtsiek
Referentin für Mädchenarbeit

FUMA e.V.
Fachstelle Gender NRW
Geschlechtergerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Mädchenarbeit
... neu gesehen!

vernetzt & geschätzt

Datenbank Mädchenarbeit online
www.gender-nrw.de

gefördert von:
Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

deswohlgefährdung stellen einschließlich der Informationen über seine Person anvertraute Daten i.S.d. § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII dar. Sie dürfen unabhängig davon, ob der Hinweis wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgte, nur in den gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Oldenburg (VG Oldenburg, Urteil vom 14.12.2009, 13 A 1158/08) gerade entschieden und folgt damit der Linie anderer Gerichte.

Gesetzessammlung Kinder- und Jugendhilfe

Seit der letzten Auflage dieser Sammlung ist das SGB VIII durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen (KiFÖG) Ende 2008 und durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen (FGG-Reformgesetz) mit Wirkung vom 1.9.2009 umfassend geändert und angepasst worden.

Im Bereich der Gesetze des Landes NRW wurde das GTK durch das Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) komplett abgelöst. Auch im 1. AG – KJHG NRW fanden Änderungen statt. Seitens der Träger der Jugendhilfe besteht die Notwendigkeit, sich immer wieder auf den aktuellen Informationsstand zu bringen und sich so auf die jeweils neue rechtliche Ausgangslage einzustellen. Die vom LWL



Landesjugendamt Westfalen herausgegebene Textsammlung *Kinder- und Jugendhilfe* – nunmehr in 4. Auflage – hat sich in diesem Zusammenhang als sehr hilfreich erwiesen.

Bestellung:
Per E-Mail bei lja.bestell@lwl.org
Zum Preis von 6 EUR
Sonderpreis für Jugendämter:
3 Exemplare 12 EUR

Datenbank Mädchenarbeit...
praxiserprobt und einfach anzuwenden!

Die FUMA Fachstelle Gender NRW hat eine Datenbank der Mädchenarbeit entwickelt. Sie wurde im Vorfeld von Fachkräften ausprobiert und ist unter www.gender-nrw.de online gestellt.

Die Angebote der Mädchenarbeit können hier einfach eingetragen werden.

Und so geht's:

- 1 auf www.gender-nrw.de den Datenbank-Button anklicken
- 2 EINGABE anklicken
- 3 die Maske direkt im Netz ausfüllen und dann
- 4 abschicken

Die Freischaltung der Daten erfolgt durch die FUMA Fachstelle Gender NRW. Zuvor prüfen wir die Seriosität der Angaben!

Mädchenarbeit Arbeit mit Mädchen
... hat viele Gesichter



Mädchenarbeit ...

- ... fördert – gestern wie heute – die Mädchen individuell. Parallel dazu analysiert und kritisiert sie gesellschaftliche Prozesse der Ausgrenzung von Mädchen.
- ... hat die Mädchen im Blick. Sie setzt bei den vielfältigen Bedarfen und Ressourcen der Mädchen an. In allen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen, Kitas und in Verbänden ist es notwendig, Mädchenarbeit zu verorten.

Reflektierte und geschlechtersensible Arbeit mit Mädchen ...

- ... ist unabhängig vom Arbeitsfeld in jedem Alter notwendig: angesprochen sind Klein(st)kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- ... findet in geschlechtshomogenen und geschlechtergemischten Gruppen statt. Geschlechtersensible Angebote auch in gemischten Gruppen eröffnen den Kindern und Jugendlichen neue Lern- und Erfahrungsräume.
- ... ist ebenso Aufgabe von Männern. Fachkräfte unterschiedlichen Geschlechts leiten die Angebote in Bildung, Sport, Freizeit und Privatleben. Mit einer die Geschlechterverhältnisse reflektierenden Haltung öffnen sie jeden Tag neu die Türen hin zu einer geschlechtergerechteren Wirklichkeit.

Mädchenarbeit im Netz
... ist aufsehenerregend



Eine Datenbank ist aussagekräftig und übersichtlich.

- Wir bieten eine qualifizierte und anerkannte Plattform, um die Angebote der Mädchenarbeit im Internet zu präsentieren. Dadurch werden sie gesehen, von Eltern und MultiplikatorInnen, von KostenträgerInnen und KooperationspartnerInnen, von Mädchen und Jungen.
- Gleichzeitig besteht die Chance andere Projekte der Mädchenarbeit und neue KollegInnen und Kollegen wahrzunehmen. So können Kontakte geknüpft und neue Ideen aus der Praxis in anderen Regionen angeregt werden.

Datenbank Mädchenarbeit
www.gender-nrw.de

Kochen in sozialen Einrichtungen – Hygiene normgerecht

Soziale Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Wohnprojekte bieten kalte oder warme Mahlzeiten an. Die Beachtung von Hygienebestimmungen ist hierbei unerlässlich. Der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk haben unter dem Titel „Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird“ gemeinsame Leitlinien für eine gute Hygienepraxis in sozialen Einrichtungen veröffentlicht. In einem mehr als 200-seitigen DIN-A4-Band mit zahlreichen Anlagen und Kopiervorlagen liegen damit Hinweise zur Küchen-Hygiene vor, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 852/2004 anerkannt sind.

Der Text vermittelt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Themenbereiche wie Lebensmittelrecht, Produkthaftung,

Basishygiene und bauliche Anforderungen. Aber auch solche Themen wie Verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen der Einhaltung von Hygienebestimmungen, Reinigung von Geräten und Behältnissen, Belüftung, Abfallentsorgung etc. werden behandelt. Die zutreffenden Normen, Regeln und Anforderungen werden differenziert für die unterschiedlichen Küchengrößen erläutert. Anhand von Beispielen aus der Praxis werden Regelungen und Anweisungen anschaulich „übersetzt“.

Deutscher Caritasverband e.V. und Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird. Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in sozialen Einrichtungen. Freiburg/Breisgau 2009: Lambertus. Paperback, 238 Seiten, ISBN: 978-3-7841-1788-1, 19,90 EUR.



Fortbildungskalender März bis Mai 2010
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
<http://www.lwl.org>

01.03.-03.03.10	Musikpädagogische Praxis	NEUE MUSIKPRAXIS: Grundschule/ Kreativitätspädagogische Projektarbeit mit Grundschulkindern	Vlotho
01.03.-03.03.10	Jugendarbeit und Medienpädagogik	Schulsozialarbeit: Prävention – Intervention/Deeskalation – Mediation	Vlotho
01.03.-03.03.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	Systemisches Elterncoaching	Vlotho
02.03.-03.03.10	Bewegung, Spiel und Lied	Schritt für Schritt auf dem Weg zu einem neuen Verständnis: Neue Spiel- und Angebots- impulse für Unter-Dreijährige	Hamm
02.03.-03.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Rhythmik hat Hand und Fuß	Münster
02.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Richtlinien Integrative Erziehung – Kinder mit und ohne Behinderung	Sundern- Langscheid
02.03.10	Jugendhilfe, Polizei, Schule	Vom Nebeneinander zum Miteinander	Münster
03.03.-04.03.10	Adoptions- und Pflegekinderdienste	Vorbereitung, Auswahl und Begleitung von Pflegefamilien	Haltern
03.03.-05.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Zertifikatskurs: Leitungskonzept und Leitungsverständnis – Sozialpädagogisches Management für Leiterinnen und Leiter von Tageseinrichtungen (Modul 1)	Oelde
03.03.-05.03.10	Methoden der Jugendarbeit	Musiktheater mit Kindern: Von einem Bilderbuch bis zur Aufführung	Vlotho
04.03.-05.03.10	Frühkindliche Bildung	Wilde Hühner, verrückte Kerle	Vlotho
08.03.-10.03.10	Lösungsorientierte Ansätze	Irgendwo hin ist irgendwo weg – ein Ort für Querdenker und andere	Vlotho
10.03.-12.03.10	Literatur – Sprache – Sprechkunst	Life on stage – Theater der Unterdrückten als lebensweltbezogene Intervention in der Jugend- arbeit	Vlotho
10.03.10	Kindertagespflege	Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege	Münster
11.03.10	Adoptionsbewerber/innen	Informationsveranstaltung „Auslandsadoption“	Münster
11.03.10	Jugendhilfeausschussmitglieder	Fachtagung für neue Mitglieder der Jugendhilfe- ausschüsse in Westfalen-Lippe	Münster
13.03.-14.03.10	Musikwerkstatt und Klanglabor	Schallerzeuger und einfache Musikinstrumente aus unserer Werkstatt	Vlotho
15.03.-17.03.10	Erlebnispädagogik	Abenteuer auf dem Seil: Sicherer Aufbau von temporären Seilgärten (Grundlagen)	Vlotho
15.03.-17.03.10	Geschlechtsspezifische Arbeit	Selbstverteidigung zum Weitergeben – Methodentraining für Multiplikatorinnen	Vlotho
15.03.-17.03.10	Jugendarbeit und Medien- pädagogik	Professionell starten: Einführungskurs für Mitarbeiter/innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	Vlotho
15.03.-16.03.10	Frühkindliche Bildung	Zertifikatskurs: Lebendige Bildungsarbeit in der Kita	Vlotho
16.03.-17.03.10	Jugendamtsleitung	Gemeinsame Arbeitstagung der Leitungen der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen	
17.03.-18.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Erzieher/innen und Lehrer/innen – Dialog auf gleicher Augenhöhe	Sundern- Langscheid
17.03.-18.03.10	Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft	Beistandschaft: Grundlagenseminar	Haltern
18.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Kinder mit besonderem Förderbedarf und die Zusammenarbeit mit den Eltern	Münster

18.03.-21.03.10	Körperarbeit	Zertifikatskurs: Bioenergetisches Verstehen und Handeln (2 jähriger Zertifikatskurs – 6 Module)/Körperorientierte methodische Hilfen in pädagogischer und therapeutischer Arbeit	Vlotho
19.03.-19.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Leiten ist (k)ein Kinderspiel	Vlotho
20.03.-21.03.10	Tanz und Tanzmusik	Courante von der Hand und ihre Verwandten	Vlotho
20.03.-20.03.10	Geschlechtsspezifische Arbeit	Supervision für WenDo-Trainerinnen	Vlotho
22.03.-23.03.10	Jugendarbeit und Medienpädagogik	Seminarreihe: „Von der Idee zum...projekt“ – Medienprojekte in der pädagogischen Arbeit	Vlotho
22.03.-24.03.10	Bausteine der Qualitätsentwicklung	Elternberatung	Hamm
23.03.10	Jugendhilfeplanungsfachkräfte NRW	JHP-Forum für Großstädte	
23.03.-24.03.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	Burnout, Mitempfungsmüdigkeit verhindern/ Sekundärtrauma, Psychohygiene und Burnoutprophylaxe in der Arbeit mit traumatisierten Menschen – Ein Seminar mit Michaela Huber	Vlotho
24.03.-25.03.10	Management	Projektmanagement in der Jugendhilfe	Vlotho
25.03.-26.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	Forschen und experimentieren – eine Lernwerkstatt	Vlotho
25.03.-25.03.10	Tagesbetreuung von Kindern	„Auf meine Worte kommt es an!“/ Aggressives Verhalten vermindern – Selbstwert stärken	Vlotho
26.03.10	Wahrnehmung	Workshop für Brain-Gym I (Edukinestetik) und Sinneskursteilnehmer	Hamm
27.03.-31.03.10	Literatur – Sprache – Sprechkunst	Krimi-Werkstatt	Vlotho
08.04.-09.04.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	STI – Strukturierte Traumaintervention/ Ein Seminar mit Dorothea Weinberg	Vlotho
10.04.-10.04.10	Pädagogische Interventionen	Pädagogischer Umgang mit traumatisierten Kleinkindern	Vlotho
12.04.10	Sprache und Kommunikation	Förderung der Sprachentwicklung	Hamm
12.04.-13.04.10	Beurkundungen	Beurkundungen im Jugendamt	Münster
13.04.-13.04.10	Geschlechtsspezifische Arbeit	Selbstsicherheit und Deeskalation – Handlungsmöglichkeiten bei körperlicher oder verbaler Aggressivität von Klienten und Klientinnen	Vlotho
13.04.10	Bausteine der Qualitätsentwicklung	Kind und Konzentration – Konzentrationsförderung in Kindergarten und Grundschule	Hamm
14.04.-16.04.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	Pädagogische Arbeit unter den Aspekten von Bindung und Trauma	Vlotho
14.04.-16.04.10	Management und Leitung	Woran merken wir, dass wir erfolgreich sind? – Dokumentation und Evaluation sozialpädagogischer Arbeit	Vlotho
14.04.-15.04.10	Methoden der Jugendhilfe	Humor in der Jugendhilfe: Authentisches Auftreten und Präsenz	Vlotho
15.04.10	Kindertagespflege	Der Bildungsauftrag der Kindertagespflege	Münster
15.04.-15.04.10	Elementarbildung/Umweltbildung/ Gesundheitsbildung	Gesunde Ernährung – Als Themen- und Erlebnisfeld	Vlotho
15.04.-18.04.10	Körperarbeit	Aufbaukurs Bioenergetik – Supervision und Praxisberatung/Reflexion, Vertiefung und Weiterentwicklung	Vlotho
16.04.10	Allgemeiner Sozialer Dienst, Hilfen zur Erziehung, Adoptions- und Pflegekinderdienst	Pflegekinder mit einem fetalen Alkoholsyndrom (FAS)	Schwerte
16.04.-18.04.10	Bewegung, Spiel und Lied	Qualifikation: Einführung in das Trampolinspringen	Hamm
19.04.-20.04.10	Medienbildung	„Du bist das Netz – die schöne neue Medienwelt“	Vlotho

19.04.-21.04.10	Management	Fit im Konflikt – Fit mit Konflikt	Vlotho
19.04.-20.04.10	Bausteine der Qualitätsentwicklung	„Unter-Dreijährige“: Die neue Zielgruppe für Tageseinrichtungen?	Hamm
19.04.-23.04.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	Einführung in die Psychotraumatologie und traumazentrierte Beratung in der Seelsorge/ Pastoralkolleg	Vlotho
19.04.-20.04.10	Beratungshilfen für Eltern, deren Kinder im Heim/in einer Pflegefamilie leben	Eltern sein ein Leben lang	Münster
20.04.-21.04.10	Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft	Vormundschaft: Grundlagen	Oelde
20.04.10	Ganztagschulentwicklung	Regionale Bildungsnetzwerke und ihr Stellenwert für die Jugendhilfe	Münster
20.04.10	Jugendhilfeplanung	Regionaler Arbeitskreis für Jugendhilfe- planungsfachkräfte West	
20.04.-21.04.10	Management	Zeit im Griff: Selbstmanagement und Zeitmanagement in der Jugendhilfe	Vlotho
21.04.10	Jugendhilfeplanung	Regionaler Arbeitskreis für Jugendhilfe- planungsfachkräfte Süd	
22.04.10	Fachtagung für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ASD/KSD	„Navi“ für den ASD – Von Anforderungen zur gelingenden Praxis	Dortmund
22.04.10	soziale, emotionale und gesundheitliche Entwicklung	Trennung/Scheidung – Auswirkung auf die Kinder	Hamm
23.04.-24.04.10	Management und Leitung	Know How für's Ehrenamt – Damit die Lust nicht zur Last wird	Vlotho
26.04.-28.04.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	Stressbewältigung durch Achtsamkeit / ein Trainingsprogramm nach Jon Kabat-Zinn	Vlotho
26.04.-27.04.10	Tagesbetreuung von Kindern	Die Eingewöhnungsphase – Übergänge begleiten und gestalten	Schwerte
26.04.-27.04.10	Tagesbetreuung von Kindern	Sprachentwicklung, Sprachförderung und Sprachstörungen	Oelde
26.04.-27.04.10	Allgemeiner Sozialer Dienst und Dienste und Einrichtungen der Erzieherischen Hilfen	Kooperative Fallarbeit im Kinderschutz	Haltern
26.04.-27.04.10	Organisation und Netzwerkarbeit	Interkulturelle Öffnung von Familienzentren	Vlotho
26.04.-27.04.10	soziale, emotionale und gesundheitliche Entwicklung	Bewegte Stille – wie Kinder ihre Balance finden können zwischen Lebendigkeit und Stille	Hamm
26.04.-28.04.10	Geschlechtsspezifische Arbeit	Als Pädagogin in der Arbeit mit Jungen – Geschlechterbewusste Pädagogik	Vlotho
27.04.10	Jugendhilfeplanung	Regionaler Arbeitskreis für Jugendhilfe- planungsfachkräfte Ost	
27.04.-28.04.10	Management und Leitung	Case-Management in der Sozialen Arbeit – Einführungsseminar	Vlotho
28.04.-30.04.10	Jugendarbeit und Medienpädagogik	Gehirnforschung und Projektarbeit – Unterstützung von Bildungs- und Lernmöglichkeiten im Offenen Ganztag	Vlotho
28.04.-29.04.10	Pädagogische Interventionen	Wie sich störende Verhaltensweisen bei Kindern in wünschenswerte Fähigkeiten verwandeln lassen	Vlotho
28.04.-30.04.10	Erlebnispädagogik	Soziale Kompetenzen fördern: das Abenteuer Kooperation	Vlotho
29.04.-30.04.10	Frühkindliche Bildung	Lerntagebuch und Co... – Bildungsprozesse dokumentieren	Vlotho
30.04.10	Bewegung, Spiel und Lied	Cooler Songs für cooler Kids – Einführung neuer Kinderlieder	Hamm

03.05.-04.05.10	Management und Leitung	Lesen statt Hören, Schreiben statt Sprechen – E-Mail-Beratung	Vlotho
03.05.-04.05.10	Elementarbildung/Umweltbildung/ Gesundheitsbildung	Natur auf der Spur: Von heilenden Kräutlein und Marzipanbäumen – mit Kindern die Welt der Pflanzen entdecken	Vlotho
03.05.-04.05.10	Tagesbetreuung von Kindern	Konfliktgespräche und Konfliktinterventionen	Sundern-Langscheid
03.05.-05.05.10	Frühkindliche Bildung	Sprachförderung im Alltag	Vlotho
03.05.-05.05.10	Lösungsorientierte Ansätze	Ich weiß, ich bin viele! – Es ist nie zu spät seine Herkunft neu zu entdecken	Vlotho
03.05.-05.05.10	Wahrnehmung	Basale Stimulation – neue Wege in der Entwicklungsförderung	Hamm
04.05.-05.05.10	Kinderrechte und Kinderschutz	Kindeswohlgefährdung und Kindertageseinrichtung – was ist zu tun?	Vlotho
04.05.-06.05.10	Fachkräfte von Pflegekinderdiensten öffentlicher und freier Träger, Allgemeinen Sozialen Diensten und Heimerziehung	Konzeption und Methoden mit Blick auf die Verwandtenpflege	Oelde
05.05.-07.05.10	Pädagogische Interventionen	Pflegeeltern professionell begleiten	Vlotho
05.05.-06.05.10	Tagesbetreuung von Kindern	Eltern beraten und stärken – Erziehungspartnerschaft lebendig gestalten	Oelde
06.05.10	Tagesbetreuung von Kindern	Die Aufsichtspflicht der Erzieherin	Coesfeld
06.05.-07.05.10	Elternarbeit	Zusammenarbeit mit Eltern gestalten	Vlotho
13.05.-16.05.10	Literatur – Sprache – Sprechkunst	Dichten und Schreiben/Freischreibzeit für Kinder	Vlotho
13.05.-16.05.10	Musikerlebnis	Klangkontakte – "Weltmusik"/Akkulturationsprobleme und Möglichkeiten des Zusammenspiels	Vlotho
17.05.-19.05.10	Elementarbildung/Umweltbildung/ Gesundheitsbildung	Träume aus Lehm: Mit Kindern gestalten, bauen, basteln, backen	Vlotho
17.05.-19.05.10	Allgemeiner Sozialer Dienst, Hilfen zur Erziehung	Professionelle Hilfen bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung – Information, Beratung, Mediation	Haltern
17.05.-19.05.10	Management und Leitung	Kreative Methoden in der Team- und Beratungsarbeit	Vlotho
18.05.-19.05.10	Sprache und Kommunikation	Spielideen zur Förderung der Sprachfähigkeit	Hamm
18.05.10	Tagesbetreuung von Kindern	Kinder mit Behinderung – der gemeinsam entwickelte Förderplan	Münster
19.05.10	Kinder- und Jugendarbeit	Mobile Jugendarbeit als Teil eines kommunalen Gesamtkonzeptes	Köln
19.05.-20.05.10	Tagesbetreuung von Kindern	Wenn die Sprache laufen lernt – psychomotorische Kommunikationsförderung	Münster
19.05.-21.05.10	Adoptions- und Pflegekinderdienste	Die Farbe der Haut – Rassismuserfahrungen in Adoptivfamilien	Vlotho
20.05.10	Bausteine der Qualitätsentwicklung	Kinder stärken in schwierigen Zeiten – was Kinder schützt und fördert	Hamm
21.05.-22.05.10	Kollegiale Beratung, Supervision und Trauma	Screentechnik/Traumabearbeitung durch Traumakonfrontation – Synthese und Integration	Vlotho
22.05.-24.05.10	Musikpädagogische Praxis	NEUE MUSIKPRAXIS: Musikschule und Theater/„Unser Musical – alle machen mit!“	Vlotho
26.05.-27.05.10	Kita kreativ – Literatur, Musik, Kunst	Kreatives Schreiben für die Kita	Vlotho
27.05.10	Adoptionsbewerber/innen	Informationsveranstaltung „Auslandsadoption“	Münster
27.05.-28.05.10	Musikpraxis instrumental	Javanisches Gamelan – Einstieg in eine fremde Musikkultur	Vlotho
31.05.-01.06.10	Jugendhilfe im Strafverfahren	Veranstaltung zu einem aktuellen Thema	Haltern
31.05.-01.06.10	ASD/Hilfen zur Erziehung	Anti-Aggressionstraining® und Coolness-Training®: Ansatz und Methoden als Impuls für die Heimerziehung	Vlotho
31.05.-01.06.10	Medienbildung	Verloren im Netz – Online süchtig werden?	Vlotho